



Kundenberatung zu Staatslasten Energie

Tagesseminar
für den VB EW in Nürnberg

März 2013

Ihr Referent

Bernd Schnabel

- Beratung von Energieversorgern und Stadtwerken in den Bereichen
 - ✓ Ausrichtung und Positionierung im Wettbewerb, Organisation
 - ✓ Energiedienstleistungen, Erneuerbare Energien
 - ✓ Energieeffizienz und Energiemanagement
 - ✓ Wärmemarkt
 - ✓ Entflechtung
- Begleitung von Veränderungsprozessen in Unternehmen der Energiewirtschaft und der produzierenden Industrie als Berater
- Seminare, Schulungen, Vorträge und Moderationen zu energiewirtschaftlichen Fragestellungen
- bis 2009: Vertriebsleiter und Geschäftsführer eines Contracting-Unternehmens; zuletzt Vertriebsleiter und Prokurist der Stawag
- Seit 2009 Partner im ifed



ifed. Institut für
Energiedienstleistungen GmbH
Blücherstr. 20a

D-79539 Lörrach

Mobil: +49 (0)172 8970880
E-Mail: Schnabel@ifed.de
Internet: <http://www.ifed.de>

ifed. Institut für Energiedienstleistungen GmbH



Gegründet
2002 in
Heidelberg

Der Hauptsitz
ist heute
Lörrach

ifed. ist auch
Heimat der
EDNA Initiative

Die Tätigkeiten des ifed.
Instituts:

- jährlich rund 400 Inhouse-Schulungen und Seminare zu energiewirtschaftlichen und technischen Themen für große und kleine EVU
- Beratung von EVU, mit strategischem, organisatorischem und vertriebs- sowie netzorientiertem Fokus
- Studien und Marktanalysen
- Projektentwicklung Erneuerbare Energien und Energieeffizienz

Know-how entlang der gesamten energie-wirtschaftlichen Wertschöpfungskette (Energiebeschaffung, Energiewandlung, Energieverteilung, Energieanwendung)

Expertise im Bereich Energieeffizienz und Erneuerbare Energien

Durchführungen von Beratung, Studien, Coaching, Begleitung von Contractingmaßnahmen, In-House-Workshops, Moderationen und Mediationen

Agenda

1 Allgemeines zu den Staatslasten auf leitungsgebundene Energieträger

2 Energie- und Stromsteuer

3 EEG – Umlage

4 KWK-G Umlage

5 Sonderformen der Netznutzung nach § 19 StromNEV und dazugehörige Umlage

6 Offshore-Haftungsumlage

7 Staatslasten bei speziellen Lösungen

1

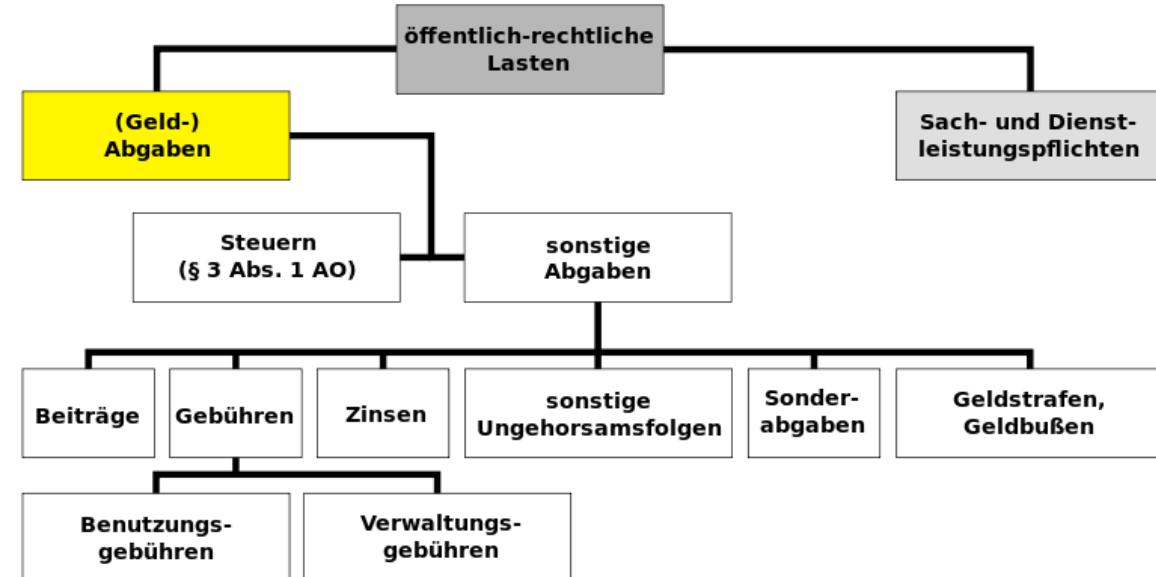
Allgemeines zu den Staatslasten auf leitungsgebundene Energieträger

- Begriffe
- Entwicklung der Steuern, Abgaben und Umlagen
- Auswirkungen auf die Strom- und Gaspreise
- Auswirkungen auf Standardprodukte von EVU's
- Auswirkungen auf die traditionellen Geschäftsmodelle von EVU's

Begriffe

- Abgaben

Abgaben ist der Überbegriff für alle Leistungen an die öffentliche Hand (§ 19 StromNEV keine Abgabe in diesem Sinne, da von BNetzA gemacht!)



Quelle: Wikipedia

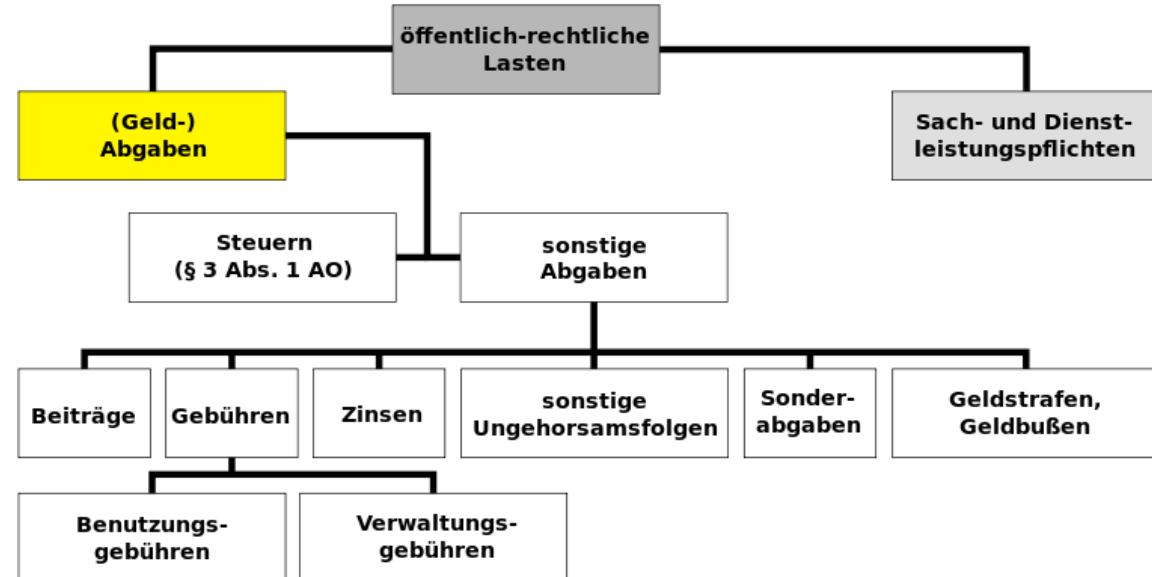
- Steuern

„... sind Geldleistungen, die nicht eine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen und von einem öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen zur Erzielung von Einnahmen allen auferlegt werden, bei denen der Tatbestand zutrifft, an dem das Gesetz die Leistungspflicht knüpft.“

Begriffe

- **Beiträge**

„... sind Zahlungsverpflichtungen, die für die Bereitstellung einer Leistung unabhängig von ihrer tatsächlichen Inanspruchnahme erhoben werden.“

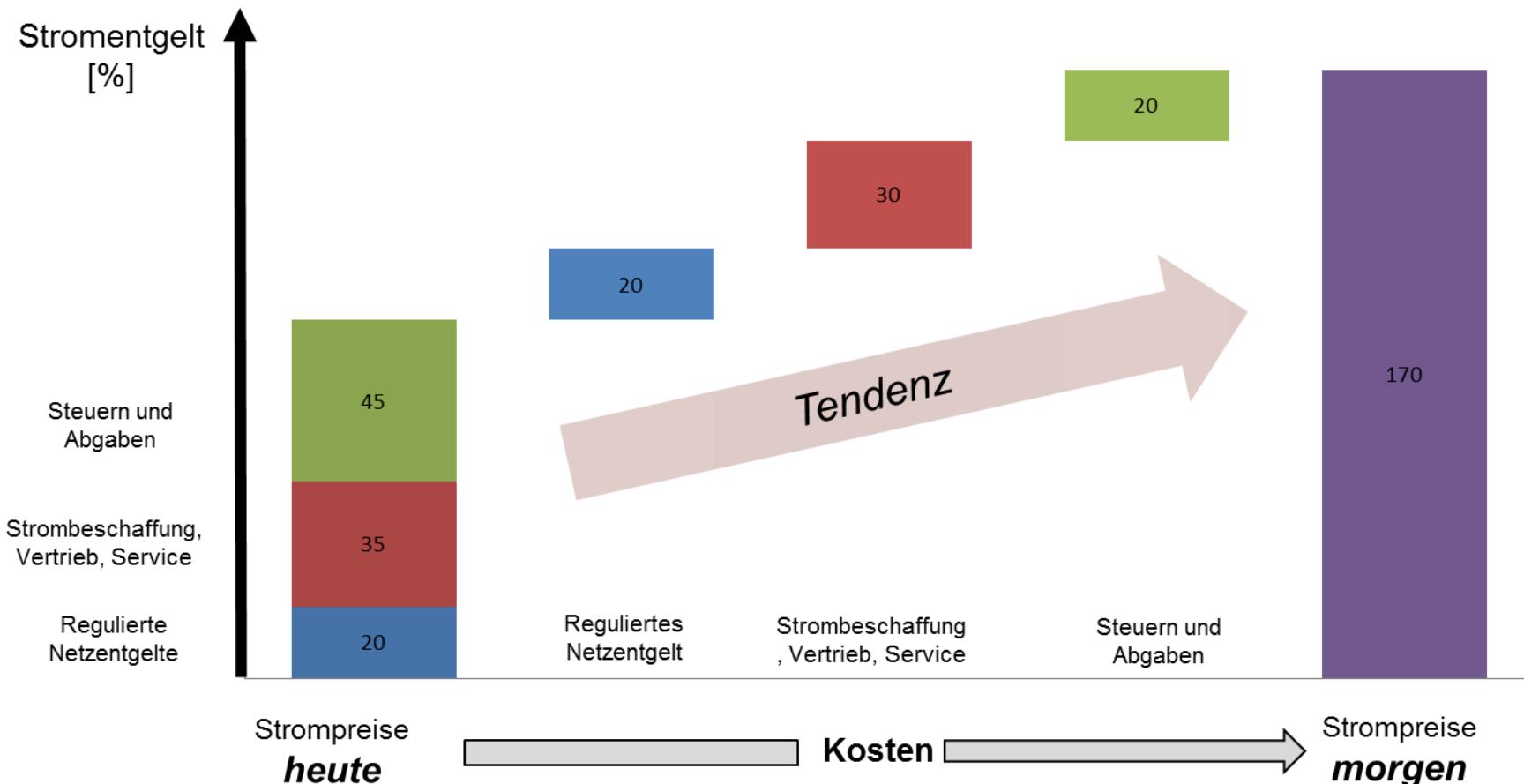


Quelle: Wikipedia

- **Gebühren**

„... sind Zahlungsverpflichtungen, die für die Bereitstellung einer Leistung, die konkret erbracht wird, erhoben werden.“

Entwicklung Strompreise



Basiswerte: BDEW, KIT Karlsruhe (Entwicklungstendenzen)

Gemeinsam – Aus welchen Preisbestandteilen setzt sich der Strom- und der Gaspreis zusammen?

Strompreis

-
-
-
-
-

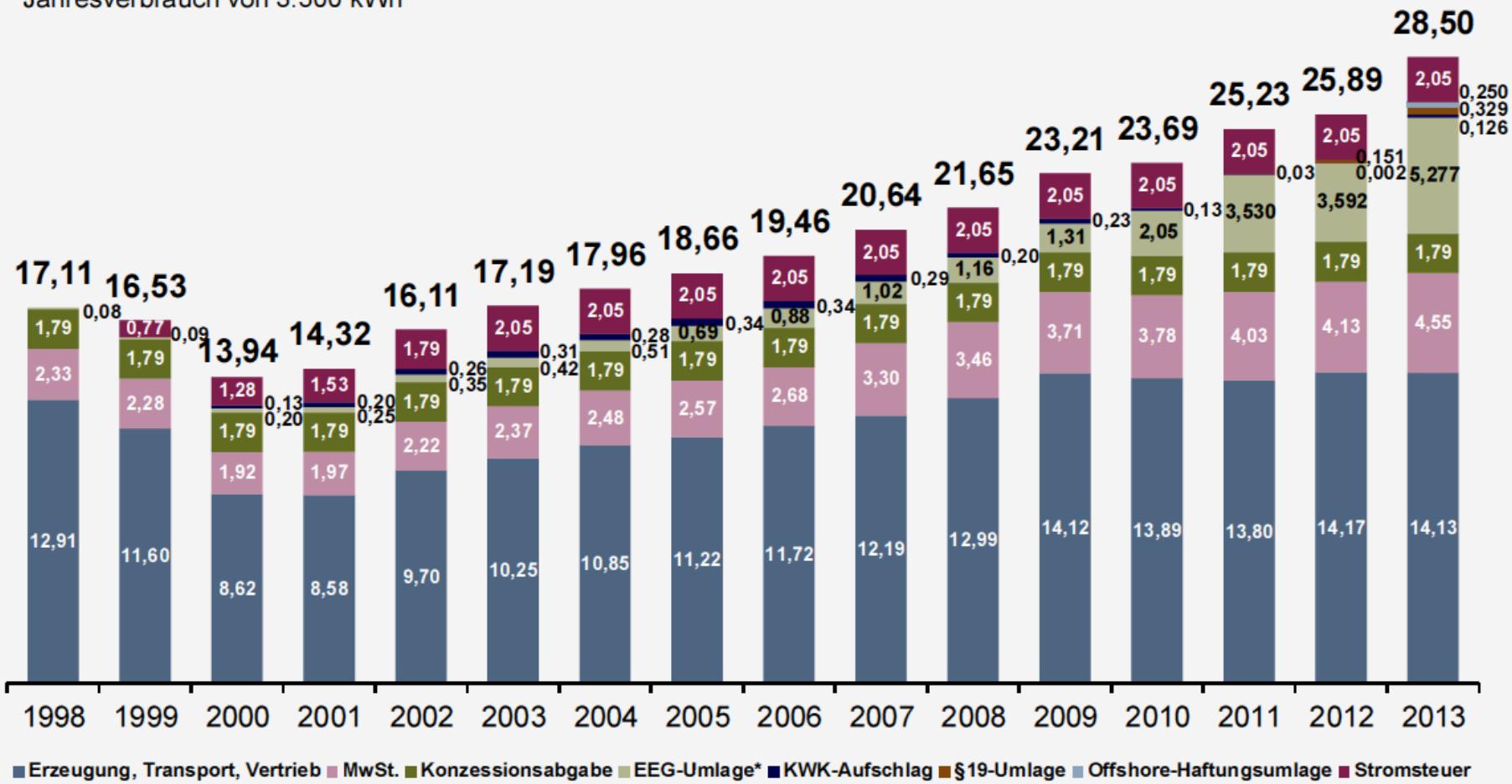
Gaspreis

-
-
-
-
-

Strompreisentwicklung

Durchschnittlicher Strompreise eines Drei-Personen-Haushaltes in ct/kWh

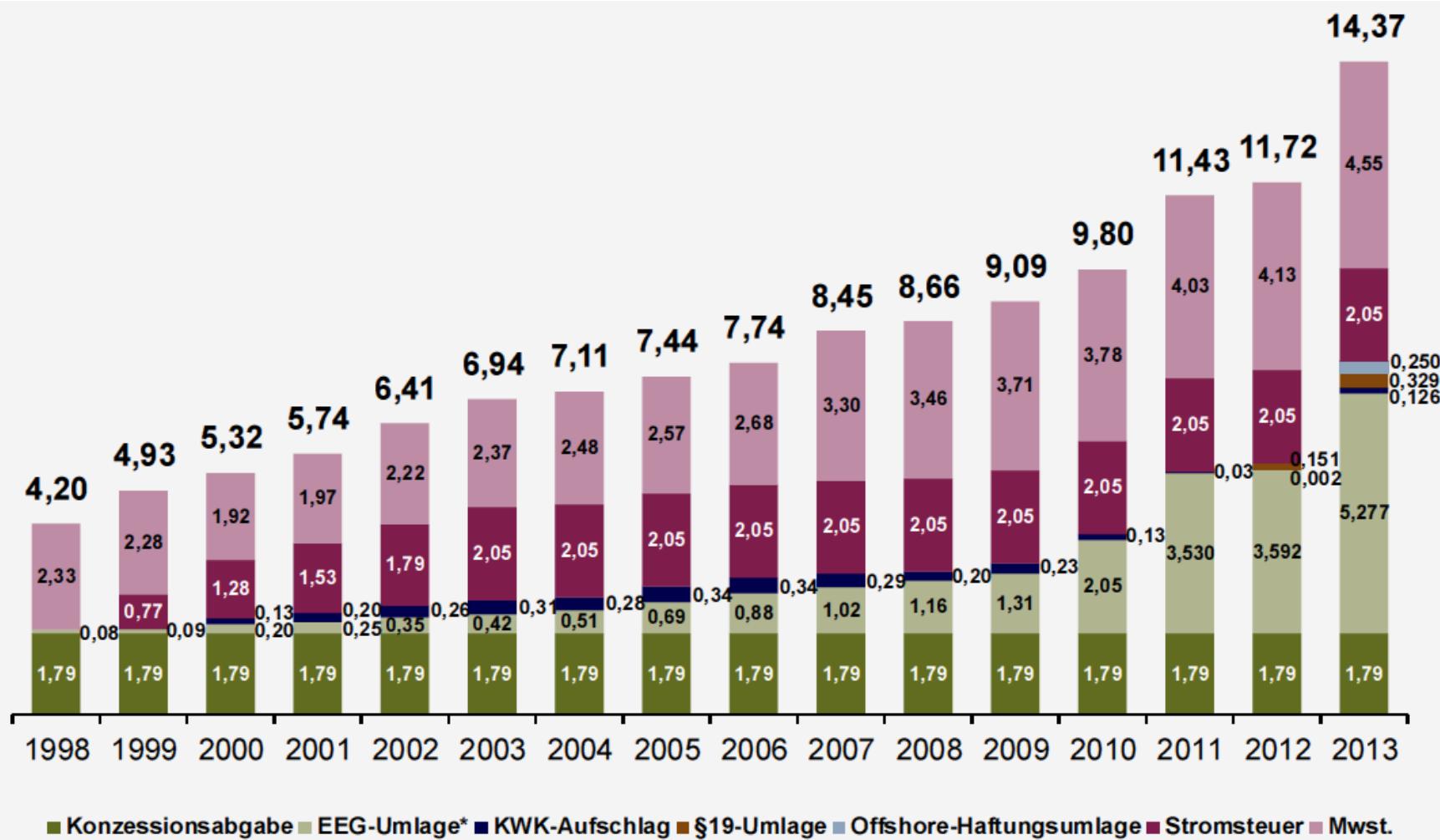
Jahresverbrauch von 3.500 kWh



* ab 2010 Anwendung AusgleichMechV

Quelle: BDEW, Stand: 01/2013

Steuern, Abgaben und Umlagen beim Haushalt

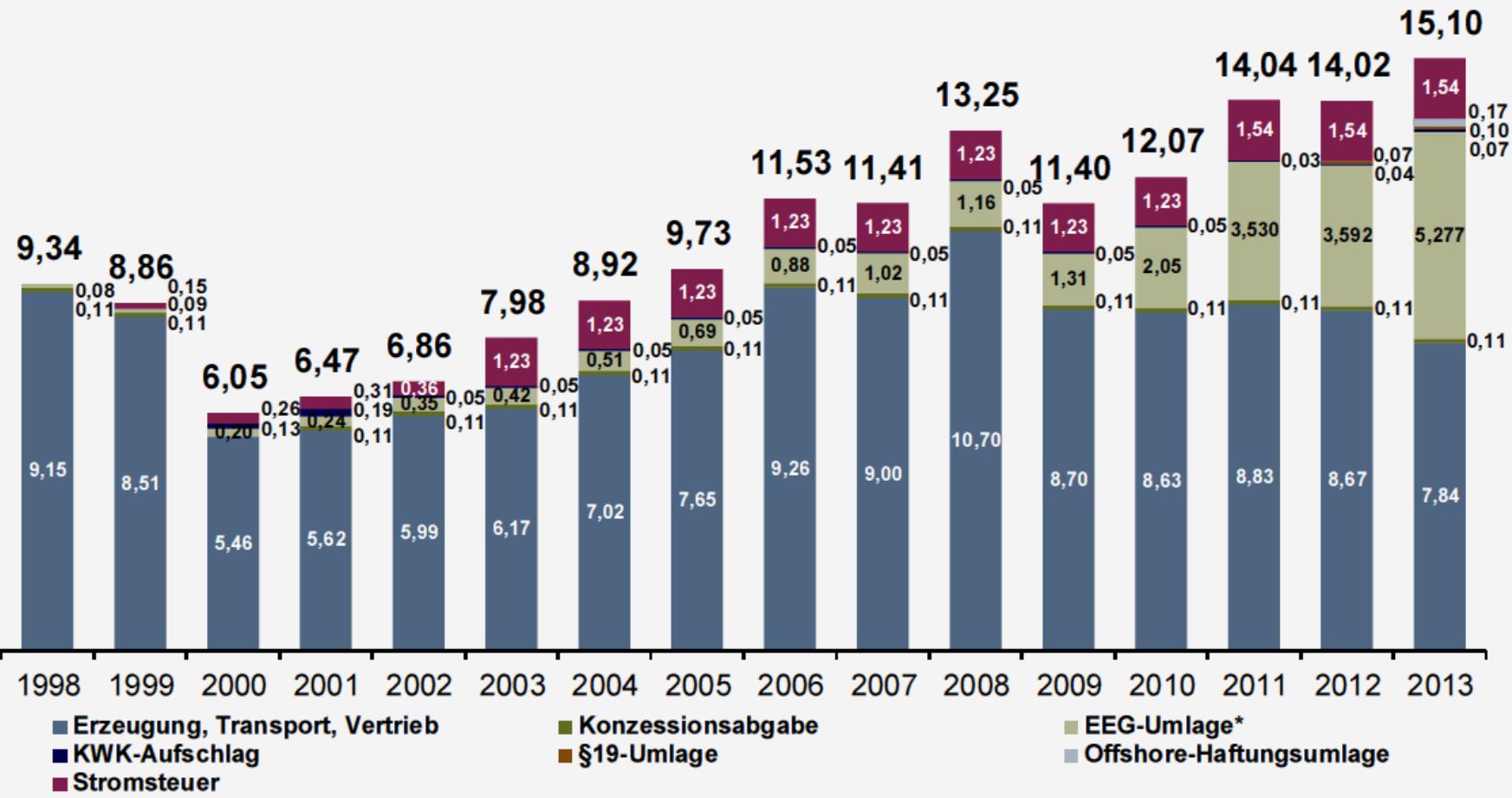


Quelle: BDEW, Stand: 01/2013

Entwicklung der Strompreise in der Industrie

Durchschnittlicher Strompreise für die Industrie in Cent/kWh (inkl. Stromsteuer)

Jahresverbrauch 160 bis 20.000 MWh (Mittelspannungsseitige Versorgung; Abnahme 100kW/1.600h bis 4.000kW/5.000h)



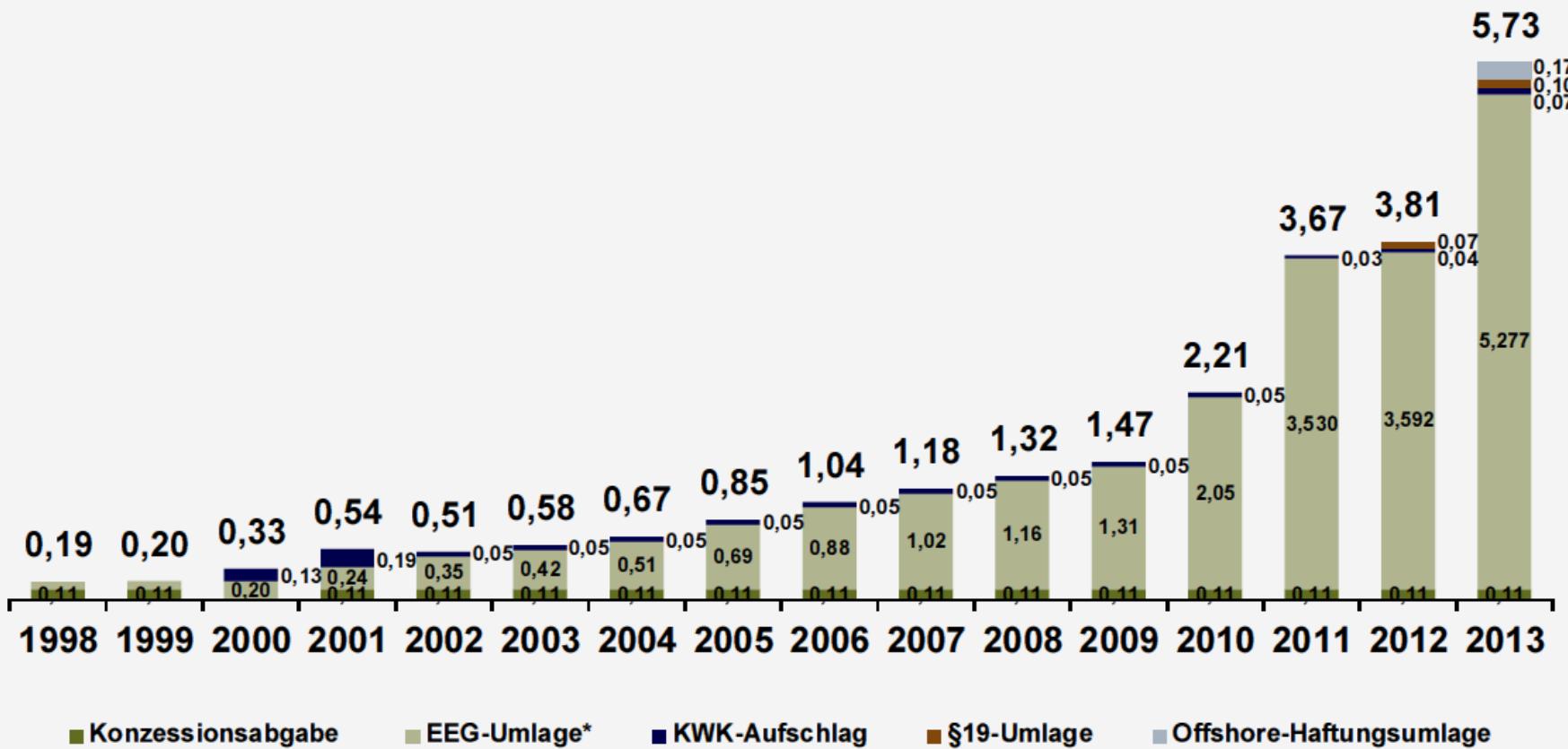
* ab 2010 Anwendung AusgleichMechV

Quellen: VEA, BDEW; Stand: 01/2013

Entwicklung der Steuern, Abgaben und Umlagen: Industrie

Durchschnittliche Steuern und Abgaben für die Industrie in Cent/kWh (ohne Stromsteuer)

Jahresverbrauch 160 bis 20.000 MWh (Mittelspannungsseitige Versorgung; Abnahme 100kW/1.600h bis 4.000kW/5.000h)



Konzessionsabgabe

EEG-Umlage*

KWK-Aufschlag

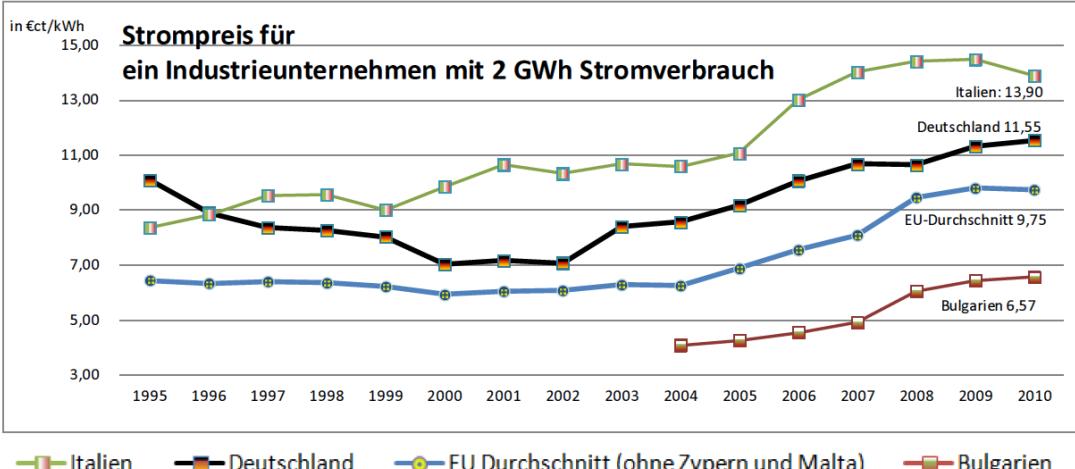
§19-Umlage

Offshore-Haftungsumlage

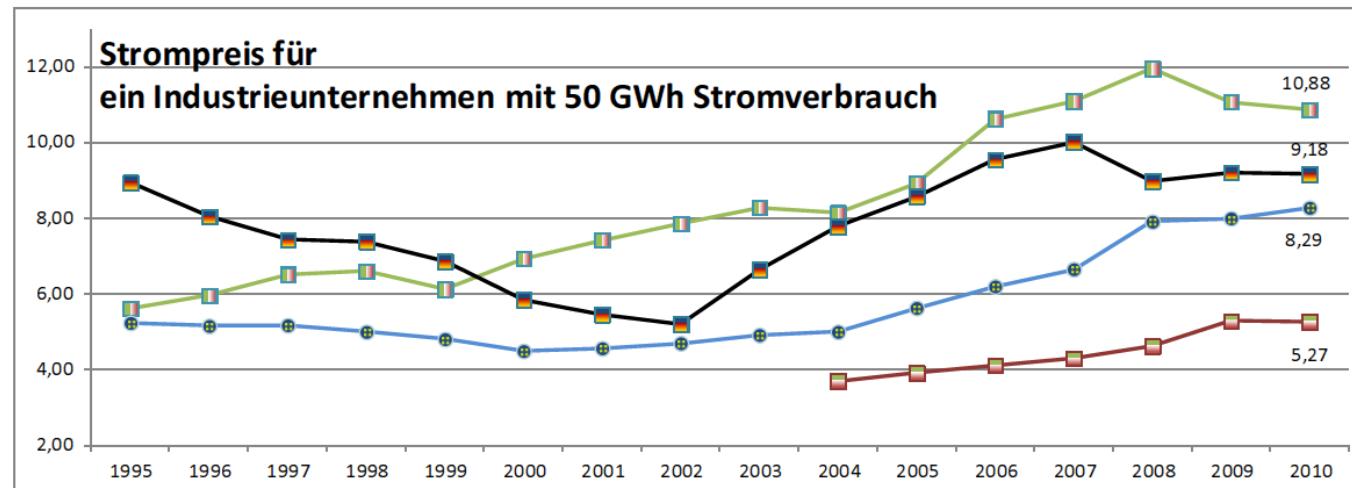
* ab 2010 Anwendung AusgleichMechV

Quelle: BDEW; Stand: 01/2013

Industrie-Strompreisvergleich in der EU



*Preise mit Steuern, ohne Mehrwertsteuer



Quelle BMWi, 2011 auf Basis von Eurostat
Darstellung: Arepo-Consult 2012

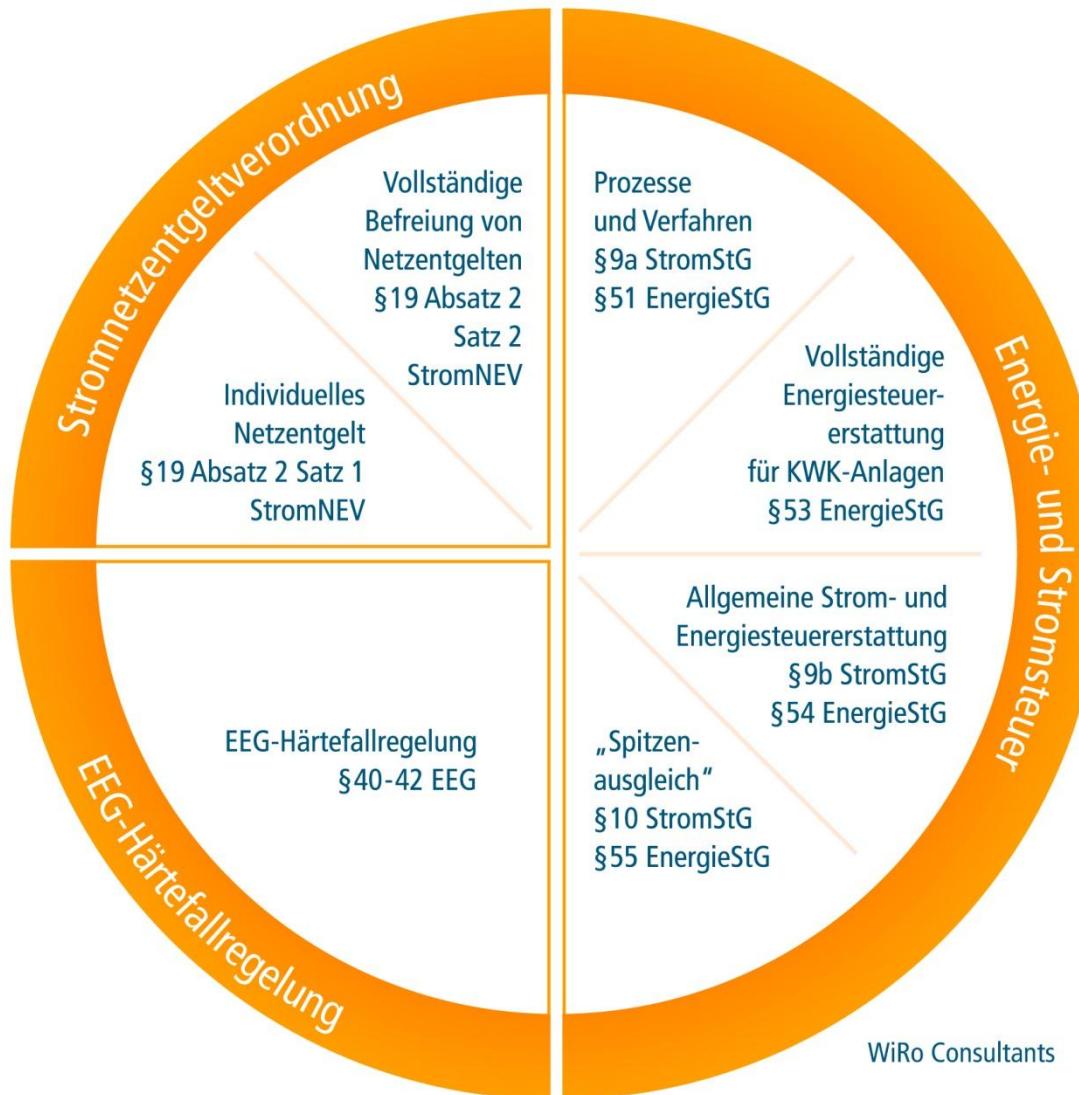
—■— Italien —■— Deutschland —○— EU Durchschnitt (ohne Zypern und Malta) —■— Bulgarien

*Preise mit Steuern, ohne Mehrwertsteuer

Motivation für Energieversorger beim Thema Energieeffizienz

- Unterstützung des Kunden beim Bestreben zum nachhaltigen Senken der Energieverbräuche und Energiekosten
- Ansätze, die das Kerngeschäft nicht direkt beeinflussen
- Erfüllung gesetzlicher Vorschriften
- „Vorreiter“ bei ökologischen Fragestellungen
- Entwicklung neuer individueller und standardisierbarer Produkte zum Thema „Energieeffizienz“
- Nutzen von neuen Technologien und Medien

Überblick Steuern, Abgaben und Umlagen



2

Energie- und Stromsteuer

- Zweck der Strom- und Energiesteuer
- Gültige Steuersätze für 2013
- Ausnahmeregelungen für produzierende Unternehmen und Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft
- Antragsverfahren beim Hauptzollamt für Ermäßigungen und Befreiungen
- Fortführung des Spitzenausgleichs ab 2013 durch Einführung von Auditierungsverfahren und Energiemanagementsystemen
- Sonderregelungen für KMU's

Strom- und Energiesteuergesetz

- Seit 01. April 1999 „Gesetz zum Einstieg in die ökologische Steuerreform“
- Ziele:
 - ✓ Energie verteuern, um Effizienzpotentiale zu heben und gleichzeitig
 - ✓ Faktor Arbeit entlasten (Absenkung AG-RV)
- Gesetze:
 - ✓ Energiesteuergesetz (vormals Mineralölsteuergesetz) mit Energiesteuerverordnung
 - ✓ Stromsteuergesetz mit Stromsteuerverordnung
- Ausnahmeregelungen:

Umfangreiche Steuerermäßigungen und Steuerbefreiungen (9 Mrd. €/a) insbesondere für produzierende Unternehmen und KWK-Anlagen
- Mehrere Modifikationen der Ökosteuer-Gesetzgebung seit Einführung
- Änderung zum 1.1.2011

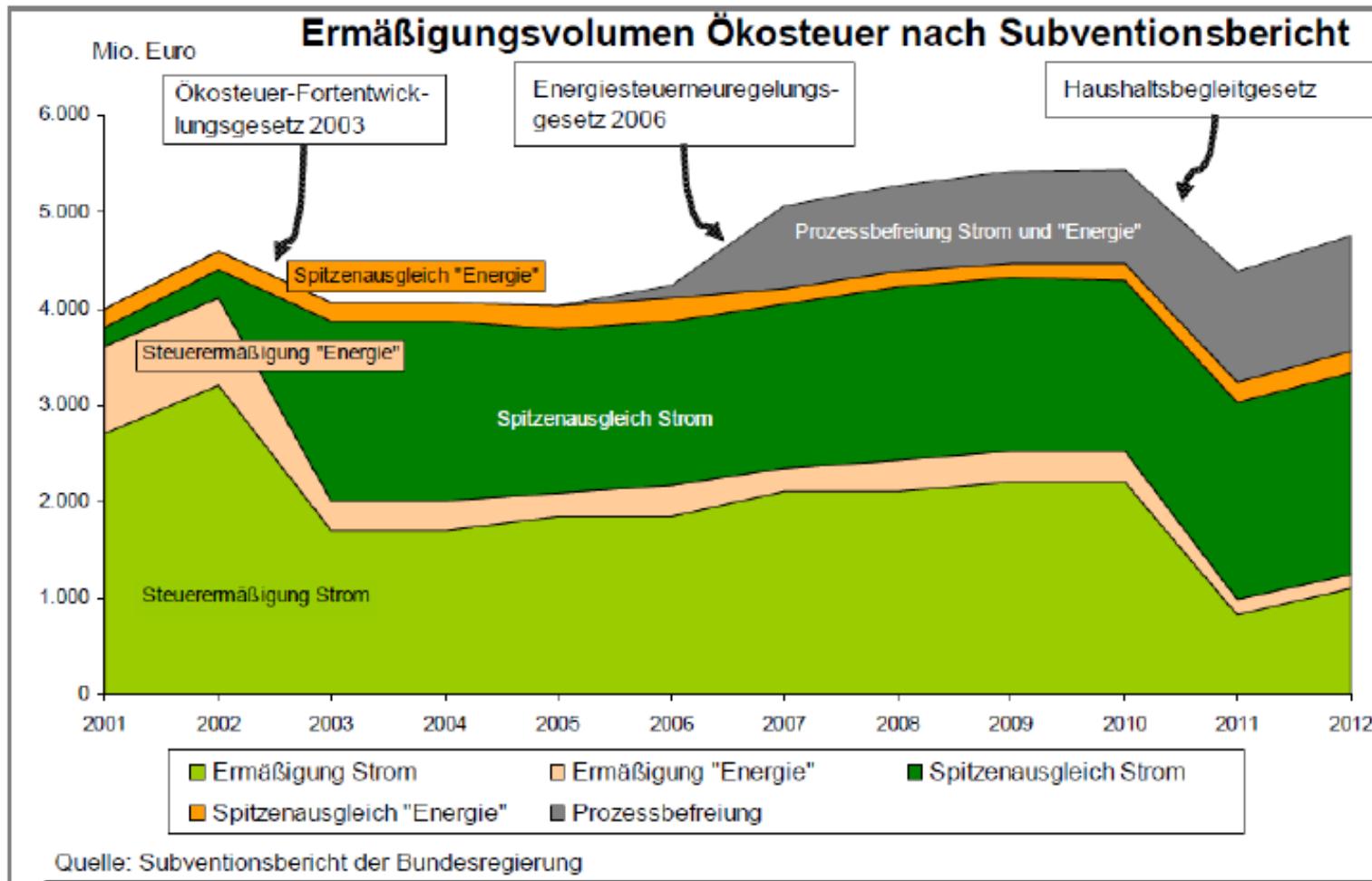
Strom- und Energiesteuergesetz

- 
- Folge für Unternehmen in Deutschland (Ökosteuer ist nationales Gesetz):
Weiterer Anstieg der Energieverbrauchskosten
 - Zahlreiche Möglichkeiten zur Entlastung, aber
 - ✓ Viele Unternehmen machen heute keinen Gebrauch davon, aus Angst vor übermäßiger „Bürokratie“
 - ✓ Vorlage einer Betriebserklärung etc. nur durch Gutachter/Sachkundige zu leisten
 - Chance für Dritte, als Dienstleister aufzutreten
 - Aktuelle Zahlen (Stand 2011) – DIHK Merkblatt
 - ✓ Ca. 630.000 produzierende Unternehmen – davon nehmen ca. 100.000 Ermäßigung in Anspruch
 - ✓ Volumen Steuersatzermäßigung: ca. 2,4 Mrd. €/Jahr
 - ✓ Steuerbefreiung für Prozesse: ca. 600 Mio. €/Jahr
 - ✓ Volumen Spitzenausgleich: ca. 2,0 Mrd. €/Jahr
 - ✓ **Summe: 5 Mrd. €/Jahr**

Strom- und Energiesteuergesetz

- Stromsteuer: Strom
- Energiesteuer: Erdöl, Erdgas, Flüssiggas, etc.
- Es gelten zahlreiche Ausnahmetatbestände: z.B. für Unternehmen des produzierenden Gewerbes
- Contracting-Unternehmen zählen zu „produzierenden Unternehmen“ gem. Klassifizierung der Wirtschaftszweige (Statis – Ausgabe 2003)

Entwicklung des Ermäßigungsvolumens der „Ökosteuer“



Stromsteuergesetz

- §9 Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen
 - ✓ Strom aus erneuerbaren Energieträgern bei Entnahme aus separaten Netz
 - ✓ Strom zur Stromerzeugung
 - ✓ Anlagen kleiner 2 MW_{el} bei Entnahme in räumlicher Nähe zur Erzeugung
 - ✓ Strom aus Notstromaggregaten
 - ✓ Fahrstrom für den ÖPNV (ermäßigter Steuersatz 11,42 €/MWh)
- §9a Erlass, Erstattung oder Vergütung der Steuer für bestimmte Prozesse und Verfahren
 - ✓ Elektrolyse
 - ✓ Herstellung von Glas, keramische Erzeugnisse, Ziegeln, Baukeramik, Zement, Kalk, Kalksandsteine, Porenbetonerzeugnisse, Asphalt, mineralische Düngemittel. Brennen, Schmelzen, Warmhalten oder Entspannen vorgenannter Erzeugnisse
 - ✓ Metallerzeugung und –bearbeitung zum Schmelzen, Warmhalten oder Entspannen
- §10 Erlass, Erstattung, Vergütung in Sonderfällen „Spitzenausgleich“

Energiesteuergesetz

- 
- §51 Steuerentlastung für bestimmte Prozesse und Verfahren; Energiesteuerbefreiung; Betriebserklärungen
 - ✓ Thermische Abfall- und Abluftbehandlung
 - ✓ Herstellung von Glas, keramischen Erzeugnissen, Ziegeln, Zement, Kalk, Kalksandsteine, etc (siehe StromStG)
 - ✓ Metallerzeugung und –bearbeitung; chem. Reduktionsverfahren
 - §53 Energiesteuererstattung für KWK-Anlagen
 - §54 Energiesteuererstattung für produzierende Unternehmen
 - §55 Steuerentlastung für Unternehmen in Sonderfällen – „Spitzenausgleich“
 - Ab dem 01.04.2012 Aussetzung der Energiesteuerentlastung für KWK-Anlagen bis 2 MW nach § 53 EnergieStG
 - Grund: Beihilferechtliche Genehmigung der EU lief am 31.03.2012 aus

Neuregelung des §53 EnergieStG

§ 53 EnergieStG ab dem 01.04.2012

Beihilferechtliche Genehmigung der EU für Steuerentlastungen nach §53 Abs 1 Nr 2 EnergieStG für KWK-Anlagen bis 2 MW_{el} liefen aus. Die Auszahlung nach dem 31.03.2012 wurde gestoppt!

Neuregelung im Entwurf des EnergieStG §53

Zukünftig Unterscheidung der Stromerzeugungsanlagen in zwei Anlagenkategorien

- KWK-Anlagen mit einer Nennleistung > 2 MW_{el}
- KWK-Anlagen mit einer Nennleistung < 2 MW_{el}

Neuregelung des §53 EnergieStG



§ 53 EnergieStG

- Regelt die **vollständige** Steuerentlastung für KWK-Stromerzeugungsanlagen mit einer Nennleistung **von mehr als 2 MW_{el}**
- Definition aller Anlagenteile, die nicht zum Stromerzeugungsprozess gehören in §53 Abs. 2 Satz 3

§ 53a EnergieStG

- Regelt die **vollständige** Steuerentlastung für KWK-Stromerzeugungsanlagen mit einer Nennleistung **von bis zu 2 MW_{el}**
- Die vollständige Steuerentlastung erfolgt nur unter bestimmten Voraussetzungen

Neuregelung des §53 EnergieStG



Voraussetzungen für § 53a EnergieStG

- Hocheffiziente KWK-Anlage i.S.d. EU-Vorgaben (entsprechen den Vorgaben des KWKG)
- Monats- und Jahresnutzungsgrad > 70%
- Gewährung bis zur vollständigen Absetzung für die Abnutzung der Hauptbestandteile der Anlage (Gasturbine, Motor, Dampferzeuger, Dampfturbine, Generator und Steuerung)
- Mögliche Verlängerung der Frist: Ersatz von Anlagenteilen – Kosten müssen mind. 50% der Kosten für die Neuherstellung betragen

Neuregelung des §53 EnergieStG

§ 53 b EnergieStG

Anlagen < 2 MW_{el} und Nichterfüllung der Voraussetzungen des § 53 a EnergieStG

- Geltendmachung einer Teilentlastung

Voraussetzungen:

- Monats- und Jahresnutzungsgrad > 70 %
- Steuerentlastung zu den Mindeststeuersätzen der EnergieSt-Richtlinie

Differenzierung: *Verheizen* und dem *Energieeinsatz zum Antrieb von Gasturbinen und Verbrennungsmotoren*

- Energieeinsatz: Entlastung von Erdgas 4,42 €/MWh
- Verheizen: UdPG und Landwirtschaft: Erdgas 4,96 €/MWh
nicht betrieblicher Einsatz: Erdgas: 4,42 €/Mwh



Stromsteuer

	früher	seit 1.1.2011
Steuersatz für produzierendes Gewerbe	60% des Regelsatzes (12,30 statt 20,50 €/MWh)	75% des Regelsatzes (15,37 statt 20,50 €/MWh)
Sockelbetrag produzierendes Gewerbe	205 € (d.h. Mindestverbrauch 25 MWh)	250 € (d.h. Mindestverbrauch 48 MWh)
Verfahren zur Umsetzung	Erlaubnisverfahren: Erlaubnisschein, reduzierte Steuer auf Rechnung des Lieferanten	Antragsverfahren: Lieferant rechnet volle Steuer ab, Verbraucher muss nachträglich Antrag bei HZA stellen
Selbstbehalt „Spitzenausgleich“	512,50 € (d.h. Mindestverbrauch 25 MWh)	1.000 € (d.h. Mindestverbrauch 48 MWh)
Spitzenausgleich	95% der Stromsteuer abzgl. Sockelbetrag u. rechn. Einsparung der AG-Beiträge zur RV	90% der Stromsteuer abzgl. Sockelbetrag u. rechn. Einsparung der AG-Beiträge zur RV
Contracting	EVU (per Def. prod. Gewerbe) kann Licht, Wärme, Kälte, Druckluft, mechanische Energie an bel. Endverbraucher weitergeben u. für den eingesetzten Strom Ermäßigungen beantragen)	Steuerermäßigung nur, wenn Endverbraucher zum prod. Gewerbe gehört, sonst Beschränkung auf Druckluft in Flaschen und anderen Behältern)

Energiesteuer

	früher	Seit 1.1.2011
Steuersatz für produzierendes Gewerbe	60% des Regelsatzes (3,30 statt 5,50 €/MWh)	75 % des Regelsatzes (4,12 statt 5,500 €/MWh)
Sockelbetrag produzierendes Gewerbe	205 € (d.h. Mindestverbrauch 93 MWh)	250 € (d.h. Mindestverbrauch 181 MWh)
Selbstbehalt „Spitzenausgleich“	307,50 € (d.h. Mindestverbrauch 93 MWh)	750 € (d.h. Mindestverbrauch 181 MWh)
Spitzenausgleich	95% der Differenzsteuer abzgl. Sockelbetrag (Aufrechnung mit Strom)	90 % der Differenzsteuer abzgl. Sockelbetrag (Aufrechnung mit Strom)
Contracting	EVU (per Def. prod. Gewerbe) kann Wärme an beliebige Endverbraucher weitergeben u. für die eingesetzten Energieerzeugnisse Ermäßigungen beantragen	Steuerermäßigung nur, wenn Endverbraucher zum produzierenden Gewerbe gehört

Geltende Sonderregelungen für produzierende Unternehmen bzgl. Erstattung von Strom- und Energiesteuern

Steuerbefreiung best.
energieintensiver Prozesse
u. Verfahren

Allgemeine
Steuerbegünstigungen

Spitzenausgleich

Unternehmen aus folgenden
Branchen:
Glasindustrie,
Keramikindustrie,
Zementindustrie,
Metallverarbeitende Industrie

Für Unternehmen des
produzierenden Gewerbes sind die
Steuersätze für Energie und
Heizstoffe auf **75%** der
Regelsteuersätze begrenzt.

Unternehmen des produzierenden
Gewerbes haben Anspruch auf
Ausgleich des Saldos zwischen
Entlastung durch Senkung der
Rentenversicherungsbeiträge und
Belastung durch Ökosteuer

§9b und §10 StromStG: Stromsteuerentlastung für Contractoren nur dann,
wenn Nutzer Unternehmen des produzierenden Gewerbes sind.

Entsprechende Regelungen gelten auch für das EnergieStG §§ 54 und 55.

Inanspruchnahme von Strom- und Energiesteuern

Entscheidend ist die Reihenfolge der Anträge entsprechend der Paragraphenreihenfolge:

- Prozesse und Verfahren nach § 9a Stromsteuergesetz (ab 2011 für 20,50 anstatt 12,30 €/MWh; Erstattungsbeträge damit deutlich höher)
- Prozesse und Verfahren nach § 51 Energiesteuergesetz
- Erstattung für KWK-Anlagen nach § 53 Energiesteuergesetz
- Erstattung nach § 9b für die Menge „Gesamtstrombedarf abzgl. Menge nach § 9a“
- Erstattung nach § 54 Energiesteuergesetz für die Menge „Gesamt-Brennstoffbedarf abzgl. bisheriger Erstattungsmengen nach § 51 und § 53 Energiesteuergesetz“
- Spitzenausgleich nach § 55 Energiesteuergesetz und § 10 Stromsteuergesetz nur für die noch nach den vorhergehenden Schritten verbleibenden Mengen an Stromsteuern und Energiesteuern; Verrechnung aber nur noch zu 90 % (anstatt bis Ende 2010 von 95 %)

Antragsstelle, Antragsfristen und Rückforderung „Spitzenausgleich“



- Anträge sind bei den zuständigen Hauptzollämtern zu stellen
- Änderung des § 18 Abs. 3 StromStV zum 20.09.2011

Bisher:

- Rückforderung des Spitzenausgleichs geregelt durch die Durchführungsverordnungen (§ 101 EnergieStV und § 18 Abs.1 StromStV) zum StromStG und EnergieStG – es gilt ein Abrechnungszeitraum von einem Kalenderjahr
- Auf Antrag ist auch ein Kalendermonat, -vierteljahr oder halbjahr möglich (= vorläufige Entlastungszahlungen)
- Zusätzlich ist ein zusammenfassender Antrag für das ganze Kalenderjahr notwendig

Antragsstelle, Antragsfristen und Rückforderung „Spitzenausgleich“



Neu:

- Einführung einer Frist zur Abgabe des zusammenfassenden Antrages nach § 18 Abs. 3 StromStV: 31.Juli des Folgejahres
- Bei Fristverstreichung (nicht gestellt oder nicht rechtzeitig): Pflicht der Hauptzollämter zur Rückforderung der vorläufig geleisteten Entlastungsbeträge
- Achtung: die Beantragung mehrerer vorläufiger Entlastungszeiträume befreit nicht von der Pflicht eines zusammenfassenden Antrags für das ganze Kalenderjahr

Betriebserklärung für Anträge nach § 9a StrStG, § 51 EnergieStG

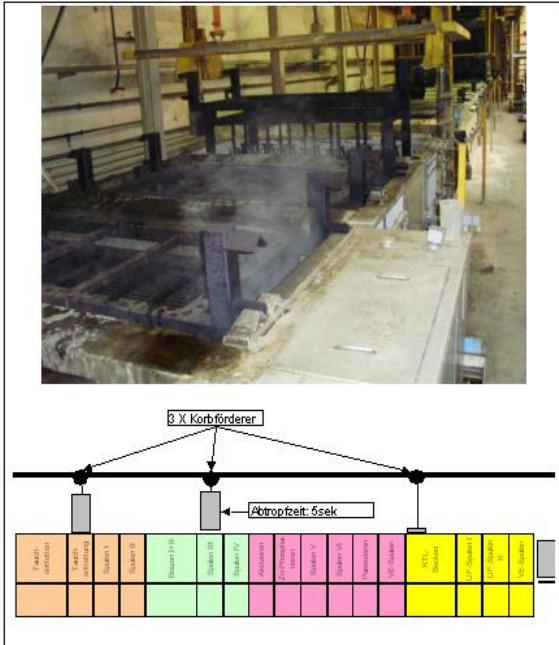
Anlage Betriebserklärungen für das Jahr 2008

Erstellung von Anträgen nach § 9 a Stromsteuergesetz und § 51 Energiesteuergesetz

A Betriebserklärungen gemäß §9a Stromsteuergesetz für elektrisch betriebene Anlagen

A.1 Kfz-Beschichtung (Oxidations-, Tarnfarbenlack) – Oberflächenveredelung durch elektrochemischen Vorgang

A.1.1 Fotos aus der Datenerfassung an der Anlage



www.ifed.de, GmbH, Herda-Wiedenbrück
Fragestellungen durch Dipl.-Ing. Svenja Weller

04111-BE2008-Westfalia-Auton-4912125.R doc
17. Dezember 2009

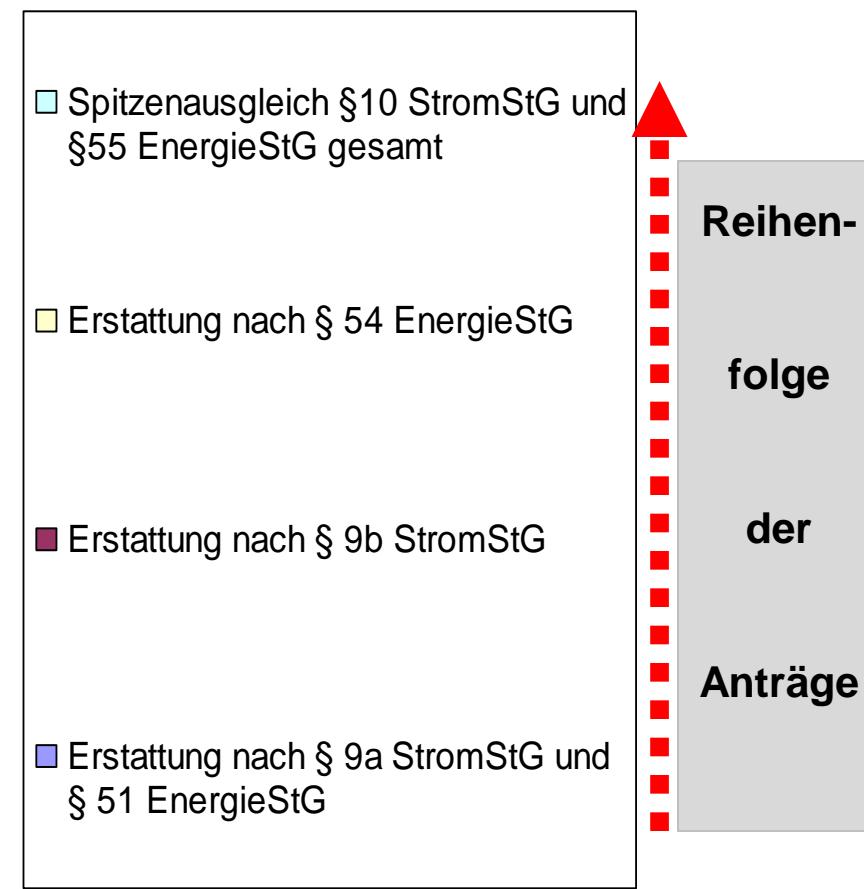
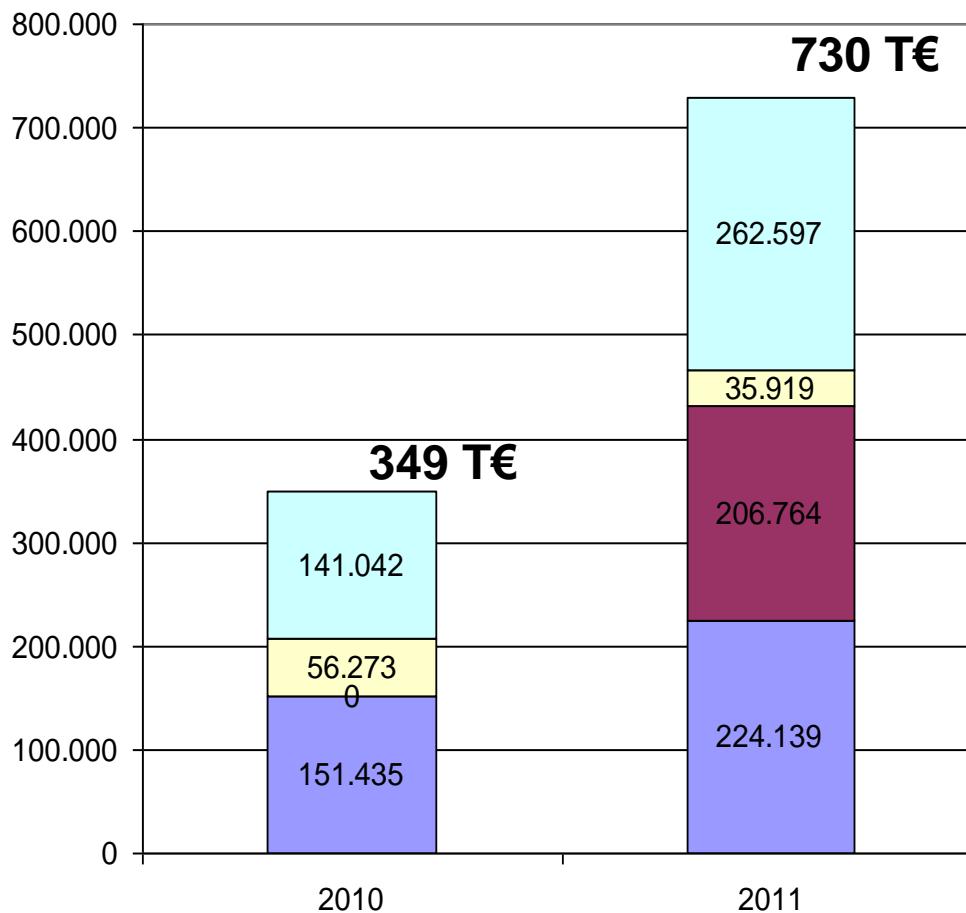
WESTFALIA	WESTFALIA	WESTFALIA	WESTFALIA	WESTFALIA

Geändertes Antragsverfahren (Armaturenhersteller)

Strombedarf ca. 50 Mio. kWh

Erdgasbedarf ca. 33 Mio. kWh

Gesamt-Netto-Energiekosten
im Jahr 2010: Ca. 8,3 Mio. €



Neuregelung des Spitzenausgleichs I



- Vereinbarung zwischen der Regierung und der deutschen Wirtschaft zur Steigerung der Energieeffizienz
- Die Neuregelungen betreffen nur den „Spitzenausgleich“ (ca. 25.000 Unternehmen in Deutschland) – nicht den Tatbestand der Zuordnung zum „produzierenden Gewerbe“ (ca. 680.000 Unternehmen in Deutschland)
- Die Neuregelung gilt für einen Zeitraum von 10 Jahren ab dem 01. Januar 2013

Neuregelung des Spitzenausgleichs II

- Der Spitzenausgleich nach § 10 Stromsteuer- und § 55 Energiesteuer-Gesetz wird künftig an die Einführung eines sogenannten Energiemanagementsystems (EnMS) nach DIN ISO EN 50001 oder, alternativ, an ein Umweltmanagementsystem (UMS) nach EMAS geknüpft werden.
- Als Nachweis zur Verbesserung der Energieeffizienz für kleinere und mittlere Unternehmen sind alternative Systeme nach der Norm DIN EN 16247-1 ausreichend.
- Weitere Alternativen: MODEEM oder Monitoringverfahren nach LEEN



Neuregelung des Spitzenausgleichs III

Einzelregelungen

- die spezifische Festlegung von Einsparzielen nach Wirtschaftszweigen entfällt
- In der Anlage: Zielwerte für die zu erreichende Reduzierung der *Energieintensität* der gesamten deutschen Wirtschaft
- Energieintensität = temperaturbereinigter Gesamtenergieverbrauch / Gesamtsumme der inflationsbereinigten Bruttoproduktionswerte
- Ab 2015 muss die Bundesregierung im Rahmen eines Berichtes feststellen, dass der für das Antragsjahr vorgesehene Zielwert für eine Reduzierung der Energieintensität erreicht wurde

Neuregelung des Spitzenausgleichs IV

- Übersicht über die jährlich zu erreichenden Energieeinsparungen:

Antragsjahr	Bezugsjahr	Zielwert
2015	2013	1,30
2016	2014	2,60
2017	2015	3,90
2018	2016	5,25

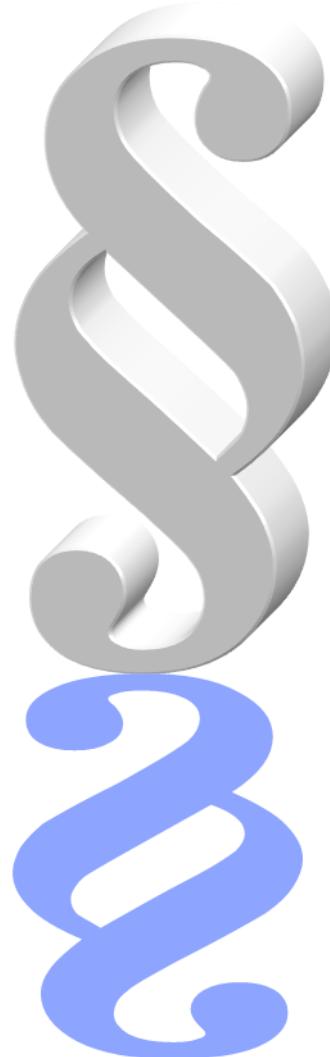
Energieintensitäten deutscher Branchen der deutschen Industrie in 2008

Branche	Energieintensitäten [kWh/ Euro Bruttowertschöpfung]
Metallerzeugung	15,52
Verarbeitung v. Steine u. Erden	8,26
Papiergewerbe	7,02
Herstellung von Zucker	5,20
Grundstoffchemie	5,03
Glas und Keramik	4,41
NE - Metalle u. - Gießereien	4,09
Bergbau	3,82
Ernährungsgewerbe	1,64
Sonstige chemische Industrie	1,31
Textilien, Leder u. Schuhe	1,12
Gummi- und Kunststoffwaren	1,11
Metallbearbeitung	0,78

Quelle: IREES, et al., 2011

- Der Zielwert bezeichnet d. Prozentsatz, um den sich die Energieintensität im jeweiligen Antragsjahr gegenüber dem Basiswert verringern muss

Neuregelung des Spitzenausgleichs V



Weitere Eckpunkte:

- Bei einer Zielerreichung von
 - ✓ 92 - 95%  Steuerentlastung - 60%
 - ✓ 96 - 99%  Steuerentlastung - 80%
 - ✓ 100%  Steuerentlastung 100%
- Die Einsparungen sollen durch einen behördlich anerkannten, unabhängigen Gutachter nachgewiesen werden.
- Unklar ist die methodische Berücksichtigung des technischen Fortschritts und verschärfte Umweltauflagen, welche ohne zusätzliche Anstrengungen zu Effizienzsteigerungen führen.

Neuregelung des Spitzenausgleichs VI

Zeitlicher Ablauf

Zeitraum	Phase	Zielgruppe
in 2013/2014	Einführung alternativer Systeme (Orientierung an der DIN EN 16247-1*)	KMU
	Einführung eines EnMS nach ISO 50001 oder EMAS	Industrie und Gewerbe
ab 2015	Abschluss der alternativen Systeme (z. B. Auditierung nach DIN EN 16247-1)	KMU
	Zertifizierung nach ISO 50001 bzw. Validierung nach EMAS	Industrie und Gewerbe

*) Details dazu sollen in einer weiteren Verordnung geregelt werden

Neuregelung des Spitzenausgleichs VII

- Nachweise für die Einführungsphase und die Zertifizierung müssen von einem DAkkS-akkreditiertem bzw. einer DAU - zugelassenen Organisation erfolgen (DAU=Deutsche Akkreditierungs- und Zulassungsgesellschaft für Umweltgutachter GmbH)
- BAFA ist von der Pflicht der Anerkennung und Überwachung der Gutachter entbunden



Neuregelung des Spitzenausgleichs VIII Übergangsregelung für die Jahre 2013 und 2014

Aktuell !!

- Das eigentlich verantwortliche BMWi wird erst im Laufe des Frühjahrs 2013 eine Verordnung herausbringen – Vorgaben für die Nachweisführung über die Einführung von EnMS und alternativer Systeme
- Anzupassen sind auch die EnergieStV sowie die StromStV
- Dringend notwendig eine Regelung für unterjährige Abschläge
- Vorläufige Regelung des BMF durch einen Erlass vom 24. Januar 2013

Neuregelung des Spitzenausgleichs IX Übergangsregelung für die Jahre 2013 und 2014

Aktuell !!

- Folgende Voraussetzungen sind zu erbringen und werden vom BMF anerkannt:
 - ✓ Zertifikat oder Überprüfungsauditzertifikat nach DIN EN ISO 50001 ausgestellt **in 2013** durch einen zugelassenen Zertifizierer
 - ✓ Vor-Ort-Besuch muss stattgefunden haben
 - ✓ EMAS-Registrierungsurkunde, validierte und aktualisierte Umwelterklärung oder Überprüfungsauditbescheinigung **ausgestellt in 2013**
 - ✓ Existiert ein Zertifikat nach DIN ISO EN 50001 aus den Vorjahren wird trotzdem eine zwischengeschobene Vor-Ort-Prüfung notwendig !!
 - ✓ BMF erkennen die Testate auch dann an, wenn das Testat zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als 12 Monate ist. Ältere Testate werden nicht anerkannt!

Neuregelung des Spitzenausgleichs X Übergangsregelung für die Jahre 2013 und 2014

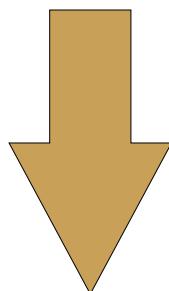
Aktuell !!

- Die genannten Testate im Antragsjahr 2013 müssen den Betrieb des antragstellenden Unternehmens noch nicht vollständig abdecken
„Testate für einen bzw. einzelne Standorte oder eine bzw. einzelne Abnahmestellen eines antragstellenden Unternehmens seien ausreichend, wenn sie nicht nur einen unwesentlichen Teil des gesamten Energieverbrauchs abdecken.“
„Die Unternehmen haben in diesen Fällen den Anteil des von den Nachweisen abgedeckten Energieverbrauchs im Verhältnis zu ihrem Gesamtenergieverbrauch glaubhaft zu machen.“
- Die Formulare zur Beantragung für 2013 sollen **zeitnah** veröffentlicht werden (**www.zoll.de**)

Von der EU Effizienz-Richtlinie zum EDL-G



EU
Effizienz-
Richtlinie



EDL-G

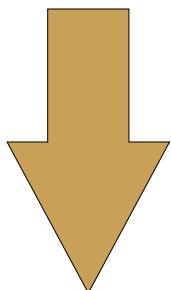


- Steigerung Energieeffizienz als tragende Säule des EU-Energiekonzeptes
- Steigerung der Energieeffizienz in der EU bis 2020 um 20%
- Ziel: verbindliche Zielfestsetzung mit hoher Flexibilität bei Umsetzung
- Wahlmöglichkeit:
 - ✓ Steigerung der Energieeffizienz von 6,3%
 - ✓ Senkung des Energieverbrauchs von 4,5%
 - ✓ Jeweils innerhalb von 3 Jahren und bezogen auf eine vorlaufende Referenzperiode
- Anrechnung von „early actions“

Von der EU Effizienz-Richtlinie zum EDL-G



EU
Effizienz-
Richtlinie



EDL-G



Vorteile:

- Hohe Flexibilität bei der nationalen Zielformulierungen
- Verbindliche Energieeinspar- bzw. Energieeffizienzvorgaben
- Monitoring durch einheitliche Energieeffizienzaktionspläne
(Definition der Einzelmaßnahmen)

Managementsysteme für Industrie und produzierendes Gewerbe - EMAS III und DIN EN ISO 50001

- **EMAS – Eco Management and Audit Scheme (EU-Öko-Audit)**

- ✓ Gemeinschaftssystem aus Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung für Organisationen
 - ✓ Bei ca. 1.200 bis 1.400 Unternehmen in Deutschland
 - ✓ Fehlende internationale Akzeptanz
 - ✓ Rückläufig in Deutschland



- **DIN EN ISO 50001**

- ✓ Planung und Betrieb von energietechnischen Erzeugungs- und Verbrauchseinheiten
 - ✓ Ziel: Ressourcenschonung, Klimaschutz u. Kostensenkung bei Sicherstellung des Energiebedarf
 - ✓ Bei mehr als 5.900 Unternehmen in Deutschland
 - ✓ Internationale Akzeptanz daher wachsend in Deutschland

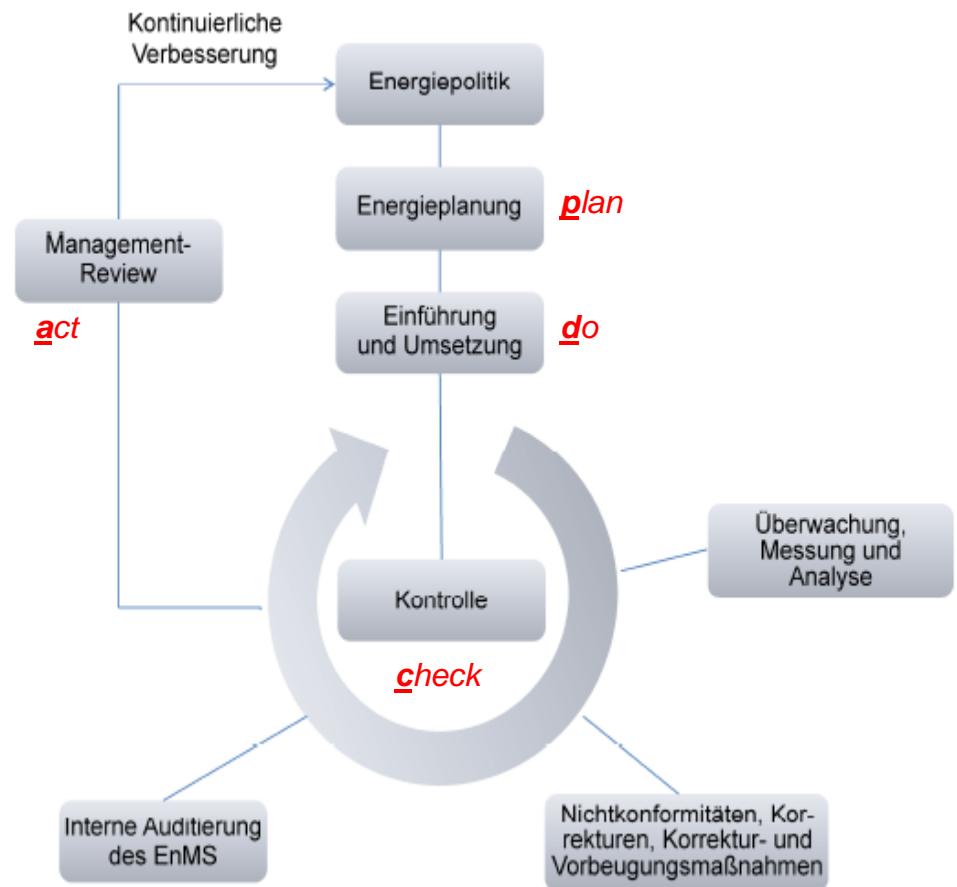


Umsetzungsmethodik

DIN EN ISO 50001:

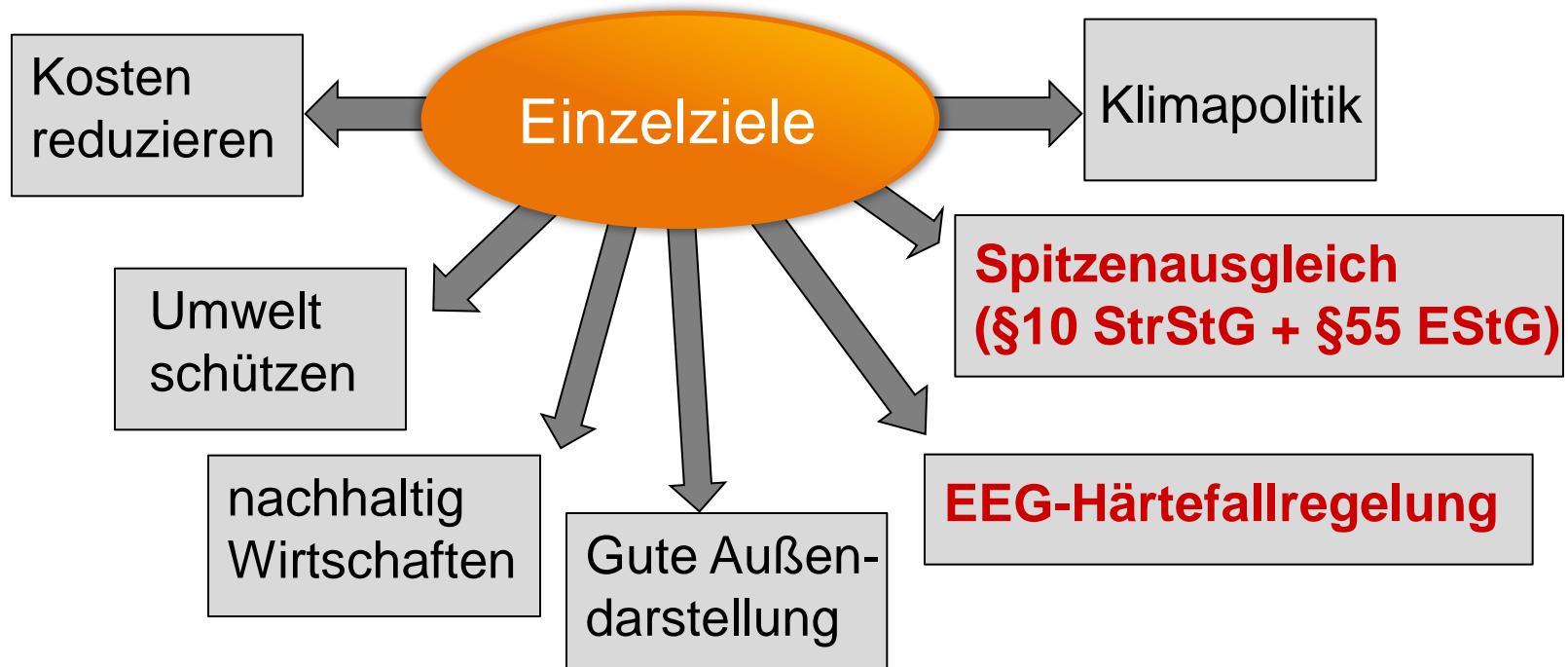
PDCA-Zyklus

Diese Internationale Norm legt die Anforderungen zur Einführung, Verwirklichung, Aufrechterhaltung und Verbesserung eines Energiemanagementsystems fest, mit dem Ziel, eine Organisation in die Lage zu versetzen, durch einen systematischen Ansatz eine kontinuierliche Verbesserung der energiebezogenen Leistung, einschließlich der Energieeffizienz, des Energieeinsatzes und des Energieverbrauchs, zu erzielen.



Grundsätzliche Ziele von Energiemanagementsystemen

- Langfristige messbare Energieeinsparungen
- Vorteile für Kostenstruktur
- Verbesserung der Effizienz von Prozessen

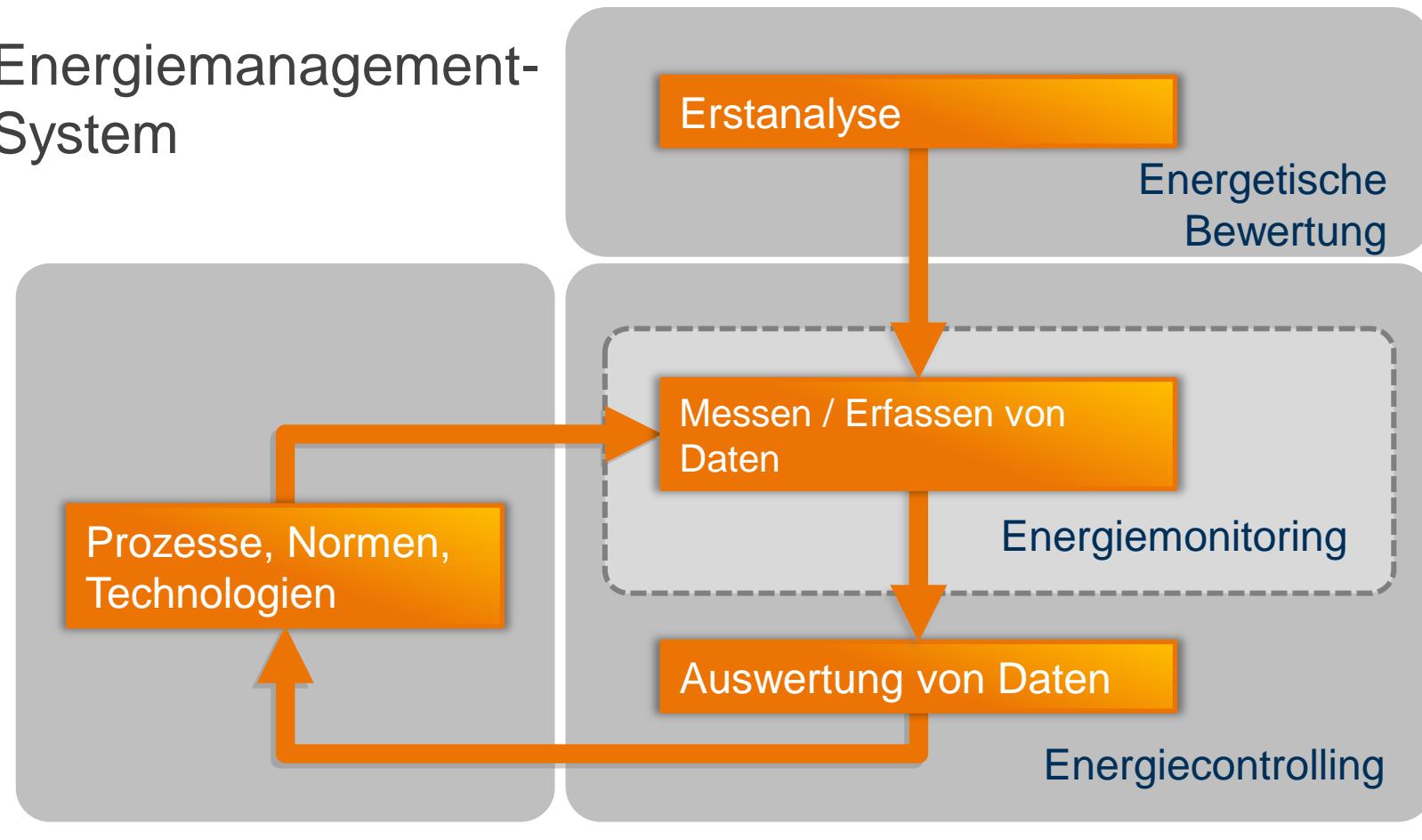


Treiber Energiemanagement nach DIN EN ISO 50001

- EEG-Härtefallregelung kann ab 2012 nur noch mit EMAS oder eben DIN EN ISO 50001 in Anspruch genommen werden
- § 10 Stromsteuergesetz und § 55 Energiesteuergesetz („Spitzenausgleich“) werden zukünftig an Zertifizierung nach DIN EN ISO 50001 geknüpft
- Viele Unternehmen haben bereits Managementsysteme implementiert
 - ✓ Qualitätsmanagement nach DIN EN ISO 9001
 - ✓ Umweltmanagement nach DIN EN ISO 14001
 - ✓ Ein Energiemanagementsystem nach DIN EN ISO 50001 ist ähnlich im Aufbau
- Das Thema Energiemanagement ist noch relativ neu; viele Unternehmen haben gerade anfangs hohen Beratungsbedarf

Abgrenzung der Begriffe beim Energiemanagement

Energiemanagement-
System

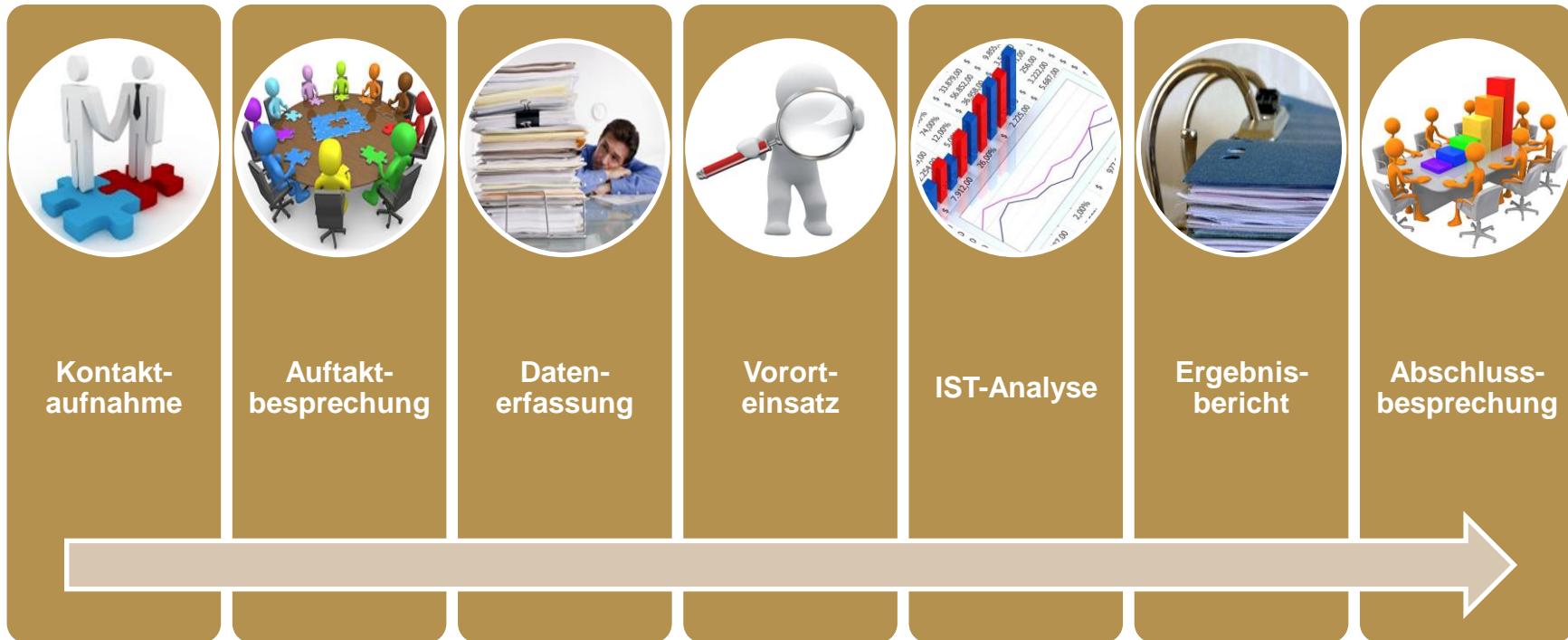


Für KMU's: DIN EN 16247-1:2012

DEUTSCHE NORM		Oktöber 2012
	DIN EN 16247-1	DIN
ICS 27.010; 03.120.10		
Energieaudits – Teil 1: Allgemeine Anforderungen; Deutsche Fassung EN 16247-1:2012		
Energy audits – Part 1: General requirements; German version EN 16247-1:2012		
Audits énergétiques – Partie 1: Exigences générales; Version allemande EN 16247-1:2012		
Gesamtumfang 16 Seiten		
Normenausschuss Grundlagen des Umweltschutzes (NAGUS) im DIN		
<small>© DIN Deutsches Institut für Normung e. V.: Jede Art der Vervielfältigung, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des DIN Deutschen Instituts für Normung e. V., Berlin, gestattet. Alle Rechte an den Normen durch Beuth Verlag GmbH, 10777 Berlin Preisgruppe 10 www.beuth.de  187054 </small>		
<small>Normen-Datenbank der Beuth-WiRo Energie & Konnex Consulting GmbH www.beuth-wiro.de</small>		
<small>Normen-Datenbank der Beuth-WiRo Energie & Konnex Consulting GmbH www.beuth-wiro.de</small>		

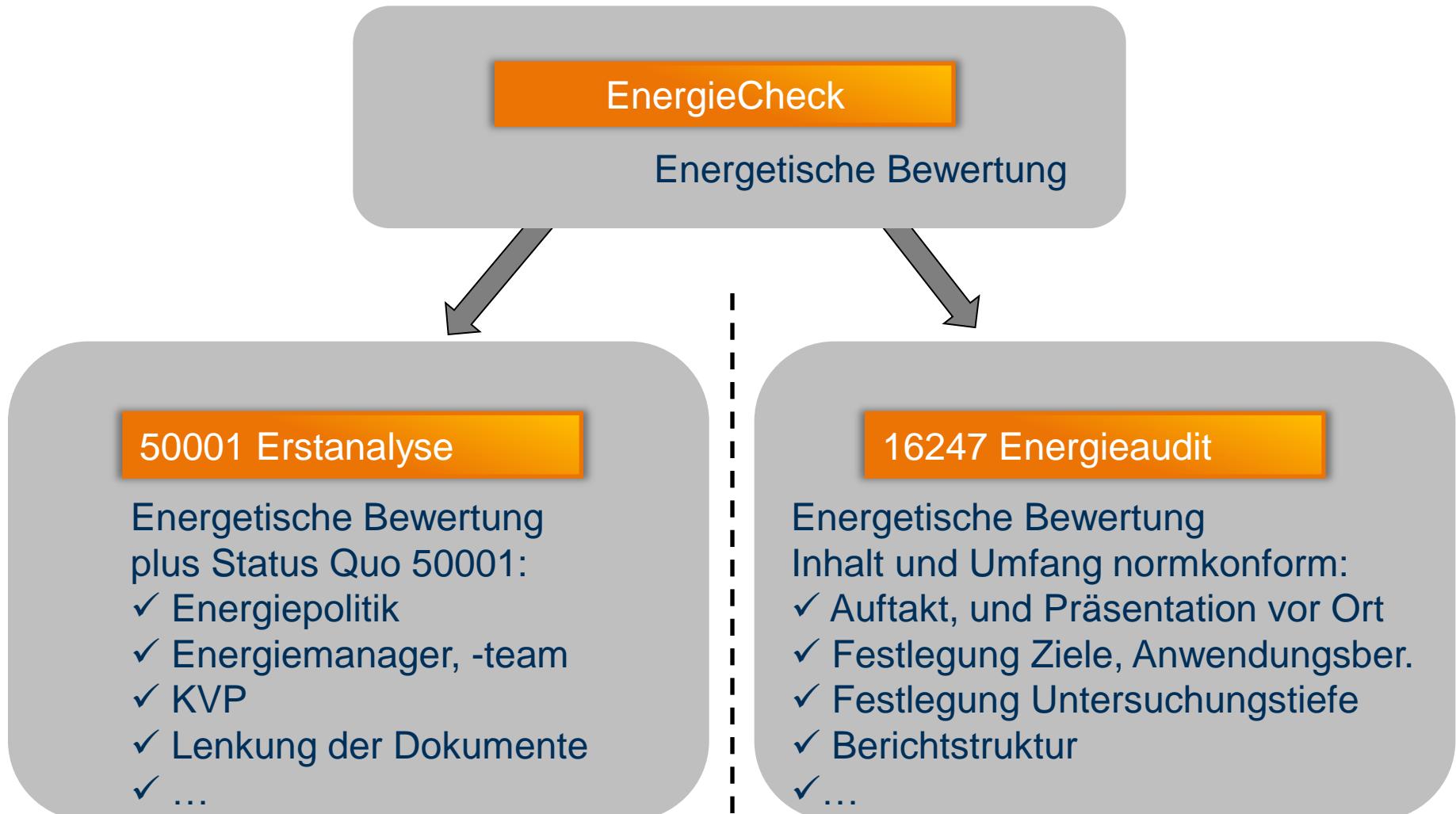


Ablaufdiagramm eines Energieauditprozesses



Quelle: WiRo Consultants

Vom Energiecheck zur DIN EN ISO 50001 / DIN EN 16247



Checkliste zur Auswahl von Kundengruppen

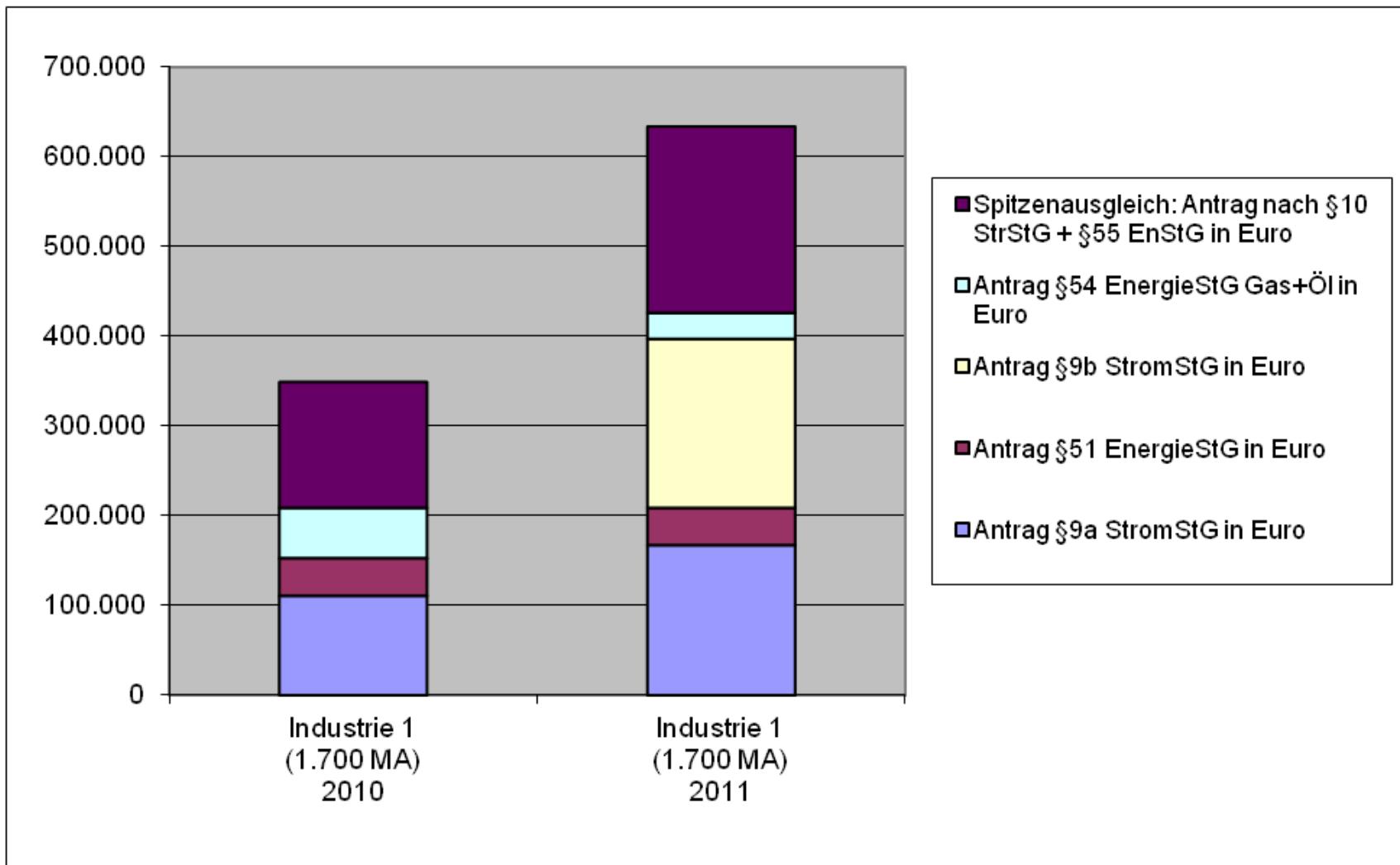
- Wie hoch ist der Jahresstromverbrauch und wie hat er sich in den letzten drei Jahren (2009 bis 2011) entwickelt?
- Wie hoch ist der Verbrauch an Energieprodukten (Erdgas, Heizöl, Flüssiggas) wie haben sich diese Verbräuche in den letzten drei Jahren (2009 bis 2011) entwickelt?
- Wieviele rentenversicherungspflichtig Beschäftigte hat das Unternehmen?
- Welche Anträge auf Strom- und Energiesteuererstattung hat das Unternehmen bisher gestellt?
 - ✓ War auch der „Spitzenausgleich nach § 10 StromStG und § 55 EnergieStG“ dabei?
 - ✓ Wie hoch war der Erstattungsbetrag nach § 10 StromStG und § 55 EnergieStG im Jahr 2010 und im Jahr 2011?

Checkliste zur Auswahl von Kundengruppen

- Erfüllt das Unternehmen die KMU-Kriterien
 - ✓ < 250 Mitarbeiter **und**
 - ✓ < 50 Mio. Umsatz **oder** < 43 Mio. Bilanzsumme
- Wirtschaftlich gerechtfertigte Einführung von Energiemanagement:
 - ✓ KMU-Kriterien erfüllt **und**
 - ✓ Erstattung § 10 StromStG / § 55 EnergieStG (2011) > 3.000 Euro (netto)
→ Energieaudit nach DIN EN ISO 16247
 - ✓ KMU-Kriterien **nicht** erfüllt **und**
Erstattung § 10 StromStG / § 55 EnergieStG (2011) > 50.000 Euro (netto)
→ Einführung EnMS nach DIN EN ISO 50001
- Alle anderen Fälle: Einführung von Energiemanagement aufgrund anderer nicht ökonomischer Kriterien (Ökologie, Außendarstellung, systematische Erschließung von Effizienzpotentialen...)



Praxiserfahrung aus der Industrie - Spitzenausgleich



Praxiserfahrungen: was findet man in Unternehmen vor?

- Unsicherheit bei den Unternehmen bzgl. Notwendigkeit, Bilanzgrenzen, Zeitrahmen, Kosten-/Nutzen
- EnMS bei kaum einem Unternehmen in der Vergangenheit eingeführt
- Viele Unternehmen verfügen aber bereits über Energie-Monitoring-systeme
- Hohe Anforderung an die Aktualität von Regelwerken und die individuelle Dokumentation im Zusammenhang mit dem Energiemanagement
- Die Einführung eines EnMS wird zur Zeit noch zu sehr mit der anvisierten Reduzierung der EEG-Umlage in den Unternehmen diskutiert
- Umweltmanagementsystem nach DIN EN ISO 14001 in vielen Unternehmen vorhanden; dadurch Erfahrung mit Managementsystemen aber: Zählerparkkonzept fehlt

Praxiserfahrungen: Fragen der Unternehmen zu EnMS

- Rechtliche Fragen: Wozu brauchen wir das EnMS (Spitzenausgleich, Energiesteuerrückerstattung allgemein, EEG-Härtefallregelung)? Reicht nicht EMAS oder DIN EN ISO 14001? Ab wann brauchen wir das EnMS?
- Fragen zu den Bilanzgrenzen: Für welche Standorte/Werke/Prozesse brauchen wir ein EnMS?
- Organisatorische Fragen: Wo ist das EnMS aufgehängen? Wer ist hauptverantwortlich für Aufbau und Implementierung? Welche Abteilungen sind involviert?
- Rahmen- und Randbedingungen: Ist beispielsweise „14 % Bruttowertschöpfung“ erfüllt? Welche weiteren Bedingungen sind zu beachten?

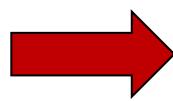


Quelle: data.motor-talk.de

Praxiserfahrungen: Realisierung der Einführung von EnMS

Ist die Frage nach der Einführung eines EnMS positiv geklärt, geht es an die Umsetzung. Hier stehen folgende organisatorische Fragen im Vordergrund:

- Was muss (alles) getan werden zum Aufbau und Implementierung eines EnMS nach DIN EN ISO 50001?
- Wer ist dafür verantwortlich? (Abteilung, Person, Qualifikation)
- Welche weiteren Mitarbeiter sind noch involviert?
- Wie hoch ist der zeitliche Aufwand, anfangs und nach Einführung?
- Ist das mit „Bordmitteln“ zu realisieren?
- Welche externen Player können dem Unternehmen helfen?
- Welche Zertifizierungsstelle soll das Unternehmen zertifizieren?
- Welche Gesamtkosten entstehen durch die Einführung?

 **Ein individueller Personal-, Sach- und Zeitplan bietet einen hervorragenden Überblick.**

3

EEG – Umlage

- Zweck der EEG-Umlage
- Struktur der EEG-Umlage 2013 für privilegierte und nicht privilegierte Letztverbraucher
- Besondere Ausgleichsregelungen für stromintensive Unternehmen und Schienenbahnen
- Antragsverfahren auf Ermäßigung beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

EEG-Umlage



- EEG-Umlage steigt in 2013 auf **5,277 ct/kWh** (+1,685 ct/kWh)
- Anstieg um knapp 47 %
- EEG-Umlage brutto: **6,28 ct/kWh** (+2,01 ct/kWh)

Erhöhungsgründe

- Photovoltaik trug mit 0,35 ct/kWh den größten Anteil bei
- Ausgleich EEG-Umlagekonto: 0,7 ct/kWh
- Priviligierung stromintensiver Betriebe: 0,14 ct/kWh
- Liquiditätsreserve zur Vorfinanzierung der Vermarktung: 0,30 ct/kWh

Das Umfeld des EEG



AusglMechV
Verordnung
zum
Ausgleichs-
mechanismus

SDLWindV
Verordnung zu dem
Systemdienst-
leistungsbeitrag
Wind

BioSt-NachV
Biostrom-
nachhaltig-
keitsver-
ordnung

BiomasseV
Biomasse-
Verordnung

NZV_{Gas}
Netzzugangs
verordnung

Im Entwurf: Einspeiseprozesse als Festlegung der BNetzA, Prozesse HKNR,
Systemstabilitätsverordnung (50,2 Hz Problematik)

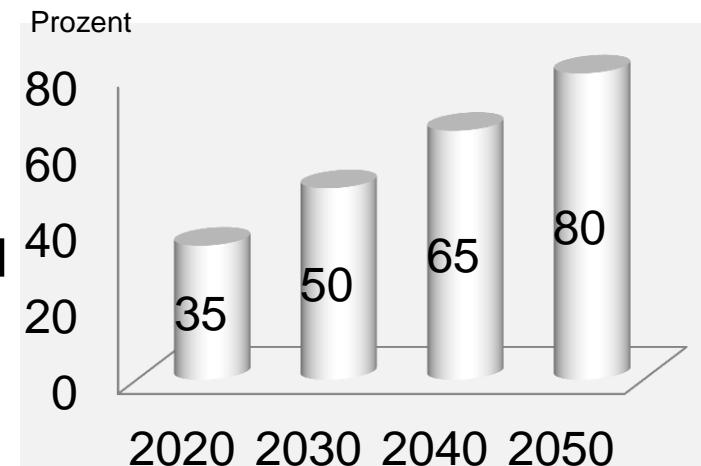
Anlagen zum EEG, die Aussagen zur Klarstellung der Boni etc. machen

EEG 2012 Zweck und Ziel (§1)

Das neue Gesetz soll:

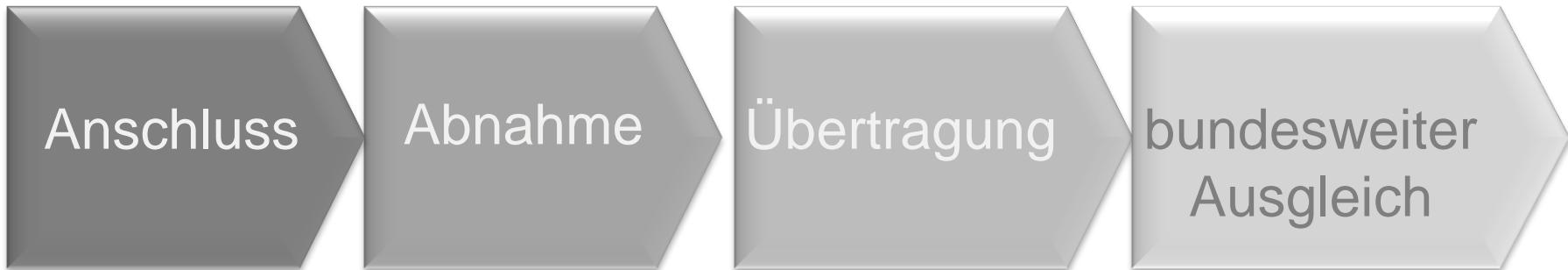
- Eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung ermöglichen,
- Die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte verringern,
- Fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien fördern
- *Das Ziel dient auch dazu, den Anteil erneuerbarer Energien am gesamten Bruttoendenergieverbrauch bis zum Jahr 2020 auf mindestens 18 Prozent zu erhöhen.*

Ausbauziele EEG 2012



Anwendungsbereich des EEG (§2)

- Das Gesetz regelt den vorrangigen Anschluss von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien
- Die vorrangige Abnahme, Übertragung, Verteilung und Vergütung dieses Stroms durch die Netzbetreiber, *plus Verhältnis zur KWK und Prämien für die Systemintegration*
- Den bundesweiten Ausgleich des abgenommenen Stroms, für den eine Vergütung oder eine Prämie gezahlt worden ist.



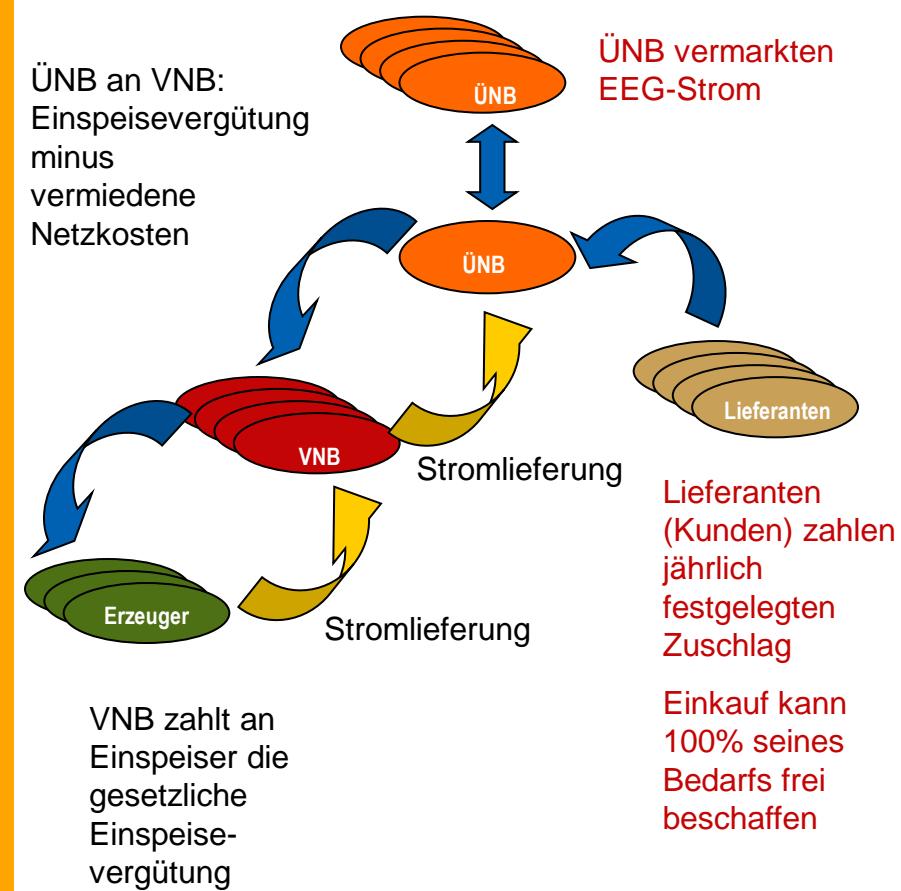
EEG – Abwicklung seit Jan. 2010

Ausgleichsmechanismusverordnung (AusglMechV) vom 17. Juli 2009

- EVUs, die Strom an Letztverbraucher liefern, werden von der Pflicht befreit, den von den Übertragungsnetzbetreibern aufgenommenen EEG-Strom abzunehmen.
- Statt dessen haben die ÜNB den gesamten EEG-Strom über die Börse an den Markt zu geben.
- Die EVUs haben für jede an Letztverbraucher gelieferte Kilowattstunde Strom eine EEG-Umlage an die ÜNB zu entrichten.
- Damit soll die Differenz aus den Einnahmen und den Ausgaben der Übertragungsnetzbetreiber bei der EEG-Umsetzung gedeckt werden.

Die ÜNB veröffentlichen, bis zum 15. Oktober eines Kalenderjahres die EEG-Umlage für das folgende Kalenderjahr

Die EEG-Umlage für das Jahr 2013 beträgt 5,277 ct/kWh (2012: 3,592 ct/kWh).



Härtefall-Regelung EEG 2012 (1/5)



- Teilweise und komplett Befreiung von der Zahlung der EEG-Umlage
- Grundlage: § 40 bis § 42 EEG 2012
- Einen Anspruch auf Begrenzung der anteilig weitergereichten Strommenge haben solche Unternehmen des produzierenden Gewerbes
 - ✓ wenn die von einem EVU bezogene und selbst verbrauchte Strommenge an der Abnahmestelle **mind. 1 GWh** übersteigt,
 - ✓ das Verhältnis der Stromkosten zur Bruttowertschöpfung des Unternehmens nach Definition des statistischen Bundesamtes **14 %** überschreitet,
 - ✓ die Strommenge anteilig an das Unternehmen weitergereicht und von diesem **selbst verbraucht** worden ist und
 - ✓ eine Zertifizierung erfolgt ist, die belegt, dass der Energieverbrauch und die Potentiale zur Verminderung des Energieverbrauchs erhoben und bewertet worden sind (nur mit Verbrauch über 10 GWh)

Härtefall-Regelung EEG 2012 (2/5)



Regelung (EEG 2012) (2/2)

Höhe der Begrenzung / Befreiung

- ✓ Bis 1 GWh **keine** Begrenzung der Umlage
- ✓ > 1 GWh und <10 GWh Begrenzung auf 10 % der EEG-Umlage
- ✓ > 10 GWh Begrenzung auf 1% der EEG-Umlage
- ✓ > 100 GWh – zu zahlen 0,05 ct/kWh für alle kWh über 100 GWh

Sonderfall

mind. 100 GWh und Verhältnis Stromkosten zur Bruttowertschöpfung > 20% - **Begrenzung auf 0,05 ct/kWh für alle kWh**

Härtefall-Regelung EEG 2012 (3/5)



Definition Bruttowertschöpfung

Gesamtumsatz

+/- Bestandsveränderungen an unfertigen und fertigen Erzeugnissen aus eigener Produktion

+ Selbsterstellte Anlagen

= Bruttoproduktionswert (Gesamtleistung)

– Materialverbrauch, Einsatz an Handelsware, Kosten für Lohnarbeiten

= Nettoproduktionswert

– Sonstige Vorleistungen

= **Bruttowertschöpfung**

Härtefall-Regelung EEG 2012 (4/5)

Anwendung der Härtefallregelung bei mehreren Standorten insbesondere im Hinblick auf die Anforderung der „Bruttowertschöpfung“

- Der Nachweis kann sowohl für das gesamte Unternehmen als auch für einzelne Unternehmensteile geführt werden.
- An diese Unternehmensteile sind allerdings Bedingungen geknüpft. Sie müssen einigermaßen autark sein und müssen z.B. eine eigene Bilanz und eine eigene GuV vorlegen. Es sollte jeweils der Einzelfall geprüft werden.
- Zur individuellen Prüfung mit der BaFa sind folgende Fragen zu klären:
 - ✓ Handelt es sich um einen eigenen Standort oder handelt es sich um einen vom übrigen Unternehmen am Standort abgegrenzten Teilbetrieb mit den wesentlichen Funktionen eines Unternehmens und könnte der Unternehmensteil jederzeit als rechtlich selbständiges Unternehmen seine Geschäfte führen?
 - ✓ Gibt es für den betrachteten Unternehmensteil eine eigene Bilanz?
 - ✓ Gibt es für den betrachteten Unternehmensteil eine eigene Gewinn- und Verlustrechnung?

Härtefall-Regelung EEG 2012 (5/5)

- Antragsverfahren geregelt in §43 Abs. 1 und 2 EEG
- Antragsstelle: BAFA – Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
- Antragsfrist: 30.06. eines Jahres – bei neu gegründeten Unternehmen bis zum 01.10.
- Geltungsdauer der Entscheidung: 1 Jahr
- Entscheidung ergeht gegenüber dem Antragssteller, dem EVU und dem ÜNB
- Verfahren: papierloses, elektronisches Teilnehmerverfahren – Vor. Erforderlicher Registrierungsprozess (Online-Portal ELAN-K2)

ZfK-Meldung vom 30.08.2012

Doppelt so viele Strompreis-Ausnahmen beantragt

*Bis zum Stichtag Ende Juni haben sich insgesamt **2023** Unternehmen um eine Ausnahme bei der Ökostrom-Umlage beworben.*

Dies sind mehr als doppelt so viel wie im vergangenen Jahr, als es noch 813 Unternehmen waren, berichtet die "Süddeutsche Zeitung" (SZ). Denn die neuen Bedingungen für eine Ausnahme sind nicht mehr so streng: Lag die Grenze zur Befreiung bisher bei 10 Mio. kWh, ist diese jetzt auf 1 Mio. kWh geschrumpft. Wie stark der Strompreis aufgrund der vermehrten Bewerbungen letztendlich steigen wird, konnte die Bundesregierung noch nicht abschätzen.

*Das Volumen der Entlastung werde wohl von **derzeit 2,5 auf 4 Mrd. €** ansteigen, antwortete die Bundesregierung nach Angaben der "SZ" auf die kleine Anfrage der Grünen. Allein 400 Mio. € würden dabei auf die Ausweitung der Ausnahme entfallen. Weitere 2,3 Mio. € muss der Bund allein für die zusätzliche Bürokratie bezahlen. Es seien zusätzlich insgesamt 50 neue Planstellen im zuständigen Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle geschaffen worden. (sg)*

Verweigerung der EEG-Umlagezahlung

Drei deutsche Textilunternehmen verweigern die Zahlung der Ökostrom-Umlage und warten nun auf Klagen der Energieversorger.

Dies berichtet der Gesamtverband Textil und Mode. Sie halten die Umlage für verfassungswidrig und berufen sich dabei auf ein Gutachten des Regensburger Juraprofessors Gerrit Manssen. Darin heißt es, die Umlage sei ebenso wie der 1994 in Karlsruhe gekippte Kohlepennig eine unzulässige Sonderabgabe. Die Energiewende sei eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und müsse deshalb aus dem Bundeshaushalt durch Steuern finanziert werden, heißt es beim Verband der Textilindustrie. (wa)

Grünstromprivilegierung (1/2)

Hintergrund:

- Stromlieferanten haben grundsätzlich die Pflicht, den gelieferten Strom mit einer EEG-Umlage zu belasten und an den Übertragungsnetzbetreiber abzuführen
- Gesetzliche Regelung zur Befreiung von der Zahlung der EEG-Umlage: mind. 50% des gelieferten Stroms aus EEG-Anlagen

Definition im EEG 2009

- Rechtsgrundlage: § 37 Abs. 1 Satz 2 EEG
- EEG-Strom verkauft EEG-Anlagenbetreiber direkt an den Händler
- Kostenvorteil in Höhe ganzer EEG-Umlage (bis 12/2011: 3,53 Ct./kWh als Vorteil)

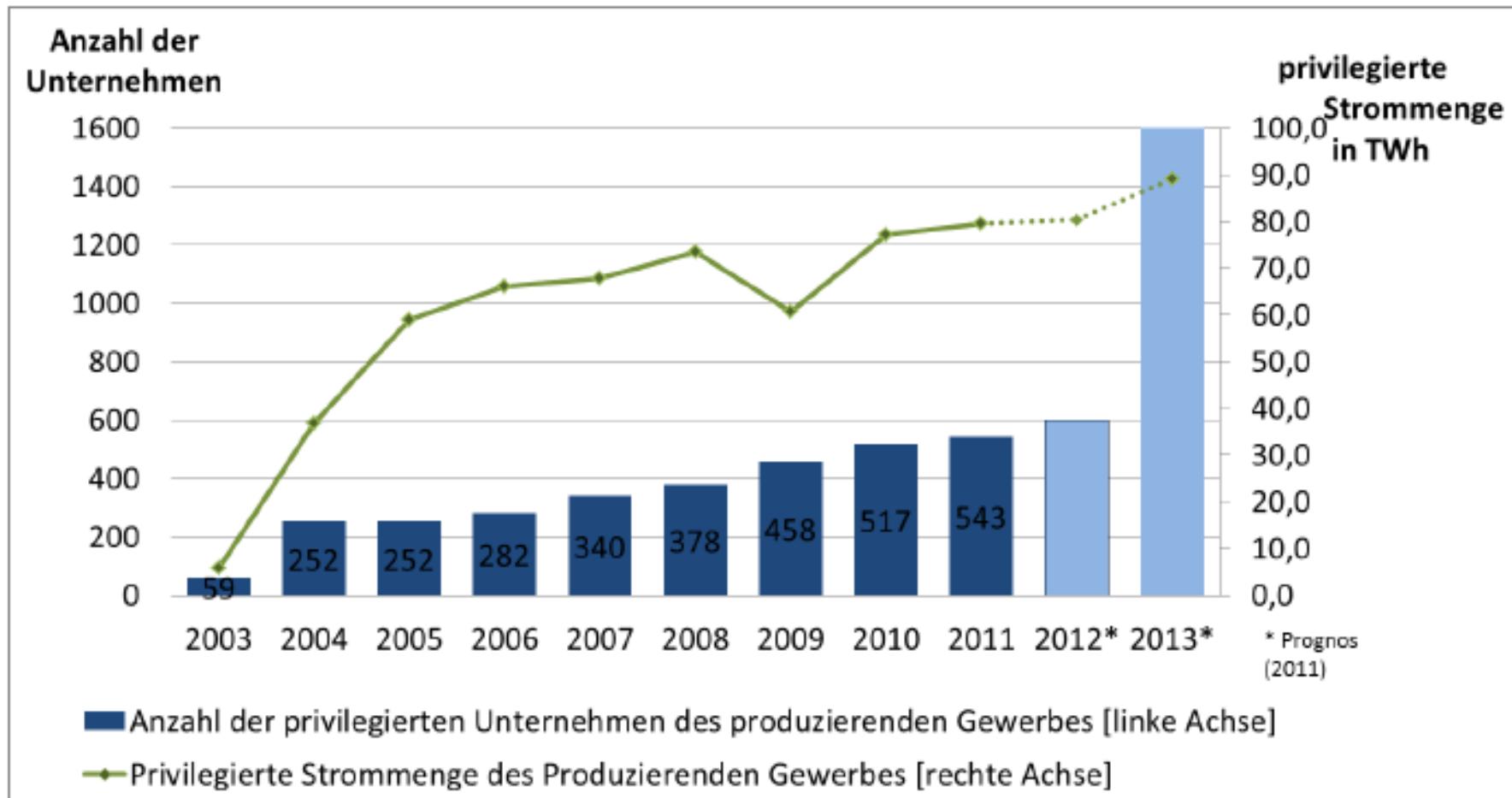
Grünstromprivilegierung (2/2)

Definition im EEG 2012

- Rechtsgrundlage: § 39 EEG
- EEG-Strom verkauft EEG-Anlagenbetreiber direkt an den Händler
- Verringerung der EEG-Umlage um 2,0 Ct/kWh höchstens jedoch in Höhe der EEG-Umlage (ab 01.01.2012: 3,592 –2,0 = **1,592 Ct./kWh als Vorteil**)

EEG 2012
<p><u>Wenn:</u></p> <ul style="list-style-type: none">• mind. 50 % EE-Strom• davon mind. 20 % „fluktuierender Strom“• im gesamten Jahr (Jahresbetrachtung)• sowie in mind. 8 einzelnen Monaten (Monatsbetrachtung)
<p><u>Dann:</u></p> <ul style="list-style-type: none">• EEG-Umlage-Befreiung um 2 Ct/kWh• <u>Hinweis für Spezialistinnen:</u> Keine Inanspruchnahme vermiedener Netzentgelte mehr möglich

Anzahl der privilegierten Strommengen und Unternehmen im EEG



Quelle: , BMU (2011), Prognos, 2011

Vorschlag einer Strompreis-Sicherung im EEG des BMU un des BMWi

Aktuell !!

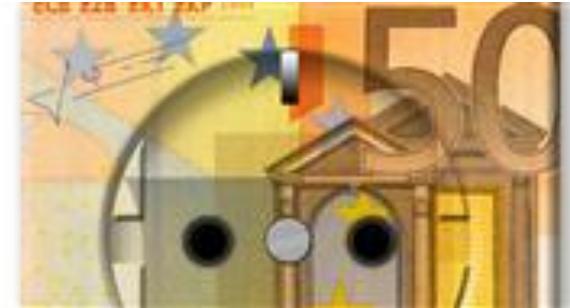
- Die EEG-Umlage soll 2013 und 2014 unverändert auf 5,277 ct/kWh bleiben
- Ab 2015 soll der Anstieg auf 2,5% pro Jahr begrenzt werden
- Umsetzung durch
 - ✓ Einmalmaßnahmen (die auf jeden Fall wirken)
 - ✓ System automatischer Stabilisatoren (die nur im Bedarfsfall wirken)
- Umsetzung der Maßnahmen zum 01. August 2013



Quelle: www.faz.net

Vorschlag einer Strompreis-Sicherung im EEG des BMU und des BMWi

- Maßnahmen zur Strompreissicherung:
 - ✓ Flexibilisierung des Zahlungsbeginns für Einspeisevergütungen bei Neuanlagen
 - ✓ Reduzierung / Begrenzung der Ausnahmeregelungen für energieintensive Unternehmen; d.h. Selbstbehalt wird ab 2014 angehoben; Branchen, die nicht im int. Wettbewerb stehen, werden herausgenommen
 - ✓ Veränderte Markt- und Netzintegration
 - ✓ Stoppen der Entsolidarisierung: Einführung einer Mindestumlage ab 2014 für alle Anlagen. Ausgenommen sind Anlagen mit einer Leistung von weniger als 2 MW sowie KWK-Anlagen
 - ✓ Einführung eines einmaligen, befristeten EEG-Soli für Betreiber von Bestandsanlagen durch eine geringe, vertretbare Vergütungskürzung



Quelle: dpa

4

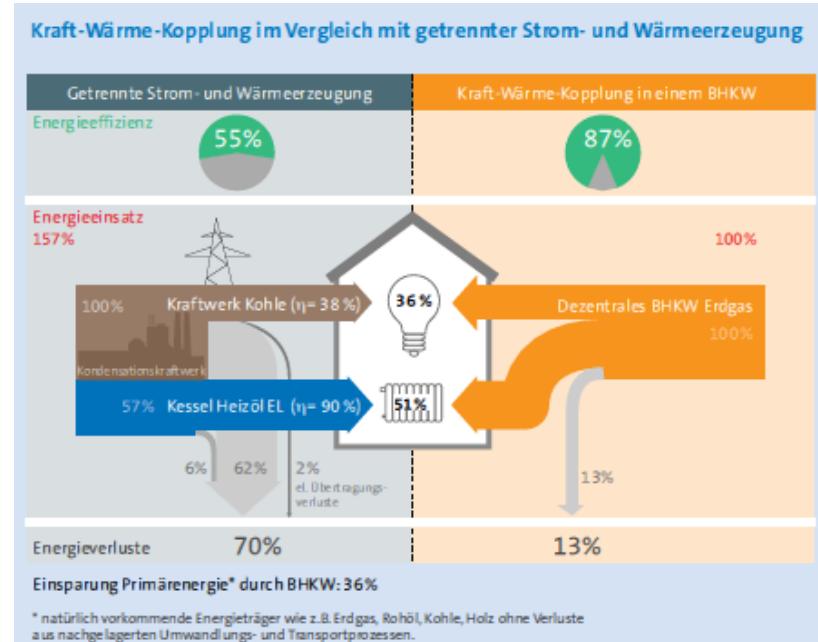
KWK-G – Umlage

- Zweck und Struktur der KWK-G-Umlage
- Höhe der Zuschlagszahlungen für dezentrale Energieerzeugungsanlagen
- Wechselwirkungen mit anderen Abgaben und Umlagen
- Reduzierung der Abgaben und Umlagen durch dezentrale Eigenerzeugung
- Nachweispflichten zur Umlagenreduzierung gegenüber dem Netzbetreiber

KWK-G

- Ziele des Gesetzgebers: Energieeinsparung, Umweltschutz, Erreichung der Klimaziele
- Ziel bis 2020: 25% KWK-Stromanteil
- Zwischenbericht in 2011: bei unveränderter Förderung Anstieg auf 20% bis 2020 - Ziel würde dadurch verfehlt

Novellierung
des KWK-G
in 2012



KWK-Strom-Anteil an der Gesamtnettostromerzeugung in 2002, 2010 und Ziel für 2020
KWK-Stromerzeugung 2010: 89,9 TWh



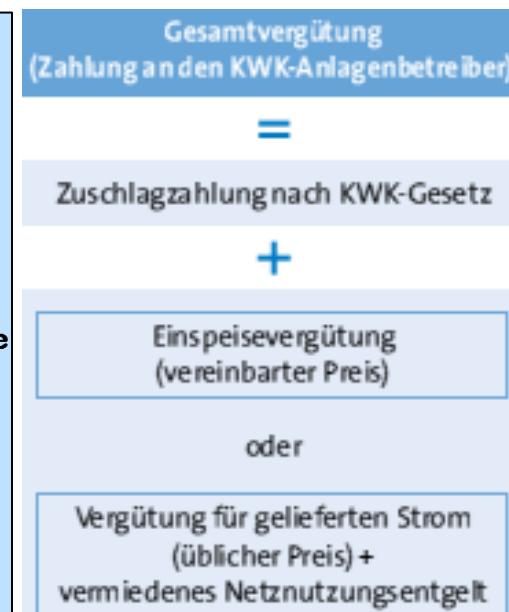
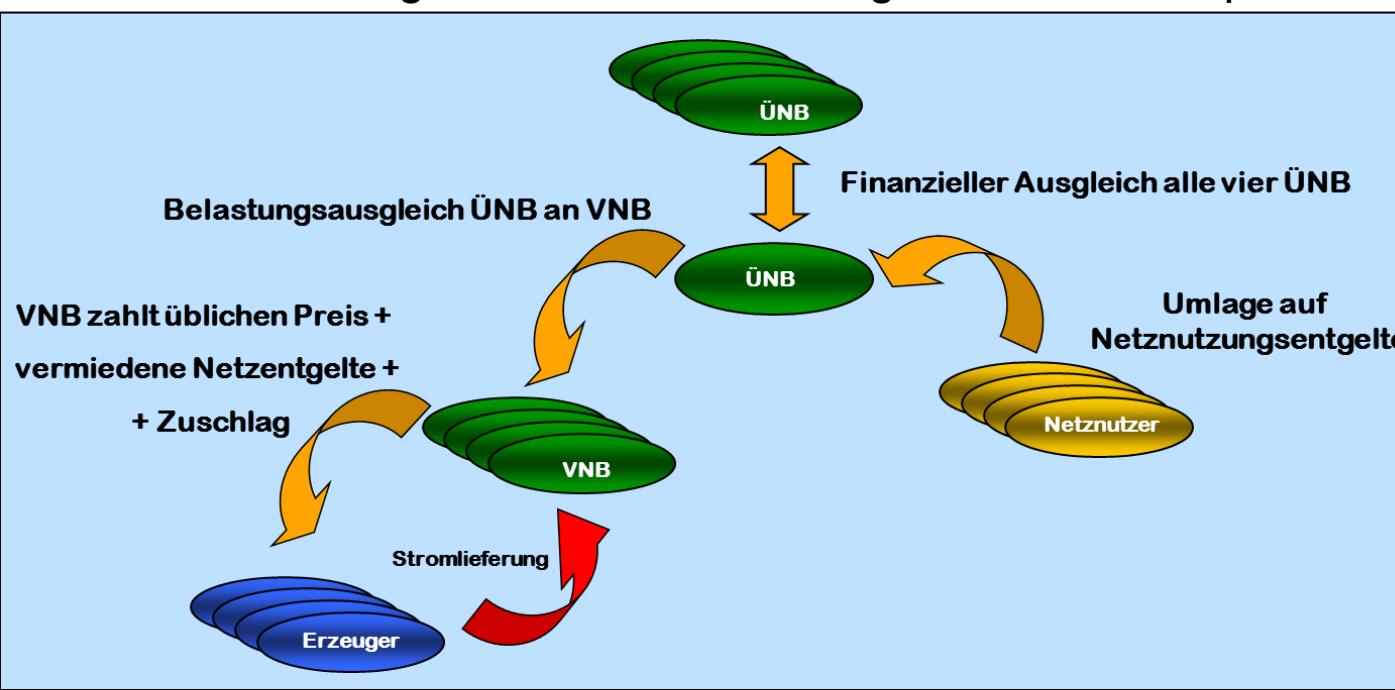
Quelle: ASUE

Neues KWK-G 2012

Beibehaltung der grundsätzlichen Fördersystematik:

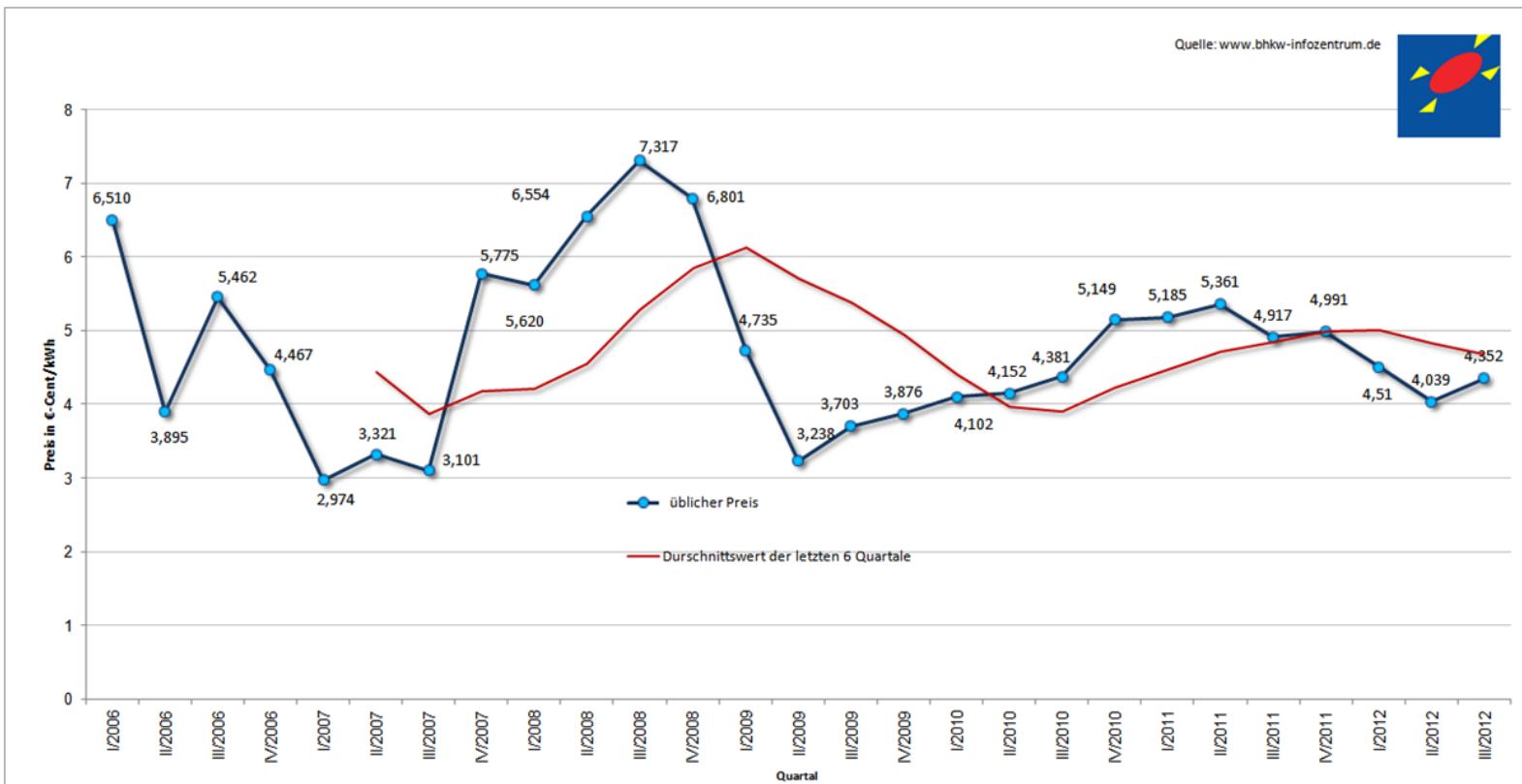
- ✓ Zuschlagszahlungen des KWK-Strom durch den Netzbetreiber an den Betreiber der KWK-Anlage
- ✓ Refinanzierung der Förderung durch eine Überwälzung auf den Stromendkunden
- ✓ Deckelung der Gesamtförderung auf 750 Mio. € pro Jahr

Quelle: ASUE



KWK-Index (Üblicher Preis)

KWK-G §4 Abs. 3 Satz 3. „Als üblicher Preis gilt für KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von bis zu 2 MW der durchschnittliche Preis für Grundlaststrom an der Strombörse EEX im jeweils vorangegangenen Quartal“



Neues KWK-G 2012 - Wesentliche Änderungen

- Anhebung der Fördersätze um 0,3 ct/kWh für alle Anlagenkategorien
- Einführung einer zusätzlichen Leistungsklasse (50 bis 250 kW) mit höherem Zuschlag
- Option der pauschalisierten Vorabzahlung der Zuschläge für sehr kleine KWK-Anlagen mit einer el. Leistung bis 2 kW
- Verringerung des administrativen Aufwands für Anlagen bis 2 kW_{el} (z.B. Mitteilungspflichten gegenüber Bafa)

Elektrische Leistungsklasse	Cent je kWh KWK-Strom	Dauer der Zahlung ab Aufnahme des Dauerbetriebs
Kategorie A – kleine KWK-Anlagen bis 2 MW und Brennstoffzellen		
KWK-Anlagen bis 50 kW und Brennstoffzellen*	5,41	10 Jahre oder wahlweise 30.000 Vollbenutzungsstunden
KWK-Anlagen über 50 kW bis 2 MW		30.000 Vollbenutzungsstunden
für den Leistungsanteil bis 50 kW	5,41	
für den Leistungsanteil über 50 kW bis 250 kW	4,0	
für den Leistungsanteil über 250 kW bis 2 MW	2,4	
* Sonderregelung sehr kleine Anlagen bis 2 kW und Brennstoffzellen optional pauschalierte Vorabzahlung des Zuschlags für KWK-Strom für 30.000 Vollbenutzungsstunden (innerhalb von 2 Monaten nach Antragstellung).		
Kategorie B – Neue KWK-Anlagen über 2 MW		
für den Leistungsanteil bis 50 kW	5,41	30.000 Vollbenutzungsstunden
für den Leistungsanteil über 50 kW bis 250 kW	4,0	
für den Leistungsanteil über 250 kW bis 2 MW	2,4	
für den Leistungsanteil über 2 MW	1,8	
für den Leistungsanteil über 2 MW (ab 01.01.2013 für Anlagen im Anwendungsbereich des Treibhausgas Emissionshandelsgesetzes)	2,1	
Kategorie C – modernisierte KWK-Anlagen		
für den Leistungsanteil bis 50 kW	5,41	<ul style="list-style-type: none"> • 5 Jahre oder wahlweise 15.000 Vollbenutzungsstunden • 10 Jahre oder wahlweise 30.000 Vollbenutzungsstunden wenn die Kosten der Modernisierung mindestens 50 % der Kosten für die Neuerrichtung betragen
für den Leistungsanteil über 50 kW	Zuschläge entsprechend den Werten für Anlagen der Kategorie B	<ul style="list-style-type: none"> • 30.000 Vollbenutzungsstunden, wenn die Kosten der Modernisierung mindestens 50 % der Kosten für die Neuerrichtung betragen • 15.000 Vollbenutzungsstunden, wenn die Kosten der Modernisierung mindestens 25 % der Kosten für die Neuerrichtung betragen.
Kategorie D – nachgerüstete KWK-Anlagen über 2 MW		
KWK-Anlagen über 2 MW	Zuschläge entsprechend den Werten für Anlagen der Kategorie B	<ul style="list-style-type: none"> • 30.000 Vollbenutzungsstunden, wenn die Kosten der Nachrüstung mindestens 50 % der Kosten für die Neuerrichtung betragen • 15.000 Vollbenutzungsstunden, wenn die Kosten der Nachrüstung mindestens 25 % der Neuerrichtung betragen • 10.000 Vollbenutzungsstunden, wenn die Kosten der Nachrüstung weniger als 25 % mindestens aber 10 % der Kosten der Neuerrichtung betragen.

Neues KWK-G 2012 - Wesentliche Änderungen

- Erleichterung der Förderung von Modernisierungsmaßnahmen
- Schaffung neuer Fördertatbestände: Einführung einer Förderung von Wärme- und Kältespeicher (250 €/m³ Wasseräquivalent, höchstens aber 30% der Investitionskosten und nicht mehr als 5 Mio. € je Projekt)
- Vorschrift für Netzbetreiber: bis 1.1.2013 einheitliche Verfahren für den Bilanzkreiswechsel – der Anschluss an das Netz und die Aufnahme von KWK-Strom durch den Netzbetreiber muss unverzüglich und vorrangig erfolgen d.h. Betreiber haben Anspruch auf die physische Abnahme von KWK-Strom durch den Netzbetreiber und vorrangigen Netzzugang

Die KWK-G Umlage

Die Umlage der Kosten erfolgt über einen Aufschlag auf die Netznutzungsentgelte in 3 Stufen auf die Letztverbraucher

	2009 ct/kWh	2010 ct/kWh	2011 ct/kWh	2012 ct/kWh	2013 ct/kWh
bis 100.000 kWh	0,231	0,130	0,030	0,002	0,126
über 100.000 kWh			0,030	0,050	0,060
über 100.000 kWk (energieintensiv *)			0,025	0,025	0,025

* **energieintensiv:** §9 Abs 7 S3 - Unternehmen, deren Stromkosten im vorangegangenen Jahr 4% des Umsatzes überstiegen haben

ZfK-Meldung vom 11.Oktober.2012

NRW fördert KWK-Projekte mit zusätzlichen 25 Mio. €

NRW startet den Wettbewerb "KWK-Modellgemeinde 2012 - 2017" und will mit Kraft-Wärme-Kopplung die Energiewende voranbringen.

Das Projekt "KWK Modellgemeinde 2012 - 2017" ist Teil des im Rahmen des Klimaschutz-Start-Programms angelegten, 250 Mio. € schweren KWK-Impulsprogramms. Gefördert werden sollen damit insbesondere Projekte, die Modellcharakter besitzen und damit im Sinne einer Blaupause auf andere Kommunen übertragbar seien. Die Kommunen können sich ab sofort bis zum 31. Jan. 2013 mit einem Grobkonzept bewerben. 15 ausgewählte Kommunen bekommen dann die Möglichkeit, ein Feinkonzept zu erarbeiten. Eine Studie, die im Auftrag des NRW-Klimaschutzministeriums und der EnergieAgentur.NRW vorgestellt wurde, zeigt, dass in NRW ein beachtliches Potential für den Einsatz von Kraft-Wärme-Kopplung von der Fernwärme bis zur Mikro-KWK existiere. So könnten 35 % der CO₂-Emissionen und 35 % der Rohstoffe durch diese Technologie eingespart werden. (msz)

5

Sonderformen der Netznutzung nach §19 StromNEV und dazugehörige Umlage

- Sonderformen der Netznutzung im Überblick
- Struktur der StromNEV Umlage 2013 für privilegierte und nicht-privilegierte Letztverbraucher
- Nachweispflicht der antragstellenden Unternehmen zur Netzentgeltreduzierung bzw. -befreiung gegenüber den Regulierungsbehörden

Sonderkundenumlage nach §19 StromNEV - I

- Neuer Strompreisbestandteil seit 2012
- Ziel: Entlastung der Großindustrie
- Maßnahmen: Großindustrie wird von den Netzentgelten ganz oder nur teilweise befreit
- Kompensation der entgangenen Erlöse der Netzbetreiber durch die Erhebung einer neuen Umlage nach § 19 StromNEV („Sonderkundenumlage“)
- Übertragungsnetzbetreiber haben die Ausgleichsaufgabe und veröffentlichen diese auf ihren Internetseiten



Umlage nach §19 StromNEV (Sonderkundenumlage) - I



Jahr	LV Gruppe A	LV Gruppe B	LV Gruppe C
2013	0,329 ct/kWh	0,050 ct/kWh	0,025 ct/kWh

Umlage je Letztverbrauchergruppe

Letztverbrauchergruppe A:

Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils **ersten 100.000 kWh** je Abnahmestelle

Letztverbrauchergruppe B:

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 100.000 kWh übersteigt, zahlen **zusätzlich für über 100.000 kWh** hinausgehende Strombezüge eine maximale §19 StromNEV-Umlage von **0,05 ct/kWh**

Letztverbrauchergruppe C:

Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr **vier Prozent** des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für **über 100.000 kWh** hinausgehende Strombezüge maximal **0,025 ct/kWh**.

Sonderkundenumlage nach §19 StromNEV - II

Befreiung bei intensiver Netznutzung

- § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV
- Grundsätzliche Befreiung von den Netzentgelten wenn
 - ✓ Stromabnahme > 10 GWh
 - ✓ Benutzungsstundenzahl > 7.000 h

Individuelle Netzentgelte bei atypischer Netznutzung

- § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV
- Höchstlast eines Letztverbrauchers weicht vorhersehbar erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen dieser Netz- oder Umspannebene ab
- Gründe:
 - ✓ vorliegende oder prognostizierte Verbrauchsdaten
 - ✓ technische oder vertragliche Gegebenheiten
- Das Netzentgelt darf 20% des veröffentlichen Netzentgeltes nicht unterschreiten

Sonderkundenumlage nach §19 StromNEV - III



Allgemeine Regelungen:

- Rechtsgrundlage: § 19 Abs. 2 Satz 3 StromNEV
- Das individuelle Netzentgelt und das Netzentgelt bei atypischer Netznutzung muss von der Regulierungsbehörde im Vorhinein genehmigt werden.
- Beide Regelungen unterliegen dem Vorbehalt, dass die vorgeschriebenen Voraussetzungen wirklich eintreten.
- Der Antrag ist spätestens im Kalenderjahr zu stellen, für das die Genehmigung beantragt wird (zurückliegende Kalenderjahre sind nicht zulässig!)

Sonderkundenumlage nach §19 StromNEV - IV



Allgemeine Regelungen:

- Genehmigungen werden nur noch unbefristet erteilt und verknüpft mit einem Widerrufsvorbehalt.
- Antragstellung und Voraussetzungen für atypisches Netzverhalten:
 - ✓ frühestens im Kalenderjahr vor dem Genehmigungszeitraum und spätestens im ersten Kalenderjahr des Genehmigungszeitraums
 - ✓ Dann schnellstmöglich, wenn die zur Prognose notwendigen Daten zur Verfügung stehen
 - ✓ Netzbetreiber muss die jährliche Endabrechnung an die BK4 übersenden – Sicherstellung der Überprüfbarkeit der Bedingungen

Sonderkundenumlage nach §19 StromNEV - V



Allgemeine Regelungen:

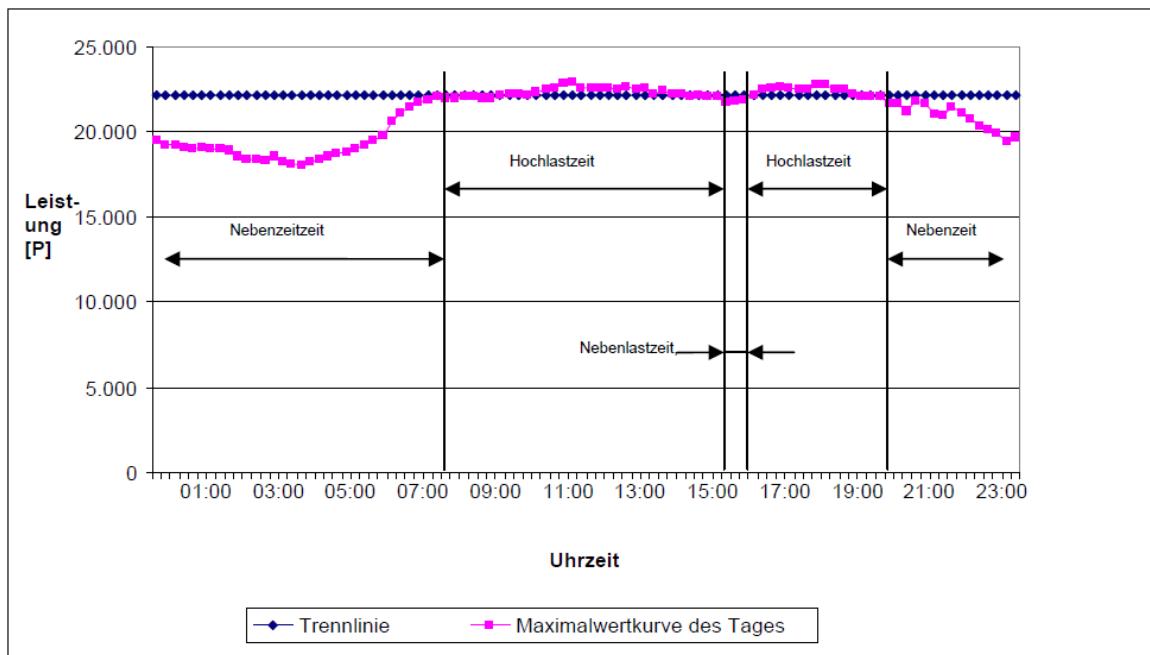
- Antragstellung und Voraussetzungen für Befreiung bei intensiver Netznutzung:
Netzbetreiber muss die jährliche Erfüllung der Bedingungen an die BK4 melden – Sicherstellung der Überprüfbarkeit der Bedingungen
- Für beide Tatbestände gilt:
Nachweis bei der BK4 über die jährlich geltend gemachten Mindererlöse gem. § 19 Abs. 2 Satz 6 und 7 StromNEV
- Definition Abnahmestelle
Alle räumlich zusammenhängenden elektrische Einrichtungen auf einem Betriebsgelände (Möglichkeit gegeben alle Entnahmepunkte galvanisch zu verbinden)

Definition der Jahreszeiten

Winter	01. Januar bis 28. bzw. 29. Februar und 01. Dezember bis 31. Dezember
Frühling	01. März bis 31. Mai
Sommer	01. Juni bis 31. August
Herbst	01. September bis 30. November

Die Maximalwertkurve und Bildung der Hochlastzeitfenster

- Die Maximalwertkurve wird aus den einzelnen höchsten Viertelstundenmaximalwerte für die jeweilige Jahreszeit zusammengesetzt
- Trennlinie zum Hochlastzeitfenster: Zeitgleiche Jahreshöchstlast des Referenzzeitraums mit einem 5%-Abschlag
Dieser Wert gilt für das gesamte Jahr



Das Hochlastzeitfenster kann vom Netzbetreiber auf max. 3 Stunden pro Tag je Jahreszeit sachgerecht erweitert werden. Maximaldauer beträgt 10 Stunden pro Tag und je Jahreszeit

Erheblichkeitsschwellen

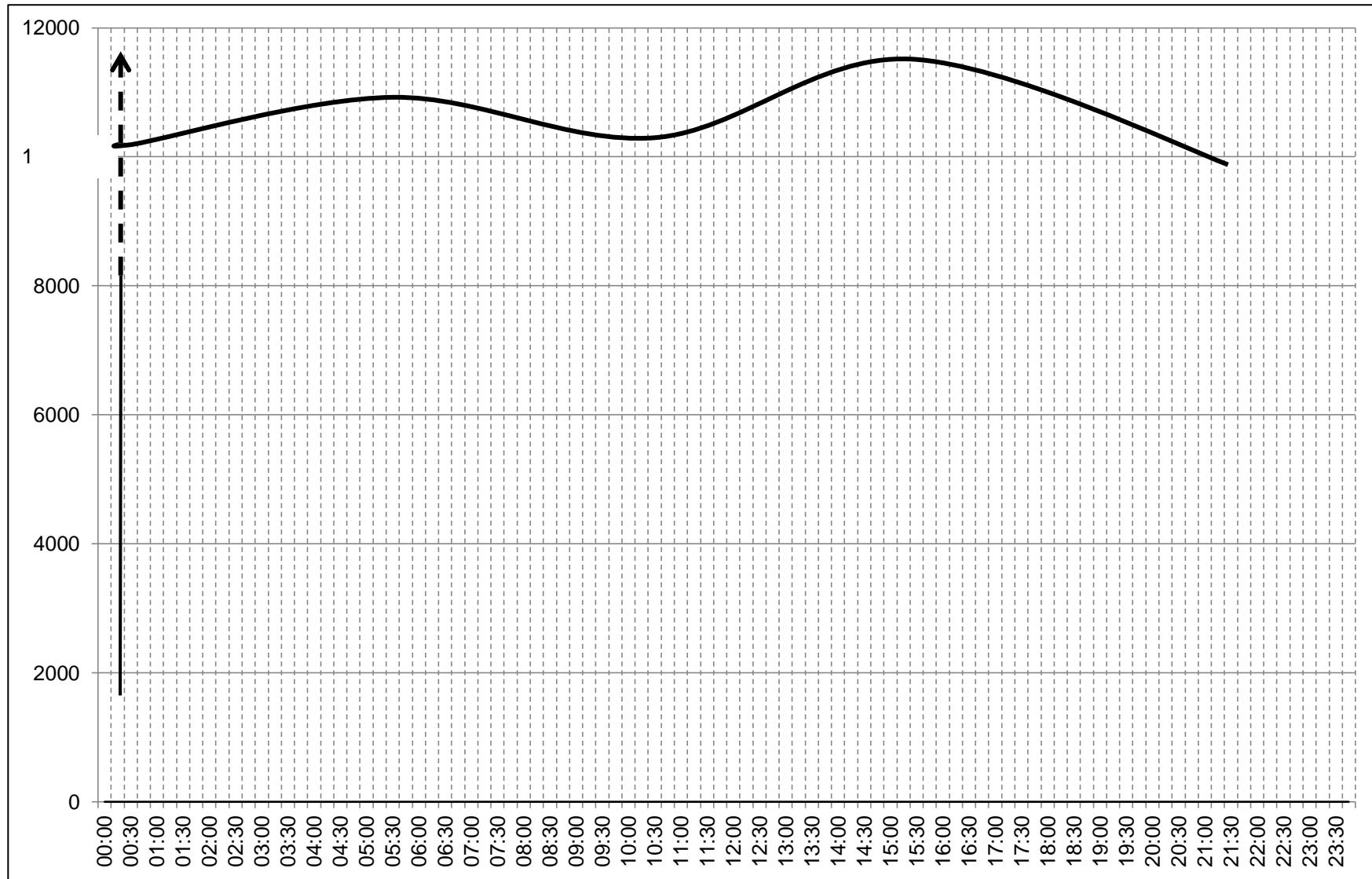
$$\frac{\text{Jahreshöchstlast des LV} - \text{höchste Last des LV im HLZ-Fenster}}{\text{Jahreshöchstlast des LV}} * 100 \geq \text{Prozentwert der Netz-/Umspannungsebene}$$

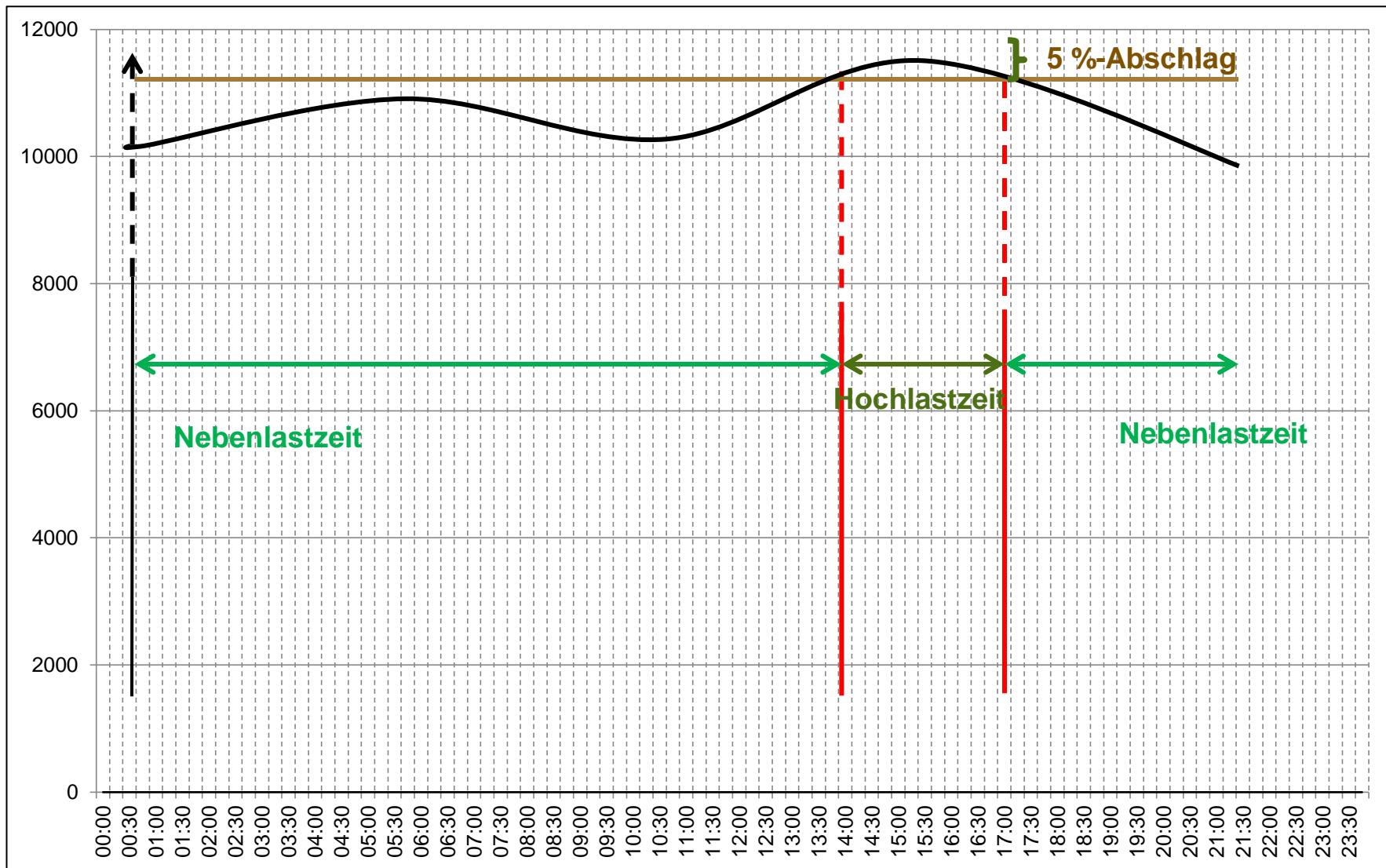
- Ein individuelles Netzentgelt wird nur dann angeboten, wenn die voraussichtliche Höchstlast des betroffenen Letztverbrauchers innerhalb des Hochlastzeitfensters einen ausreichenden Abstand zur voraussichtlichen Jahreshöchstlast außerhalb der Hochlastzeitfenster aufweisen wird
- Für die betreffenden Netzebenen sind prozentuale Mindestabstände (Erheblichkeitsschwellen) einzuhalten
- Erheblichkeit des Netznutzers:

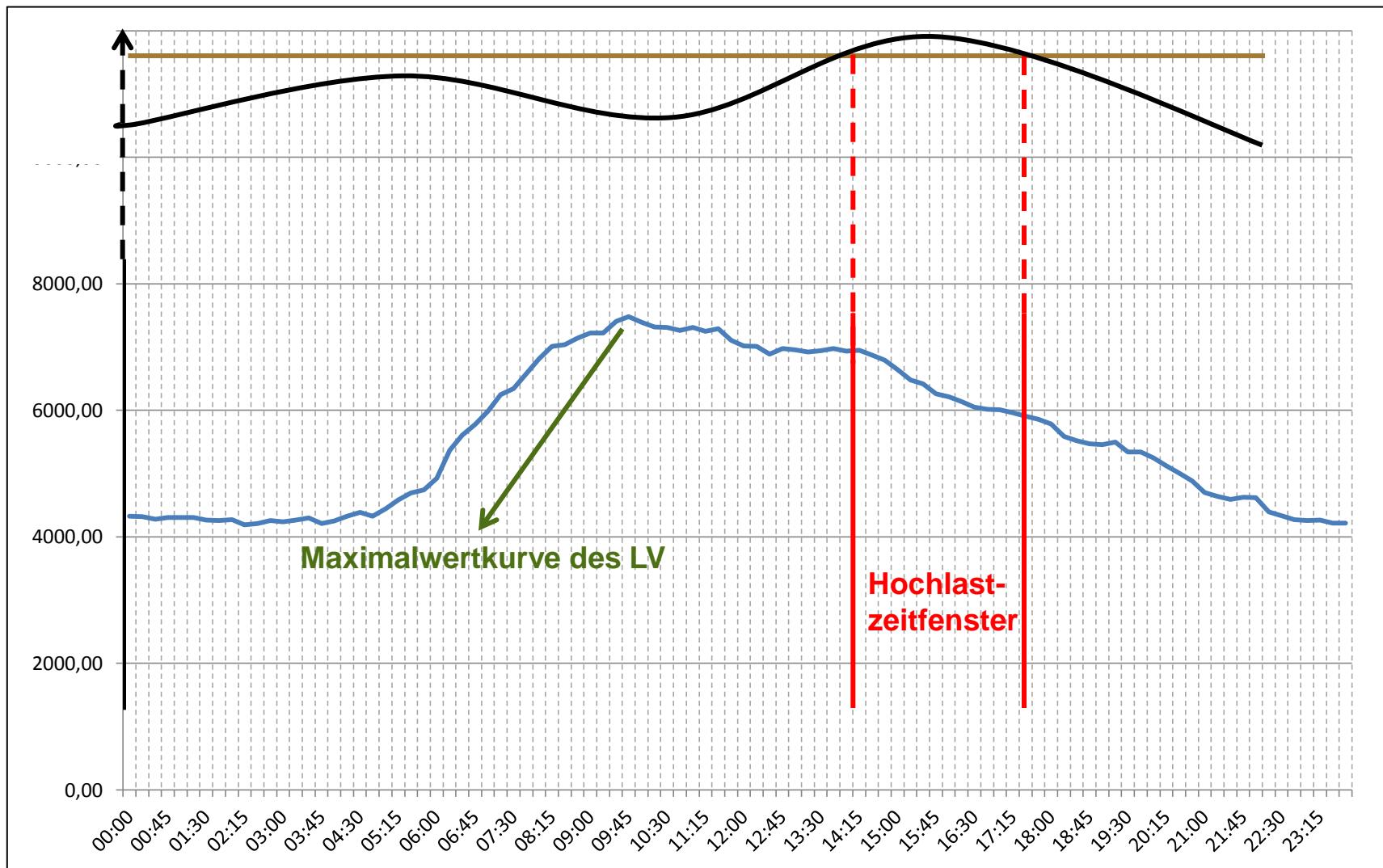
Netz-/Umspannesebene	Erheblichkeitsschwelle
HöS	5 %
HöS/HS	10 %
HS	10 %
HS/MS	20 %
MS	20 %
MS/NS	30 %
NS	30 %

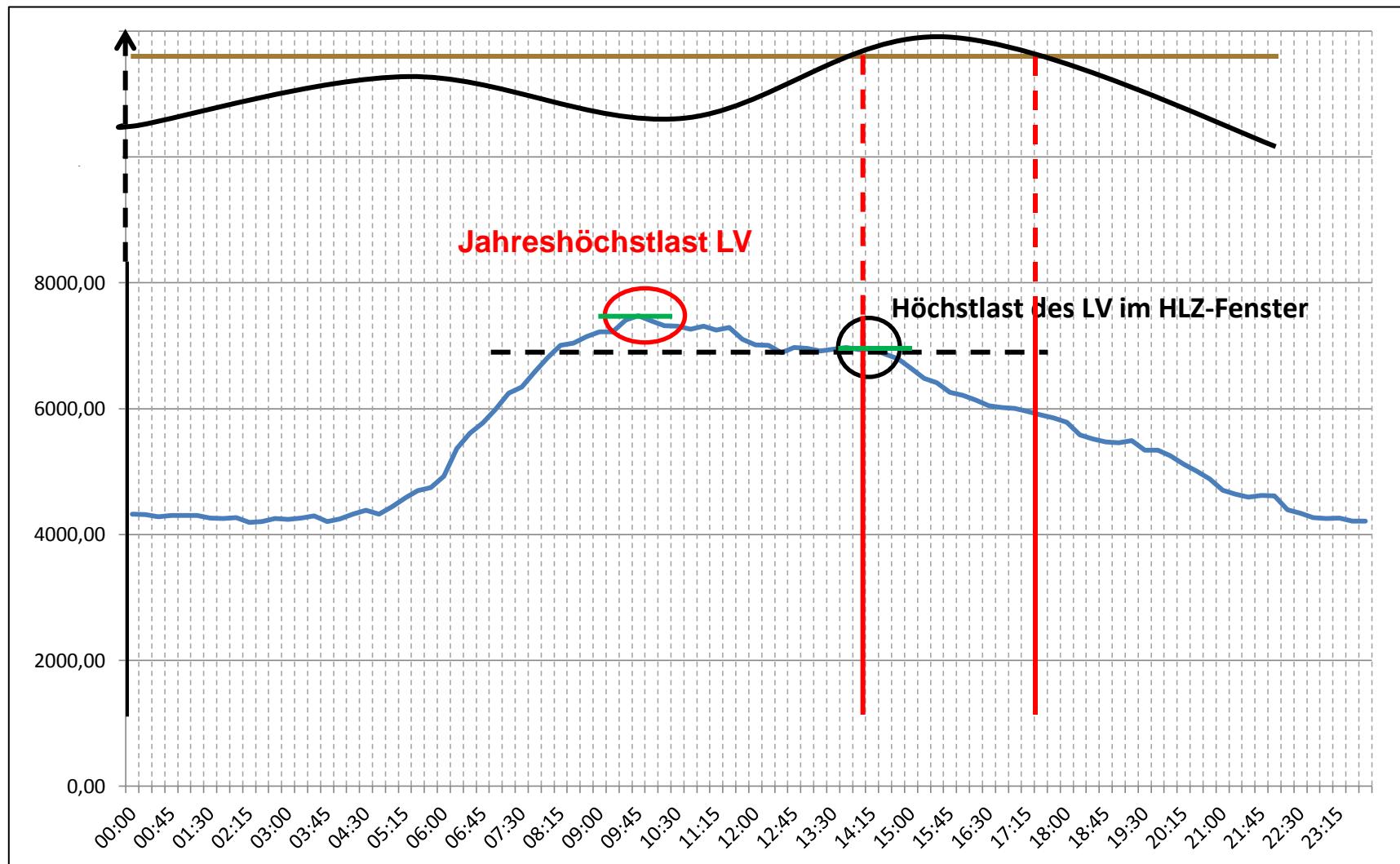
Zusätzliche Bedingung

- Mindestverlagerung von **100 kW** in allen Netz- und Umspannebenen erforderlich
- Höchstlast des LV – höchste Last des LV im HLZF **$\geq 100 \text{ kW}$**

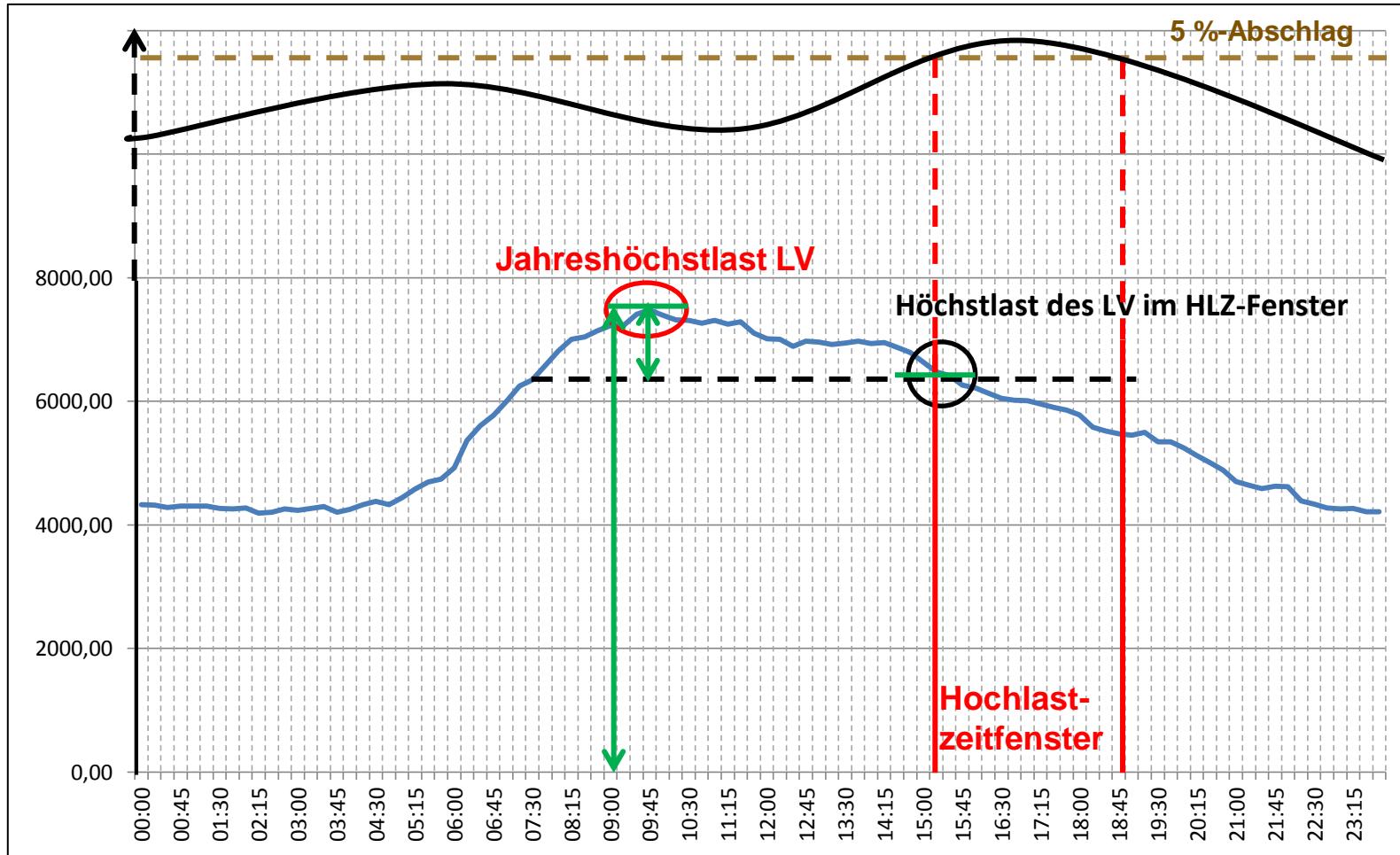








$\frac{\text{Jahreshöchstlast des LV} - \text{höchste Last des LV im HLZ-Fenster}}{\text{Jahreshöchstlast des LV}} * 100 \geq \text{Prozentwert der Netz-/Umspannungsebene}$



Ab 2013: Berechnung d. Prozentwertes der Netz-/Umspannungsebene je Jahreszeit

Wahloption für Netznutzer unter 2.500 Benutzungsstunden

- Für die individuelle Netzentgeltermittlung kann bei Netznutzern unterhalb von 2.500 Benutzungsstunden der allgemein gültige Leistungs- und Arbeitspreis **oberhalb von 2.500 Bh** für die Bestimmung herangezogen werden
- Hierbei wird bei der Ermittlung des individuellen Leistungsentgelts der allgemeine Leistungspreis **oberhalb von 2.500 Stunden** mit dem höchsten Leistungswert des Netznutzers aus allen Hochlastzeitfenstern multipliziert
- Das individuelle Netzentgelt ist mit dem allgemein zu zahlenden Entgelt (über 2.500 Benutzungsstunden) zu vergleichen und kann zu einer maximalen Reduzierung von **80%** gegenüber diesem führen, vgl. 19 Abs. 2 S.1 StromNEV
- Der Netznutzer kann diese Wahloption nur in Anspruch nehmen, wenn er sich für diese Wahloption vor der Geltungsdauer der Vereinbarung entscheidet
- Es kann **keine** nachträgliche Bestabrechnung geben

Berechnung Entgelt

Berechnung allgemeines Entgelt	Berechnung individuelles Entgelt
Leistungspreis x Jahreshöchstleistung + Arbeitspreis x Jahresarbeit = allgemeines Entgelt	Leistungspreis x höchste Leistung In den Hochlastzeitfenstern + Arbeitspreis x Jahresarbeit = individuelles Entgelt
Bedingung: Individuelles Netzentgelt \geq	Allgemeines Entgelt x 20 %

- Sowohl bei der Berechnung des allgemeinen, als auch des individuellen Entgeltes sind der identische Leistungs- und Arbeitspreis zugrunde zu legen
- Hierbei ist für die Berechnung der Benutzungsdauer die tatsächliche Höchstlast heranzuziehen

Berechnung Benutzungsstunden

Die Zahl der Benutzungsstunden (h) ergibt sich aus der Gesamtarbeit, gemessen in einer bestimmten Zeitspanne (innerhalb eines Kalenderjahres), dividiert durch die Höchstlast dieser Zeitspanne

Beispiel fiktive Benutzungsstunden:

Jahresverbrauch 2010: 2.300.000 kWh
Höchstleistung des LV im HLZF 2010: 750 W
fiktive Benutzungsstunden 2010: $2.300.000 \text{ kWh} / 750 \text{ W}$
= 3.067 h

Betrachtungsjahr	2012	Winter 2013	Frühling 2013	Sommer 2013	Herbst 2013
Abnahmemenge in kWh/a:	2.300.000			2.300.000	
Vollbenutzungsstunden in h/a:	2.300			2.300	
Höchstleistung in kW pro Jahr bzw. Jahreszeit:	1.000	1.000	950	900	950
Jahres-Höchstleistung in kW:	1.000			1.000	
Höchstleistung des LV im HLZF der Jahreszeit in kW:	750	700	750	750	700
Höchstleistung des LV aller HLZF der 4 Jahreszeiten in kW:	750			750	
Fiktive Benutzungsdauer LV im HLZF in h/a	3.067			3.067	
Erheblichkeitsschwelle der entsprechenden Netzebene in %	20	20	20	20	20
Ermittelte Netznutzer-Erheblichkeit in %	25,00	42,86	26,67	20,00	35,71
Atypische Netznutzung liegt vor:	ja	ja	ja	ja	ja

	NE und Einsparung 2012	
	Preissystem < 2.500 Benutz.std.	Preissystem > 2.500 Benutz.std.
Leistungspreis MS in €/kW	9,36	60,86
Arbeitspreis MS in ct/kWh	2,43	0,37
Leistungskosten allgemein MS in €/a	9.360,00	0,00
Arbeitskosten allgemein MS in €/a	55.890,00	0,00
Allgemeines Netznutzungsentgelt in €/a	65.250,00	
20 % des Allgemeinen Netznutzungsentgelt	13.050,00	
Leistungskosten individuell MS in €/a	7.020,00	45.645,00
Arbeitskosten individuell MS in €/a	55.890,00	8.510,00
Individuelles Netznutzungsentgelt in €/a	62.910,00	54.155,00
Bedingung individuelles Netznutzungsentgelt ≥ allgem. Netznutzungsentgelt * 20% erreicht?	ja	ja
Ersparnis durch individuelles NE in €/a	2.340,00	11.095,00
Ersparnis durch individuelles NE in %	3,59%	17,00%

	NE und Einsparung 2013	
	Preissystem < 2.500 Benutz.std.	Preissystem > 2.500 Benutz.std.
Leistungspreis MS in €/kW	9,36	60,86
Arbeitspreis MS in ct/kWh	2,43	0,37
Leistungskosten allgemein MS in €/a	9.360,00	0,00
Arbeitskosten allgemein MS in €/a	55.890,00	0,00
Allgemeines Netznutzungsentgelt in €/a	65.250,00	
20 % des Allgemeinen Netznutzungsentgelt	13.050,00	
Leistungskosten individuell MS in €/a	7.020,00	45.645,00
Arbeitskosten individuell MS in €/a	55.890,00	8.510,00
Individuelles Netznutzungsentgelt in €/a	62.910,00	54.155,00
Bedingung individuelles Netznutzungsentgelt ≥ allgem. Netznutzungsentgelt * 20% erreicht?	ja	ja
Ersparnis durch individuelles NE in €/a	2.340,00	11.095,00
Ersparnis durch individuelles NE in %	3,59%	17,00%

Bagatellgrenze und Zuruf- oder Abschaltregelung

- **Bagatellgrenze:** Um zu verhindern, dass die mit der Bearbeitung des Antrags verbundenen Transaktionskosten der beteiligten Unternehmen die im Falle einer Genehmigung zu erzielenden Kostenreduktion übersteigen, ist ein Antrag auf Genehmigung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV nur dann genehmigungsfähig, wenn die anhand der Prognose zu erwartende Entgeltreduzierung **mindestens 500 €** beträgt.
- **Zuruf- oder Abschaltregelung:** Der Letztverbraucher kann sich dazu verpflichten, seine Leistung während eines bestimmten Zeitraums innerhalb der Hochlastzeitfenster zu reduzieren, und dem Netzbetreiber das Recht einräumen, den Leistungsbezug des Letztverbrauchers im Falle von außerhalb dieses vereinbarten „Kernzeitraums“ auftretenden Höchstlasten per Fernabschaltung zu reduzieren oder auf Zuruf drosseln zu lassen
 - ✓ Maßgeblich für die Berechnung des individuellen Netzentgelts wäre dann die höchste Jahresleistung des Letztverbrauchers innerhalb des Kernzeitraums

6

Offshore-Haftungsumlage

- Zweck der Haftungsumlage
- Struktur der Haftungsumlage
- Nachweispflicht zur Umlagenreduzierung

Hintergrund: Klamme Übertragungsnetzbetreiber?



Quelle: Bayrischer Rundfunk

- 07. November 2011:

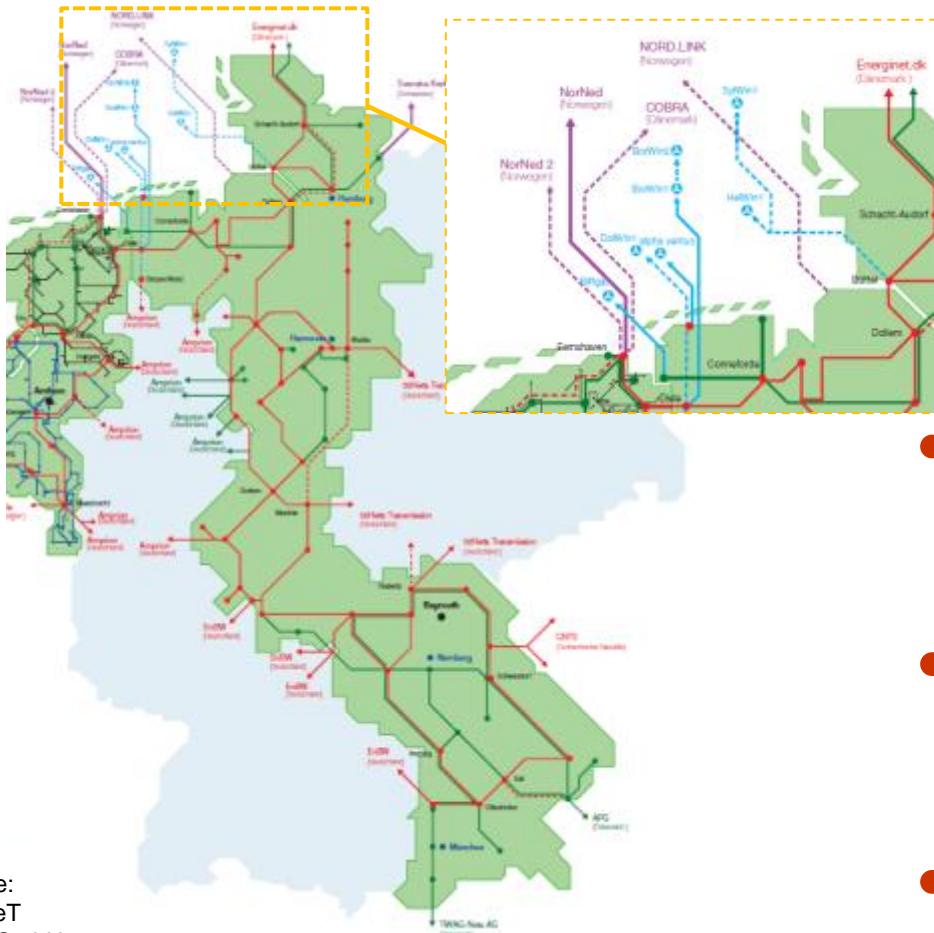
TenneT TSO GmbH schreibt dem Bundeskanzleramt, dem BMU und dem BMWI, dass die Geschwindigkeit des Ausbaus von Offshore-Windenergie in der Nordsee zu rasch ist!

Diese Geschwindigkeit sei weder „erstrebenswert noch möglich“, denn es fehlen „personelle, materielle und finanzielle Ressourcen“ sowohl bei TenneT als auch bei Lieferanten.

Ohne neue Rahmenbedingungen würden keine neuen Anlagen mehr angeschlossen...
- 09. November 2012:

Die Bundesnetzagentur verweigert der TenneT TSO GmbH die Zertifizierung als Übertragungsnetzbetreiber, wegen fehlender finanzieller Ausstattung!

So einfach ist das nicht...



- TenneT trägt als ÜNB mit der längsten Küstenlinie den größten Anteil der Risiken der Offshore-Anbindung. Investitionssumme von 6 Mrd. € bereits überschritten.
Teilweise Vorfinanzierung über TenneT
- Neue Techniken werden installiert (Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragung)
- Anlagen dürfen grds. nicht näher als 30 km an Küstenstreifen errichtet werden.
- Derzeit bereits rd. 1 Mrd. € Schadensersatz geltend gemacht.

Offshore-Haftungsumlage

- ***Umlage für den Netzausbau*** zur Integration der erneuerbaren Energieerzeugungsanlagen / offshore-Anlagen
- Gültig ab dem 01.01.2013
- Bisher: individueller Anbindungsanspruch nach §17 EnWG
- Jetzt: Übergangsregelung, durch die ein ***pauschalisierter Schadensersatz*** ab dem Zeitpunkt der unbedingten Netzanbindungszusage erfolgt



Quelle: www.iwr.de

Und das ist die Offshore-Haftungsumlage!



Jahr	LV Gruppe A	LV Gruppe B	LV Gruppe C
2013	0,250 ct/kWh	0,050 ct/kWh	0,025 ct/kWh

Letztverbrauchergruppe A:

Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten **1.000.000 kWh** je Abnahmestelle

Letztverbrauchergruppe B:

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für **über 1.000.000 kWh** hinausgehende Strombezüge eine maximale Offshore EEG-Haftungsumlage von 0,05 ct/kWh

Letztverbrauchergruppe C:

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt und deren **Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 Prozent des Umsatzes** überstieg, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale Offshore EEG-Haftungsumlage von 0,025 ct/kWh

Und das ist die Offshore-Haftungsumlage!



- Der Aufschlag wird analog § 9 Abs. 7 KWK-G dargestellt:
 - ✓ Berechtigung, nicht erstattete Kosten an Letztverbraucher als Aufschlag auf Netzentgelte geltend zu machen.
 - ✓ Maximale Belastung nach Verbrauchsgrenzen sind:
- Die ÜNB veröffentlichen den Aufschlag 2013 auf der Internetseite eeg-kwk.net bereits seit dem 15. Oktober 2012!
- Der Aufschlag kann nach § 17f Abs. 5 EnWG-E **ab dem 01.01.2013** verlangt werden.

7

Staatslasten bei speziellen Lösungen und sonstige Steuern, Abgaben und Umlagen

- Contracting und Pachtmodelle
- Eigenverbrauch, Selbstverbrauch
- Konzessionsabgabe
- Steuerung von unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen in Niederspannung
- Umlage „Abschaltbare Lasten“
- Die neue Winterreserve

Steuern, Umlagen und Abgaben im Contracting

- Ertragssteuern
 - ✓ Gewerbesteuer
 - ✓ Einkommenssteuer
 - ✓ Körperschaftssteuer
- Substanzsteuern
 - ✓ Gewerbekapitalsteuer, Vermögenssteuer
- Verkehrssteuern
 - ✓ Umsatzsteuer
- **Energie- und Stromsteuer**
- Abgaben und Umlagen
 - ✓ EEG



Bundesministerium
der Finanzen



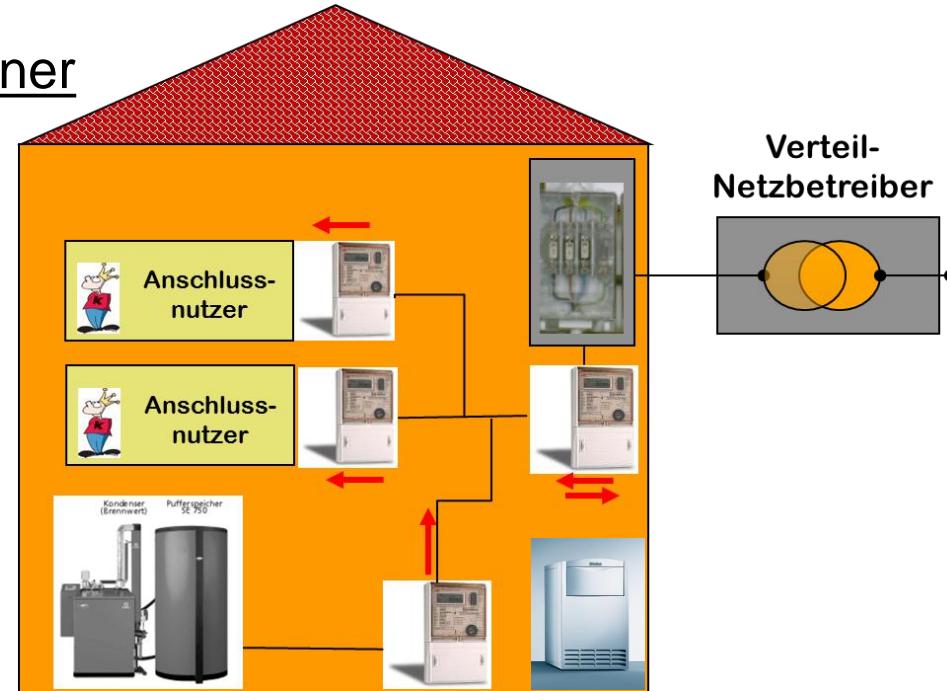
Quelle: BMF

Steuern, Umlagen und Abgaben im Contracting

- Unternehmen des „produzierenden Gewerbes“ gelten nach § 54 EnergieStG und § 9 StromStG als privilegiert und unterliegen somit dem reduzierten Steuersatz
- Contracting-Unternehmen zählen zum „produzierenden Gewerbe“
 - ✓ Wenn bei mehreren Geschäftsfeldern die Versorgung überwiegt
 - ✓ Andernfalls Ausgliederung des Contractings in ein eigenständiges Unternehmen
- Einordnung in die Klassifikation der Wirtschaftszweige
 - ✓ Ausgabe 2003 (bis 31.12.2006 Ausgabe 1993)
 - ✓ Maßgeblich: Schwerpunktaktivität Umsatz, Wertschöpfung, Personal
 - ✓ Einordnung in Abschnitt E (Energie- und Wasserversorgung) – Absatz 40 Energieversorger Gruppe 40.3 Wärmeversorger

Steuern, Umlagen und Abgaben im Contracting

Energie- und Stromsteuerbelastung einer klassischen KWK-Anlage (BHKW und Spitzenkessel Gas)



Strom aus BHKW



steuerfrei

Strom aus Verteilnetz



steuerpflichtig (20,50 €/MWh)

Gas in BHKW



steuerfrei

Gas in Spitzenkessel



steuerpflichtig (5,50 €/MWh)

Scheincontracting (1)

- Verhinderung von Missbrauch – Einschränkung der Steuerentlastung für sogenannte Contracting-Gestaltung
- Beispiel: Ausgliederung eines Contracting-Unternehmens bei Handelsunternehmen
 - Kunde, der nicht den Status des produzierenden Gewerbes hatte, zahlte bislang den Regelsteuersatz von 20,50 €/MWh
 - Kein Anrecht auf Spitzenausgleich nach § 10 StromStG
 - Keine Entlastung nach §§54 und 55 EnergieStG

Vorteil Contractor

- Stromsteuer: ermäßigter Steuersatz und Spitzenausgleich
- Energiesteuer: Entlastungen nach §54 und 55 EnergieStG

Scheincontracting (2) - Neue Rechtsprechung 2011



- §§ 9b und 10 StromStG: Stromsteuerentlastung für Contractoren nur dann, wenn Nutzer Unternehmen des produzierenden Gewerbes sind! „.....*Die Steuerentlastung wird jedoch für die Entnahme von Strom zur Erzeugung von Licht, Wärme, Kälte, Druckluft und mechanischer Energie nur gewährt, soweit die vorgenannten Erzeugnisse nachweislich durch ein Unternehmen des produzierenden Gewerbes oder ein Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft genutzt worden sind.....*“

Contracting und EEG



- Die Wirtschaftlichkeit des Contracting ist stark abhängig von der Zahlung der EEG-Abgabe auf den erzeugten Strom aus der KWK-Anlage (KWK-Strommengen) – EEG-Abgabe wird in den nächsten Jahren noch drastisch ansteigen!
- **Ziel:** Vermeidung des Entstehungstatbestandes der EEG Umlage nach §§ 37 EEG und 3 Ausgleichsmechanismusverordnung (AusglMechV)
- **Rechtsgrundlage:** BGH-Urteil vom 09.12.2009 Az. VIII ZR 35/09



Verschlechterung der Wettbewerbsfähigkeit des Energiedienstleisters (Contractor) gegenüber der Eigenrealisierung durch den Kunden

Geschäftsmodelle zur Vermeidung der EEG-Umlage

- **Ziel:**
Etablierung eines Eigenversorgungsszenarios durch den Kunden in Verbindung mit der Erbringung von Dienstleistungen durch den Energieversorger
PACHTMODELLE
- Der Kunde wird somit zum verantwortlichen Anlagenbetreiber!
Er ist gleichzeitig Erzeuger und Verbraucher der KWK-Strommengen

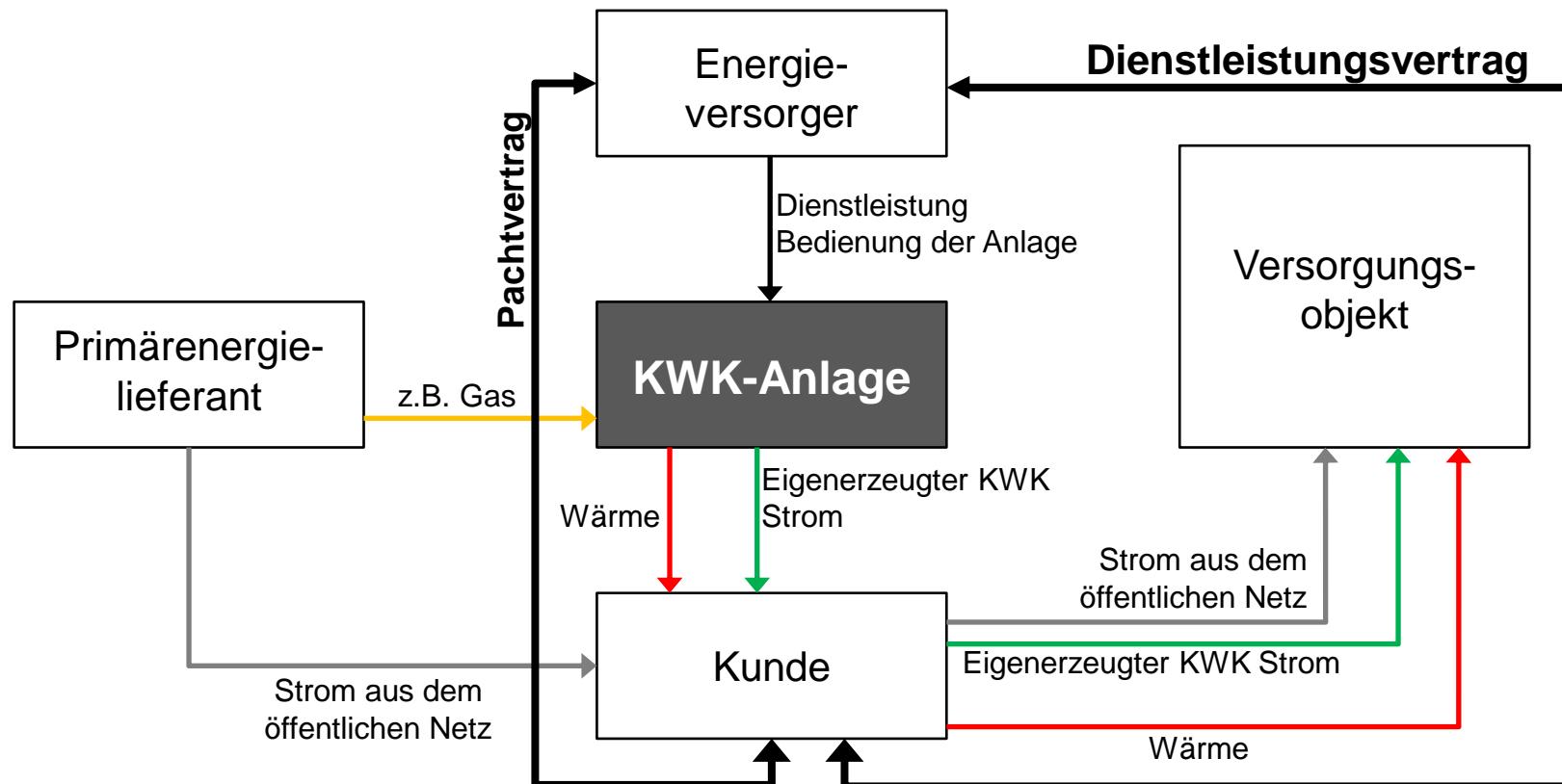
Geschäftsmodell

- Energieversorger investiert in die KWK-Anlage und verpachtet anschließend die KWK-Anlage an den Kunden
- Der Kunde ist für den Betrieb der KWK-Anlage verantwortlich – Weisungsbefugnis!

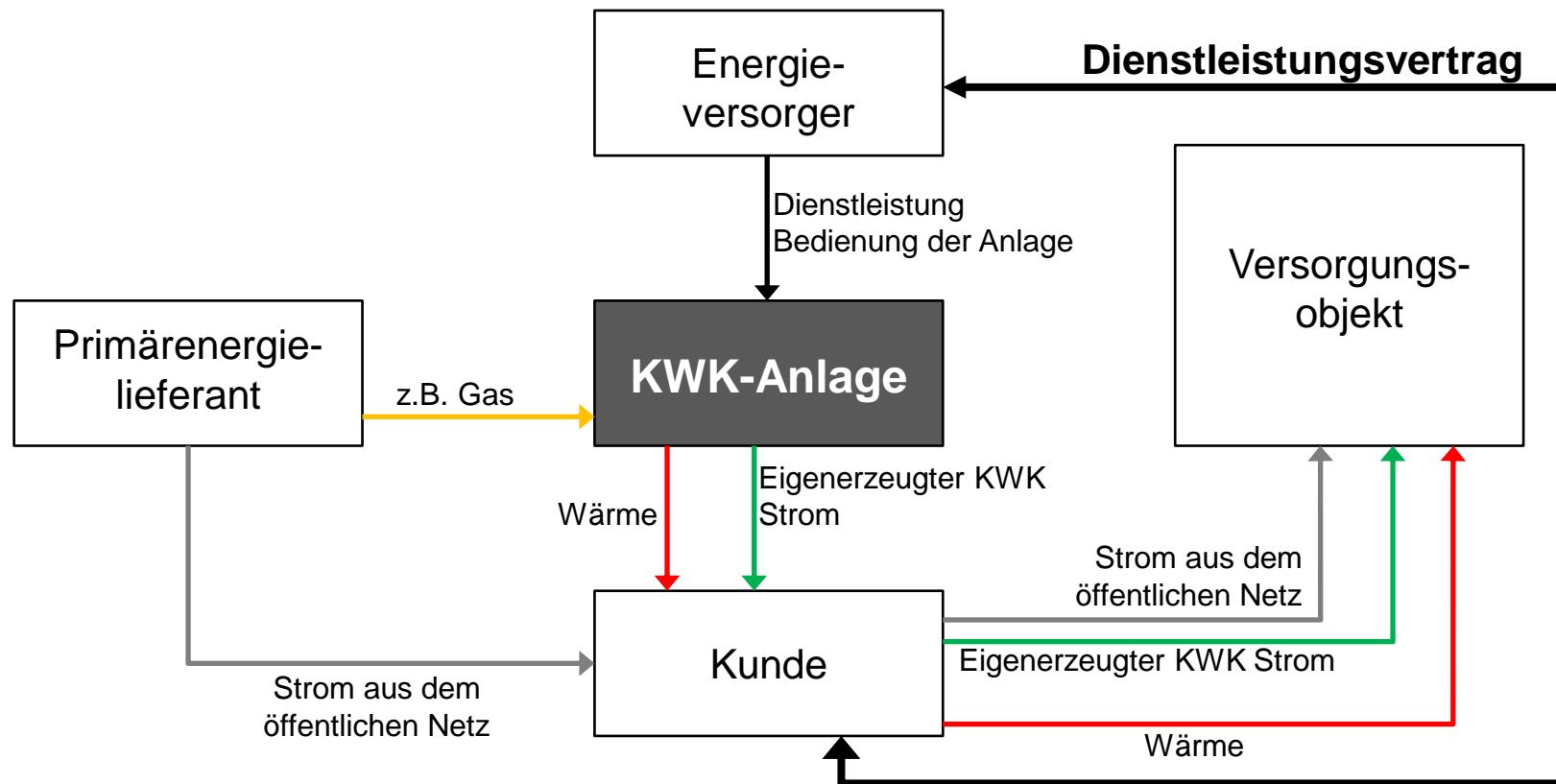
Wertschöpfung für den Energieversorger

- Pachtzins
- Technischer Betrieb der KWK-Anlage auf Weisung des Kunden (z.B. Bedienung, Wartung, Instandhaltung, etc.)
- Aber: kein wirtschaftlicher Vorteil, da häufig Vollwartungsverträge mit dem Anlagenhersteller geschlossen werden.
- Zusätzliche Dienstleistungen: z.B. Primärenergiebeschaffung für die KWK-Anlage, Wirtschaftlichkeitsüberwachung hinsichtlich des Wirkungsgrades

Geschäftsmodell 1



Geschäftsmodell 2



7

Staatslasten bei speziellen Lösungen und sonstige Steuern, Abgaben und Umlagen

- Contracting und Pachtmodelle
- Eigenverbrauch, Selbstverbrauch
- Konzessionsabgabe
- Steuerung von unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen in Niederspannung
- Umlage „Abschaltbare Lasten“
- Die neue Winterreserve

Konzessionsabgaben



- Rechtsgrundlage:
Konzessionsabgabeverordnung (KAV) und der Konzessionsvertrag zwischen EVU gem. §3 Nr. 18 EnWG und der Kommune
- Entgelte die das EVU an die Kommune bezahlt. Im Gegenzug wird das Recht eingeräumt, für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen öffentliche Wege zu nutzen
- Geltungsbereich: Wasser, Strom, Gas
- Die Konzessionsabgabe muss nicht in Rechnung gestellt werden – aber vom VNB an den Shareholder abgeführt werden



Höhe der Konzessionsabgaben



Strom - für Tarifkunden

- | | |
|-----------------------|-------------|
| ✓ bis 25T Einwohner | 1,32 ct/kWh |
| ✓ bis 100T Einwohner | 1,59 ct/kWh |
| ✓ bis 500T Einwohner | 1,99 ct/kWh |
| ✓ über 500T Einwohner | 2,39 ct/kWh |

Strom im Schwachlasttarif

0,61 ct/kWh

Strom für Sondervertragskunden

0,11 ct/kWh

Gas für Tariflieferungen

- | | |
|-----------------------|-------------|
| ✓ bis 25T Einwohner | 0,22 ct/kWh |
| ✓ bis 100T Einwohner | 0,27 ct/kWh |
| ✓ bis 500T Einwohner | 0,33 ct/kWh |
| ✓ über 500T Einwohner | 0,40 ct/kWh |

Gas für Sondervertragskunden

0,03 ct/kWh

> 5 Mio. kWh keine Konzessionsabgabe

Grenzpreis (Strom) bei der Konzessionsabgabe

- Der **Grenzpreis** ist ausschlaggebend bei der Feststellung, ob ein Stromkunde der Pflicht zur Zahlung der Konzessionsabgabe unterliegt. Er wird vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) veröffentlicht.
- Schuldner der Konzessionsabgaben gegenüber der Gemeinde ist der Netzbetreiber. Den Preis des Kunden kennt nur der Lieferant bzw. die Lieferanten, daher muss der Lieferant (oder bei unterjährigem Lieferanten-wechsel alle Lieferanten) dem Netzbetreiber die Unterschreitung des Grenzpreises in geeigneter Form nachweisen (z. B. durch Offenlegung des Kundenvertrages - problematisch insbesondere wenn der Netzbetreiber einen assoziierten Vertrieb hat, oder durch ein Wirtschaftsprüfertestat).
- Grenzpreis = Durchschnittserlös des vorletzten Kalenderjahres (in kWh) an alle Sondervertragskunden

Grenzpreise (Strom) bei der Konzessionsabgabe

Durchschnittserlös = Energiepreis

- + Netznutzungsentgelt
- + Stromsteuer
- + EEG- Umlage
- + KWKG-Umlage
- (ohne Mehrwertsteuer)
- (ohne Stromsteuererstattung nach §19 Stromsteuergesetz)

Abgabe-jahr	Grenz-preis	Basis-jahr
2006	6,72	2004
2007	7,21	2005
2008	8,02	2006
2009	8,57	2007
2010	9,07	2008
2011	10,54	2009
2012	10,66	2010

7

Staatslasten bei speziellen Lösungen und sonstige Steuern, Abgaben und Umlagen

- Contracting und Pachtmodelle
- Eigenverbrauch, Selbstverbrauch
- Konzessionsabgabe
- Steuerung von unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen in Niederspannung
- Umlage „Abschaltbare Lasten“
- Die neue Winterreserve

§14 a EnWG: Steuerung von unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen in Niederspannung

- Einräumung eines niedrigeren Netznutzungsentgeltes durch den Netzbetreiber
- Voraussetzungen
 - ✓ Separater Zählpunkt
 - ✓ Unterbrechbare Verbrauchseinrichtung zum Zweck der Netzentlastung
 - ✓ Steuerung durch den Netzbetreiber muss für den Letztverbraucher zumutbar sein
- Umsetzbare Rechtsverordnung im Sinne des §21 i Abs. 1 Nummer 9 fehlt noch und sollte im Sommer 2012 kommen
- Denkbare Anwendungsfälle: z.B. Gewächshäuser, etc.

7

Staatslasten bei speziellen Lösungen und sonstige Steuern, Abgaben und Umlagen

- Contracting und Pachtmodelle
- Eigenverbrauch, Selbstverbrauch
- Konzessionsabgabe
- Steuerung von unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen in Niederspannung
- Umlage „Abschaltbare Lasten“
- Die neue Winterreserve

Umlage „Ab- und Zuschaltbare Lasten“ - 1

- Rechtsgrundlage:
 - ✓ EnWG - §13 Abs. 4a und 4b: Pflichten für Übertragungsnetzbetreiber
 - ✓ Vorgaben zu Leistungs- und Arbeitspreis sind in der neuen „Abschaltverordnung“ festgelegt
- Hintergrund: Energieintensive Verbraucher können eine verlässliche Abschaltleistung anbieten
 - ✓ aktive Verbrauchersteuerung
 - ✓ Schnelle Abschaltbarkeit industrieller Verbraucher zur Sicherung der Netzstabilität
- Vorher: 5-Stufenplan – willkürliche Abschaltung von Verbrauchern ohne jegliche Vergütung



Umlage „Ab- und Zuschaltbare Lasten“ - 2

- Ziel: Umlage zur Refinanzierung der hierdurch entstehenden Kosten der beteiligten Industriebetriebe
- ÜNB regelt die Vergabe über Ausschreibung auf einer gemeinsamen Internetplattform (wahrscheinlich „www.regelleistung.net“)
- Wirtschaftlich sinnvolle“ Angebote für Abschaltleistungen sind auf ein Jahr begrenzt und deren Kosten diejenigen der Versorgungsunterbrechung nicht überschreiten (siehe Abschaltverordnung).
- „Technisch sinnvolle“ Angebote betreffen Anlagen mit mindestens 50 MW Leistung, welche spätestens nach 15 min. die Leistung abrufen und die zur Sicherheit und Zuverlässigkeit des Netzes in der Regelzone beiträgt.
- **Können Anlagen zwischen 10 und 50 MW nun vom VNB beschafft werden?**

Umlage „Ab- und Zuschaltbare Lasten“ - 3

- Die Verordnung regelt nunmehr nur „eine oder mehrere“ abschaltbare Lasten, die an einem Verteilnetz mit mind. 110 kV hängen und eine „zuverlässige Leistungsreduktion“ vorweisen (§ 1 AbschVO).
- Vergütung wird in Leistungs- und Arbeitspreis aufgeteilt und bei Vergabe unabhängig davon gezahlt, ob konkret abgerufen wird (§ 4 AbschVO):
 - ✓ Leistungspreis: 1.667,- € / MW_{el} / Monat
 - ✓ Arbeitspreis:
 - mind. 100,- € / MWh
 - max. 500,- € / MWh
- Präqualifikationsverfahren wird durchgeführt (§ 9 AbschVO).
- Mindestabschaltleistung sind 50 Mw_{el} (Kumuliert auch durch max. 5 Anlagen, die im Wirkungsbereich eines Hochspannungsknotens liegen!)

Umlage „Ab- und Zuschaltbare Lasten“ – 4 Folgen für den Verbraucher

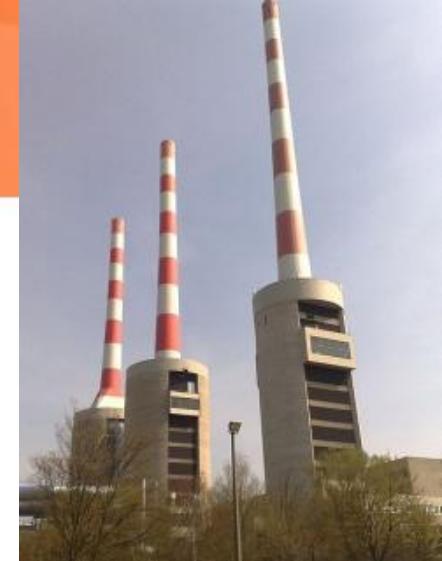
- Die Kosten für die Ab- und Zuschaltbaren Lasten der ÜNB werden über ein Verfahren analog § 9 KWK-G gewählt.
- Das bedeutet, dass die unterschiedliche Belastung zwischen den ÜNB ausgeglichen wird und dann über die VNB ein Aufschlag auf die Netzentgelte verlangt wird.
- Der Aufschlag ist für alle Verbraucher gleich hoch und nicht – wie sonst üblich – in Verbrauchergruppen aufgeteilt.
- Die Bundesregierung geht von einem maximalen Aufschlag von 0,1194 ct./kWh im Maximalfall aus.
- Durchschnittlich wird mit einer Belastung von **0,05 ct/ kWh** gerechnet.
- Der Aufschlag wird theoretisch bereits im Jahr 2013 verlangt, da nach § 9 Abs. 5 KWK-G Abschläge anhand der zu erwartenden Ausgleichsbeträge verlangt werden dürfen.

7

Staatslasten bei speziellen Lösungen und sonstige Steuern, Abgaben und Umlagen

- Contracting und Pachtmodelle
- Eigenverbrauch, Selbstverbrauch
- Konzessionsabgabe
- Steuerung von unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen in Niederspannung
- Umlage „Abschaltbare Lasten“
- Die neue Winterreserve

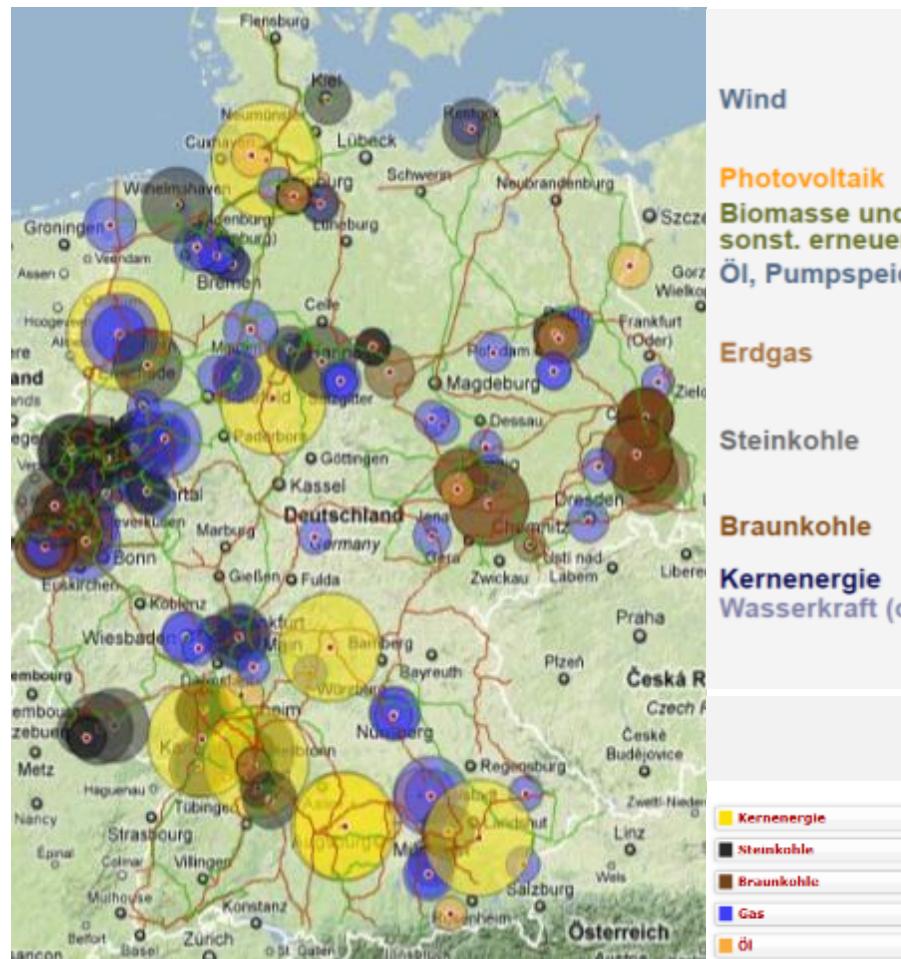
Hintergrund der geplanten Änderung des Gesetzes



- Viele Kraftwerke werden unrentabel für Betreiber:
 - ✓ Geringere Einsatzzeiten wegen hoher und gesetzlich vorgeschriebener vorrangiger Einspeisung von erneuerbaren Energien.
 - ✓ Steigende Fixkosten (Personal, Nachrüstung) und langfristig steigende variable Kosten (Rohstoffe).
 - ✓ Kein Entgelt für Vorhaltung der Kraftwerksleistung.
- Daher sollen verschiedene Kraftwerke abgeschaltet werden (derzeit v.a. Gaskraftwerke).
- Diese Kraftwerke werden aber als konventionelle Reservekraftwerke für fluktuierende Stromerzeugung benötigt.

Quelle: Wikipedia/Vohburger

Kraftwerkskapazitäten und Stromerzeugung 2011



Wind

Photovoltaik

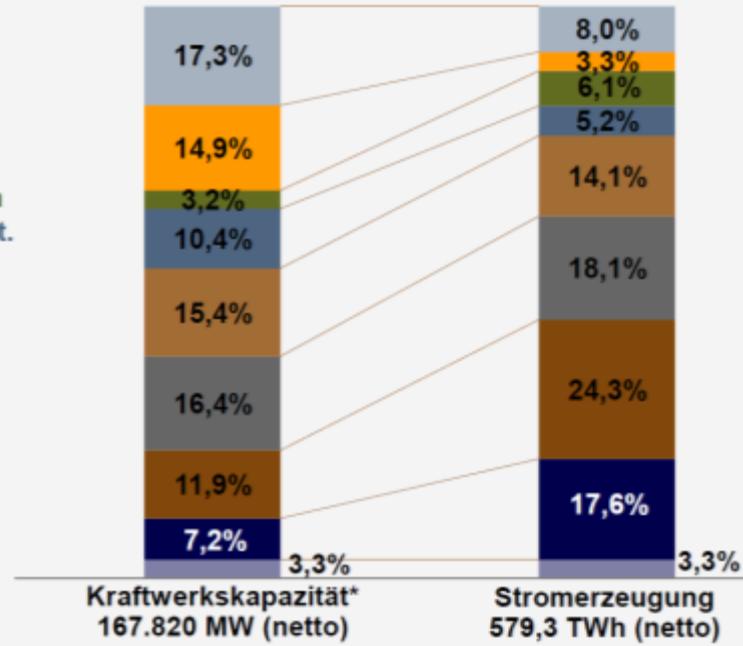
Biomasse und
sonst. erneuerbare Energien

Erdgas

Steinkohle

Braunkohle

Kernenergie
Wasserkraft (ohne Psp.)



Quelle: BDEW, Umweltbundesamt, Spiegel

Gesetzesänderung bzgl. der Kraftwerkseinsätze

- Die Bundesregierung hat am 17.10.2012 eine „Formulierungshilfe“ an den Bundestag übermittelt, welche die Gesetzesänderung bzgl. Offshore-Anbindung-Haftungsumlage ergänzt. Diese war Teil der Vorlage des Wirtschaftsausschusses für den Bundestagsbeschluss am 29.11.2012.
- Inhalt sind im Bereich Kraftwerksvorhaltung v.a. vier Themen:
 1. Stilllegung von Kraftwerken und Speichern ab 10 MW_{el} ist ausschließlich 12 Monate nach Anzeige gegenüber zuständigen ÜNB erlaubt.
 2. Erzeugungsanlagen ab 50 MW_{el} können nach Stilllegungsanzeige vom ÜNB bei der BNetzA als „systemrelevant“ eingestuft werden, mit entsprechenden Verpflichtungen (im Einzelnen sogleich).
 3. Systemrelevante Gaskraftwerke ab 50 MW_{el} haben künftig entweder einen Brennstoffwechsel durchzuführen oder ausschließlich „nicht unterbrechbare“ Kapazitäten bei den Gasnetzbetreibern zu buchen.

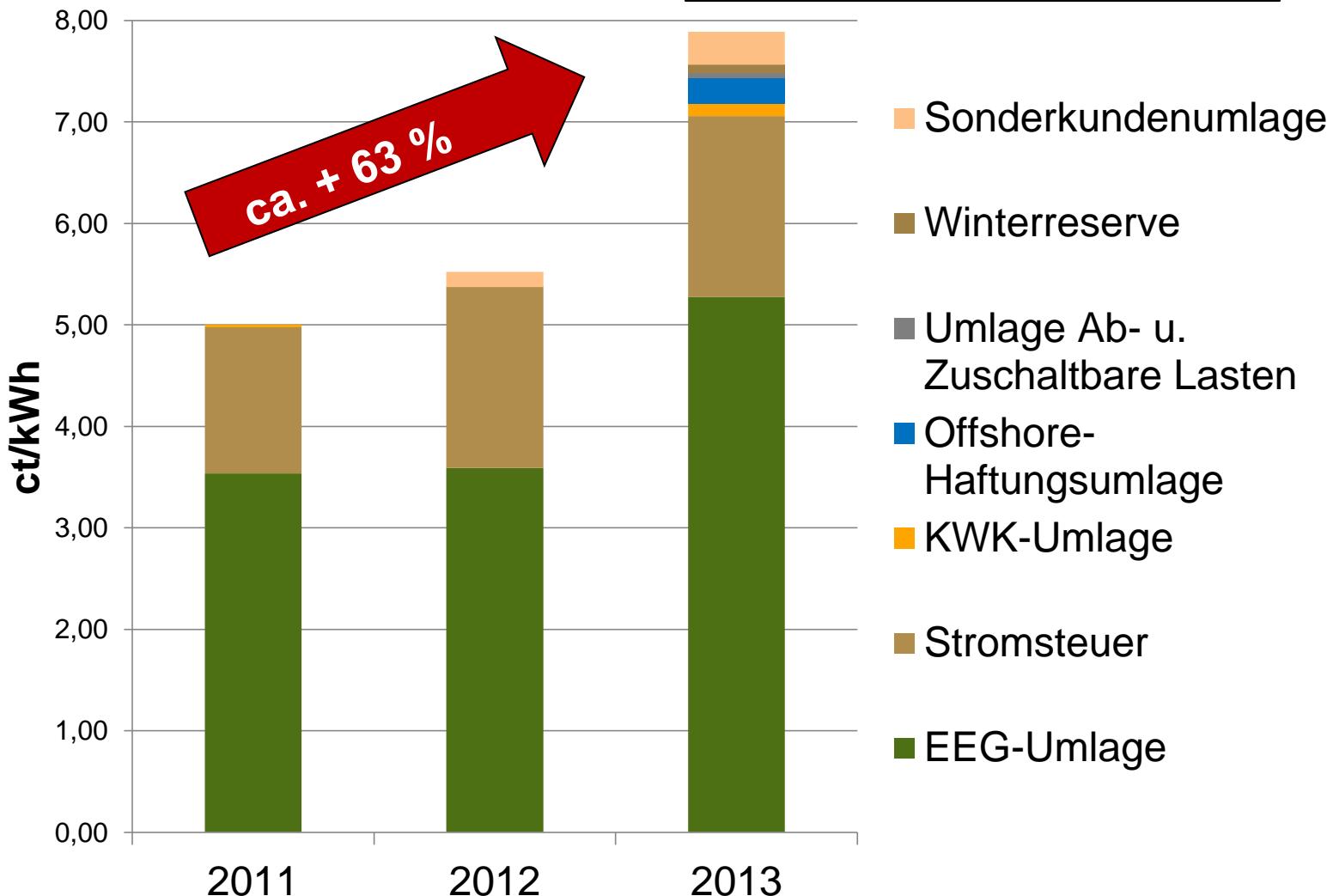
Welche Kosten fallen an und wer zahlt?

- Die Bundesregierung schlägt vor, die Mehrkosten der ÜNB als „dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten“ nach § 11 Abs. 2 Satz 2 ARegVO zu behandeln. Die Kosten erhöhen damit die Netzentgelte (entgegen Vermutung, es würde eine weitere Umlage werden).
 - Folgende Erhöhungen werden von der Bundesregierung erwartet:
 - ✓ Bereithaltung und Einsatz von Kraftwerken (insg. 50 Mio. € / a.): 0,015 ct/ kWh
 - ✓ Änderung der Gaskapazitätsverträge (insg. 91 - 128 Mio. € / a): 0,015 - 0,017 ct/kWh
 - ✓ Ausbau Gasnetz infolge Kapa-Verträge (insg. 40-70 Mio. € / a): 0,005 - 0,00875 ct/kWh
 - Einspeisung aus Speicheranlagen (insg. 9 Mio. € / a): 0,04 ct/kWh
- Insgesamt max. (Schätzung Bundesregierung) **0,08075 ct/kWh**

Wer kann denn bei diesem Preis gegen eine solche Maßnahme sein?

Was hat sich geändert ?

Unternehmen des produzierenden Gewerbes (UdPG) mit 100.000 kWh



Was ändert sich 2013 - Letztverbraucher <100.000kWh

	2012 alle Angaben in ct/kWh	2013
EEG-Umlage	3,592	5,277
KWK-Umlage	0,002	0,126
§19 StromNEV	0,151	0,329
Offshore-Haftungsumlage	-	0,250
Umlage „Abschaltbare Lasten“	-	0,050
„Winterreserve“ *)	-	0,081 (unter Vorbehalt)
Zwischensumme	3,745	6,113
MWSt. (19%)	0,712	1,161
Summe	4,457	7,274

*) keine Umlage sondern wird integriert in die Netzentgelte

+63%

Sonstige Steuern, Abgaben und Umlagen

- Was kommt noch ?

?



Das ifed-Team wünscht
Ihnen allen einen schönen
Feierabend.



Auf Wiedersehen.....

ifed. Institut für Energiedienstleistungen



ifed.
Ihr kompetenter Dienstleister für
Seminare - Beratung -
Organisationsentwicklung

Durchschnittliche Energiepreiszusammensetzung (Hochrechnung 2012)

Strom (3.500kWh)

Kostenblock	Anteil %	ct/kWh
Kosten für die Netznutzung	19,5	5,02
Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung	3,1	0,80
Staatliche Abgaben: Konzessionsabgabe, Umlage nach dem EEG und dem KWKG	21,5	5,53
Steuern: MwSt. und Stromsteuer	23,9	6,16
Kosten für die Strombeschaffung und für den Vertrieb inkl. Marge	32,0	8,23
Summe	100	25,74

Gas (~23.000kWh)

Kostenblock	Anteil %	ct/kWh
Kosten für die Netznutzung	19,4	1,27
Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung	1,8	0,12
Staatliche Abgaben: Konzessionsabgabe	4,0	0,26
Steuern: MwSt. und Energiesteuer	24,4	1,6
Kosten für die Gasbeschaffung und für den Vertrieb inkl. Marge	50,4	3,3
Summe	100	6,55